

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Landschaftsplan Bad Laasphe

Band 1

mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes
(dazugehörige Erläuterungen siehe Band 2)

Rechtskräftig seit: 21.08.2006

Inhaltsverzeichnis:**Seite**

1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein	5
1. Aufbau des Landschaftsplans	6
2. Rechtsgrundlagen	6
3. Abkürzungen	7
4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung	9
5. Rechtliche Grundlagen.....	10
6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz.....	11
6.1 Gesetzliche Grundlagen	11
6.2 Grundsätzliche Auswirkungen	12
6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes	12
6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung	13
6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen.....	13
6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	13
6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm.....	13
6.2.6 Warburger Vereinbarung	14
6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten	15
7. Planbestandteile.....	17
8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften	17
8.1 Artenschutzrechtliche Verbote.....	17
8.2 FFH-Schutzgebiete.....	18
8.3 Biotopschutz nach § 62 LG	19
8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG	20
8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	21
2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung	22
1. Vorbemerkungen.....	23
1.1 Begriffsbestimmungen.....	23
1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten.....	23
1.1.2 Regionale Obstsorten	24
1.1.3 Schutzwürdige Böden	24
1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen.....	25
1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen	25
1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen	25
1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen	25
1.2.4 Wanderschäfferei	26
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG).....	27
2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)	27
2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen.....	27
2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Dreisbachtal"	36
2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Sauerwiese und Oberndorfer Bruch".....	38
2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Buchenwälder und Wiesentäler Bad Laasphe"	40
2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Rüppersbach und Hermannssteg".....	45
2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Silbergrücken und Puderbachtal"	48
2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Jägerwiese und Eltershausen"	50
2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Kirschwiesental".....	53
2.1.8 N 8 - Naturschutzgebiet "Langenbach".....	55
2.1.9 N 9 - Naturschutzgebiet "Wahbachtal"	58
2.1.10 N 10 - Naturschutzgebiet "Großer Bohnstein"	60
2.1.11 N 11 - Naturschutzgebiet "Oberes Lahntal und Laasphe Rothaarkamm"	62
2.1.12 N 12 - Naturschutzgebiet "Bonnwiesen"	67
2.1.13 N 13 - Naturschutzgebiet "Hoher Stein".....	70
2.1.14 N 14 - Naturschutzgebiet "Im Grund"	73
2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Bad Laasphe (§ 21 LG)	75
2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)	80
2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen.....	80
2.3.2 Einzelfestsetzungen.....	83

2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG)	87
2.4.1	Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	87
2.4.2	Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	92
2.4.3	Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile	103
2.4.3.1	Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände	103
2.4.3.2	Kategorie II b - Obstwiesen und -weiden	108
2.4.3.3	Kategorie II c - Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation	109
2.4.3.4	Kategorie II d - Stillgewässer	111
2.4.3.5	Kategorie II e - Bachläufe mit Randstreifen	111
2.4.3.6	Kategorie II f - Felsbiotope und Stollen	114
3.	Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)	120
3.1	Brachflächen mit natürlicher Entwicklung	120
3.2	Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege	123
3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen		126
1.	Entwicklungsziele (§ 18 LG)	127
1.1	Entwicklungsziel 1 – Erhaltung	127
1.2	Entwicklungsziel 2 – Anreicherung	127
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)	128
1.2.2	Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)	128
1.3	Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung	128
1.4	Entwicklungsziel 4 – Ausbau	128
1.5	Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz	128
1.6	Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung	128
1.7	Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	128
2.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)	130
2.1	Allgemeine Regelungen	130
2.1.1	Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre	130
2.1.2	Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen	130
2.2	Anpflanzungen	130
2.3	Beseitigung von Fehlbestockungen	136
2.3.1	Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	136
2.3.2	Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland	136
2.3.3	Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau	146
2.3.4	Kategorie III - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen	155
2.4	Maßnahmen an Teichen	156
2.5	Renaturierung von Quellen und Fließgewässern	174
2.6	Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern	179
2.7	Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	181
2.8	Sonstige Maßnahmen	182
4. Teil - Anhang		187
1.	Ergänzende Informationen	188
1.1	Ablauf des Verfahrens	188
1.2	Lagebezeichnungen in Text und Karten	189
2.	Nachrichtliche Darstellungen	189
2.1	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG	189
2.2	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG	190
2.3	Verzeichnis der FFH-Gebiete	196
3.	Außer Kraft tretende Vorschriften	196
4.	Bestätigungen der Verfahrensschritte	197
5.	Statistische Zusammenfassung	199

1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein

Aufbau des Landschaftsplans

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen

Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Rechtliche Grundlagen

Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

Planbestandteile

Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

1. Aufbau des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan besteht aus dem Textteil sowie aus 3 Karten (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“).

Die Abschnitte dieses Textteiles sind mit unterschiedlichen Schrifttypen gekennzeichnet, die folgende Bedeutung haben:

Normalschrift: Textliche Darstellungen im 1. Teil „Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein“ und 4. Teil „Anhang“ mit allgemeinen Darstellungen, Erklärungen und Hinweisen sowie mit Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen dieses Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes zu beachten sind.**

Kursivschrift: *Teilweise umfangreiche Erläuterungen zu vielen Regelungen des Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, um deren Sinn zu verdeutlichen. Diese Erläuterungen haben keinen unmittelbaren Regelungscharakter, sondern sollen die Inhalte der vor- oder nachstehenden Regelungen erklären.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

2. Rechtsgrundlagen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I. S. 2331)
BJG	Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 168 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1218) zuletzt geändert durch Art. 167 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683 - SGV.NRW. 791) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)m zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 08.11.1997, S. 42)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2863)

KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S 160)
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864)
LFischO	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 06.06.1993 (GV. NRW. S 348, ber. S. 737 / SGV. NRW. 793)
LFoG	Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 4 des Haushaltsgesetzes 2002 und des Haushaltssicherungsgesetzes vom 19.12.2001 (GV. NRW. S 876)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW. Nr. 23 2005 S. 522), in Kraft getreten am 26.05.2005
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.1994 (GV.NW. 1995 S. 2 / SGV.NW. 792) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
NDVO-A	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein (NDVO-A) vom 17.02.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 05.03.1988), zuletzt geändert durch die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Oberes Langenbachtal“ und „Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26.11.2003 (Abl. Reg. Abg. Nr. 49 vom 06.12.2003)
NDVO-I	Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (NDVO-I) vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.07.2003
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vom 22.12.2003.
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)

3. Abkürzungen

A	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Anpflanzung	
B	Brachfläche mit Bewirtschaftung bzw. Pflege	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	
G	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Gewässern	
GEP	Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	
GVE	Großvieheinheit, Maß zur Einstufung der Tiere bei Beweidung	
	Umrechnungsschlüssel:	
	Rind von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE
	Rind von 6 Monaten - 2 Jahren	0,6 GVE
	Mastkalb	0,4 GVE
	Kalb (außer Mastkalb) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3 GVE
	Pferd von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
	Pferd unter 6 Monaten	0,5 GVE

	Mutterschaf	0,15 GVE
	Schaf (außer Mutterschaf) von mehr als 1 Jahr	0,1 GVE
	Ziege	0,15 GVE
GLB	Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil	
KLP	Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil	
LEP	Landesentwicklungsplan	
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
M	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Waldmänteln / -rändern	
ND	Naturdenkmal	
nE	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	
NSG	Naturschutzgebiet	
P	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen	
RL	Einstufung der Gefährdung von Tier- bzw. Pflanzenarten in der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 17, 1999	
	Die weiteren Angaben bedeuten:	<ul style="list-style-type: none"> 0 ausgestorben bzw. verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet D Daten nicht ausreichend M Migrant, regelmäßiger oder sporadischer Wanderfalter, Irrgast oder verschlepptes Tier N aufgrund von Naturschutzmaßnahmen gegenüber 1986 gleich oder geringer gefährdet oder nicht gefährdet R arealbedingt selten V zurückgehend * nicht gefährdet
	Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Süderbergland wieder.	
RLP	Einstufung der Gefährdung von Pflanzengesellschaften in der „Roten Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 5, 1995	
	Die weiteren Angaben bedeuten:	<ul style="list-style-type: none"> 0 erloschen bzw. vernichtet 1 von dem Erlöschen bzw. von der Vernichtung bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet N von Naturschutzmaßnahmen abhängig R von Natur aus selten * derzeit nicht gefährdet
	Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Sauer- und Siegerland wieder.	
RSM	Rasensaatgutmischung	
S	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	
T	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Teichen	
W	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Wiederherstellung	
§	Tier- bzw. Pflanzenart ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt	

4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er beachtet die bestehenden Ziele und Darstellungen der Landes- und Regionalplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhaltung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft und Wiederherstellung deren ökologischer Stabilität
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist

Als das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Landschaftsplan als Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein durch den Kreistag erlassen. Die Landschaftsplanung ist eine landesrechtlich geregelte Pflichtaufgabe der Kreise.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein werden die Landschaftspläne für jeweils eine Stadt oder Gemeinde erstellt. Bisher sind Landschaftspläne für die Städte Netphen, Bad Laasphe, Freudenberg und Kreuztal und die Gemeinde Burbach in Kraft getreten.

Dieser Landschaftsplan basiert auf einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (alle im Maßstab 1 : 10.000) sowie dem Textteil mit den textlichen Darstellungen und den Festsetzungen.

Der Landschaftsplan hat folgende Inhalte:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen
5. Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Entwicklungsziele (Ziffer 3. Teil - 1, siehe Seite 127) haben den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d. h., sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Ziffer 2. Teil - 2, siehe Seite 27), Zweckbestimmungen für Brachflächen (Ziffer 2. Teil - 3, siehe Seite 120) haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen. Diese Festsetzungen enthalten eine Definition des Schutzzweckes und die hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Für die Betreuung der Schutzgebiete ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Die Überwachung und Umsetzung der Forstlichen Festsetzungen obliegt der Unteren Forstbehörde, dem Forstamt Hilchenbach.

Das allein reicht aber oftmals nicht aus. Um bestimmte Biotop nachhaltig zu schützen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln oder sogar erst wieder zurückzugewinnen, sind weitere Optimierungsmaßnahmen nötig. Hierzu dienen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Ziffer 3. Teil - 2, siehe Seite 130), die keine direkten Rechtswirkungen erzeugen. Diese Maßnahmen sind in erster Linie vom Kreis Siegen-Wittgenstein selbst auszuführen und werden erst nach einer konkreten Planung und einer Zustimmung der Betroffenen umgesetzt, vorwiegend durch vertragliche Regelungen. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auch im Zusammenhang mit einzelnen Schutzausweisungen (z.B. Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen) festgesetzt.

Die bei der Umsetzung des Landschaftsplans entstehenden Kosten werden zu 80 % vom Land finanziert.

Die Darstellungen in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ des Landschaftsplans für FFH-Schutzgebiete (siehe Ziffer 8.2, Seite 18), Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG (siehe Ziffer 8.3, Seite 19) und Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG (siehe Ziffer 8.4, Seite 20) erfolgen nur nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Schutzregelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen. Der Landschaftsplan hat insoweit keine eigenständigen Regelungen zum Inhalt, sondern stellt diese Flächen nur nachrichtlich dar.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und der Festsetzungen sind die §§ 18 - 26 LG. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33 - 41 LG. Weitere Einzelheiten der Landschaftsplanung werden außerdem in den §§ 6 - 11 DVO-LG geregelt.

§ 16 Abs. 2 LG verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Verpflichtung zur nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten

Nach § 48 c LG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind alle gemeldeten FFH-Gebiete bis zum 06.06.2004 zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 - 23 LG zu erklären. Aufgrund der zu schützenden Lebensgemeinschaften bedeutet dies, dass die Gebiete im weit überwiegenden Umfang als Naturschutzgebiete zu sichern sind. Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus Ziffer 8.2 (siehe Seite 18).

Planungsvorgaben für die Landschaftspläne

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Landschaftspläne ist der Kreis Siegen-Wittgenstein in seiner Entscheidung nicht frei, sondern hat vielfältige Vorgaben zu beachten, deren Einhaltung von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Genehmigung des Landschaftsplans überwacht wird. Neben den gesetzlichen Regelungen (siehe Ziffer 5, Seite 10) sind folgende Planungsvorgaben zu beachten:

- Planungsvorgaben durch den Landes- und den Gebietsentwicklungsplan

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Gebietsentwicklungsplanes als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der GEP großflächige Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft und für die Erholung. Diese Bereiche nehmen den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelten Flächen ein. In der Landschaftsplanung sind diese Vorgaben in spezielle Schutzgebietskategorien zu fassen (LSG, NSG etc.).

- Planungsvorgaben durch die Bauleitplanung

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Die Bereiche, die sich vor allem an den Ortslagen konzentrieren, bezeichnet der Landschaftsplan als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“. In dieser Darstellung liegt jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Nicht berücksichtigungsfähig sind bei der Aufstellung des Landschaftsplans vorliegende Planungskonzepte von Gemeinden, die noch keinen Eingang in die konkrete Bauleitplanung gefunden haben. An rechtskräftig werdende neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann der Landschaftsplan durch ein Änderungsverfahren angepasst werden.

- Planungsvorgaben durch den Fachbeitrag nach § 15 a Abs. 2 LG

Derzeit erarbeitet die LÖBF zur Vorbereitung auf die in einigen Jahren zu erwartende Änderung des GEP den in § 15 a Abs. 2 LG vorgeschriebenen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist. Bisher liegt lediglich der Teil „Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein – Olpe“, Stand 01/2002, vor. Dieser wurde bei der Erarbeitung dieses Landschaftsplans bereits berücksichtigt.

- Planungsvorgaben durch europäische FFH-Gebiete

Nach der Festlegung der Gebiete sind diese durch Schutzausweisungen (NSG, LSG) zu sichern und die hierzu notwendigen Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen. (siehe Ziffer 8.2, Seite 18).

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Festsetzungen näher beschrieben sind, kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten Ausnahmen erteilen. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde nach § 11 Abs. 2 LG möglich, wobei der Beirat jedoch nur eine beratende Funktion erfüllt.

Befreiungen

Unter den Voraussetzungen von § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiungen von den Festsetzungen im Landschaftsplan erteilen. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beab-

sichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreisausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Kreisausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von Forstlichen Festsetzungen ist nach § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Verbandsbeteiligung

Nach § 12 Abs. 5 LG ist einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband bei Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Besorgnis besteht, dass von der Entscheidung eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder -objektes ausgehen kann.

Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne

Regelungen zur Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne ergeben sich aus § 29 Abs. 3 und 4 LG für Flächen, in denen der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung eine bauliche Nutzung vorsieht. Danach tritt der Landschaftsplan für die Flächen, in denen der Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 128) und dadurch befristete Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche enthält, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

§ 30 Abs. 1 LG bestimmt, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c oder 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder von § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 30 Abs. 2 LG sind Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Nach § 30 Abs. 3 LG sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Diese allgemeine Regelung wird durch § 7 LG für landschaftsrechtliche Maßnahmen wie folgt konkretisiert:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die o. a. Festsetzungen des Landschaftsplans

- bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
- Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
- die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Abs. 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

6.2 Grundsätzliche Auswirkungen

Für diesen Landschaftsplan gilt der Vorrang von vertraglichen Regelungen hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Daher beschränken sich die Festsetzungen des Landschaftsplans in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auf Ge- und Verbote zum Grundschutz. Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen für die Landwirtschaft auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms und für die Forstwirtschaft nach der Warburger Vereinbarung (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 14) abgeschlossen werden.

Da der Landschaftsplan keine unmittelbar geltenden Regelungen mehr enthält, die eine Bewirtschaftungsbeschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Folge haben, bestehen insoweit keine Ansprüche auf Entschädigungen im Sinne von § 7 LG.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Ausführungen:

6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes

Bei der Frage, ob an den Eigentümer oder Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen ist, ist zunächst zu unterscheiden, ob durch die Regelungen des Landschaftsplans

- der bisherige Zustand festgeschrieben wird, indem die bisherige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt (Erhalt des so genannten „Status quo“), oder ob
- der Landschaftsplan eine Einschränkung derzeit bestehender Bewirtschaftungsformen oder eine Veränderung oder Umgestaltung des Grundstücks vorsieht.

Im ersten Fall ist keine Entschädigung zu zahlen, da die Regelungen des Landschaftsplanes weder enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 GG haben noch die Voraussetzungen von § 7 LG für die Zahlung einer Entschädigung erfüllt sind.

Die sich in diesen Fällen ergebenden Beschränkungen nehmen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten lediglich die Möglichkeit, zukünftig denkbare Veränderungen vorzunehmen. Diese Festsetzungen sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nicht zu entschädigen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich allein aus der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft - das sind Naturschutzgebiete, das Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - keine Entschädigungsrelevanz ergibt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Verbot die bisherige Nutzung tatsächlich beschneidet.

6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung

Das LG unterscheidet hinsichtlich der Auswirkungen zwischen folgenden Arten von Regelungen des Landschaftsplans:

- Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen gelten sofort nach der Bekanntmachung des genehmigten Landschaftsplans für jedermann unmittelbar. Hierüber enthält der Landschaftsplan in den entschädigungsrelevanten Fällen entsprechende Regelungen über zu gewährende Entschädigungen.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen dagegen eines weiteren Umsetzungsaktes nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans, in der Regel durch vertragliche Regelungen.

Da nach § 7 Abs. 4 LG der Ausgleich in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen ist, bedeutet dies, dass der Landschaftsplan hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine konkrete Entschädigungsregelung enthält, sondern diese erst mit der Umsetzung jeder einzelnen Festsetzung entschieden wird.

6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen

Nach § 7 Abs. 3 LG ist eine Entschädigungszahlung insoweit ausgeschlossen, als eine Beeinträchtigung durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Als derartige anderweitige Maßnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Ankauf des Grundstücks durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, das Land NRW oder die NRW-Stiftung, Tausch gegen ein Ersatzgrundstück oder Abgabe der Fläche gegen Entschädigungszahlungen aufgrund bodenordnender Maßnahmen des Amtes für Agrarordnung
- Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (siehe Ziffer 6.2.4, Seite 13)
- Möglichkeit der Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 13) des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Vereinbarung eines Bewirtschaftungsentgeltes, durch das die zusätzlichen Bewirtschaftungsaufwendungen und die Ertragseinbußen für alle aus Gründen des Naturschutzes erforderlichen Bewirtschaftungsaufgaben ausgeglichen werden können
- Teilnahme an forstlichen und wasserwirtschaftlichen Förderprogrammen
- Anerkennung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 und 5 LG für andere Eingriffe in Natur und Landschaft
- Genehmigung von im Einzelnen vorgesehenen Ausnahmen oder Befreiungen

6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Landwirte erhalten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen unabhängig von konkreten Einschränkungen ihrer derzeitigen Nutzung folgende Zuwendungen, wenn sich ihre Flächen innerhalb der nachfolgend genannten Schutzgebiete befinden. Die Ausgleichszahlungen betragen je ha und Jahr

- in Naturschutzgebieten und in Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG bis zu 123 €
- in FFH- oder Vogelschutzgebieten, soweit diese sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, bis zu 61 €
- in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit sie nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, bis zu 46 €

6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm

Für sämtliche im Landschaftsplan vorgesehenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen können auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein Verträge zwischen den bewirtschaftenden Landwirten und dem Kreis abgeschlossen werden.

Allgemein können Verträge mit folgenden Bewirtschaftungsvarianten zur extensiven Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen werden:

- Jährliche Beweidung mit eingeschränktem Viehbesatz (z.B. maximal 2 Stück Großvieh pro ha), jährliche Zuwendung: 332 €/ha bei eingeschränkter Düngung, 383 €/ha bei Verzicht auf jegliche Düngung
- Jährliche maschinelle Mahd, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 15.06. und 01.09., jährliche Zuwendung je nach Biotoptyp und Mahdzeitpunkt: 409 - 511 €/ha
- Jährliche Mahd von Hand bzw. mit handgeführten Geräten, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 01.07. und 01.09., jährliche Zuwendung: bis zu 817 €/ha
- Erfolgt eine Mahd nicht jährlich, sondern in 2 - 5-jährigem Rhythmus, werden i.d.R. folgende jährliche Zuwendungen ausgezahlt:

	<u>maschinelle Mahd</u>	<u>Handmahd</u>
2-jähriger Rhythmus	153 €/ha	408 €/ha
3-jähriger Rhythmus	102 €/ha	272 €/ha
4-jähriger Rhythmus	77 €/ha	204 €/ha
5-jähriger Rhythmus	61 €/ha	163 €/ha

- Eine aus Naturschutzgründen erforderliche zusätzliche Entbuschung, z.B. auf ehemaligen Grünlandbrachen, kann gegen besonderes Entgelt gefördert werden.
- Für aus Naturschutzgründen notwendige Weidezäune wird eine Zuwendung von 5 € pro Meter Zaun, verteilt auf 5 Jahre, gewährt.
- Für die Neupflanzung bzw. die Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände mit Pflege- und Verjüngungsschnitt vorhandener Obstbäume beträgt die jährliche Zuwendung
 - bei Beweidung mit max. 2 GVE/ha: 716 - 818 €/ha
 - bei Mahd ab 01.07.: 818 - 971 €/ha
- jedoch max. 63,90 € pro Obstbaum innerhalb von 5 Jahren
- Extensive Bewirtschaftung von Ackerrändern, jährliche Zuwendung: 357 - 511 € /ha

Die für eine Fläche tatsächlich in Betracht kommende Bewirtschaftungsweise ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen oder im Einzelfall auch aus der Beratung durch die Biologische Station Rothaargebirge, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 0 27 53 / 59 83 30, bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bei den Verträgen ist in Abhängigkeit vom Biotoptyp entweder eine eingeschränkte Düngung (betriebseigener Festmist bis 7 t/ha oder PK-Düngung) oder gar keine Düngung erlaubt. Ein Verzicht auf Düngung schlägt sich immer in höheren Entgelten nieder. Bei Mahd und Entbuschung ist sämtliches Mahd- und Schnittgut von der Fläche zu entfernen. Weitere Vertragsauflagen können bei der Biologischen Station Rothaargebirge oder beim Kreis Siegen-Wittgenstein erfragt werden.

Diese Zuwendungen werden neben evtl. Förderungen der Landwirtschaftskammer für allgemeine landwirtschaftliche Extensivierungen gewährt. Die nach dieser Förderung für die betroffenen Flächen ausgezahlten Zuwendungen von der Landwirtschaftskammer werden im Kulturlandschaftsprogramm in manchen Konstellationen allerdings angerechnet.

6.2.6 Warburger Vereinbarung

Im Bereich des Waldes kann die Beeinträchtigung ebenfalls durch die Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)“ können Verträge abgeschlossen werden, die einen naturnahen Wald zum Ziel haben, der aber auch weiterhin als Wirtschaftswald seine Bedeutung hat. Ähnlich wie beim Kulturlandschaftsprogramm für landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier für gewisse aktive oder passive Maßnahmen Ausgleichszahlungen vorgesehen. Folgende ausgleichsfähige Maßnahmen kommen vor allem in Betracht:

- Wiederbestockung mit Laubwald
- Voranbau mit Laubgehölzen
- Naturverjüngung
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Erhalt von Sonderbiotopen im Wald

6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten

Soweit in **Naturschutzgebieten** Festsetzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Form getroffen werden, dass dem Grundstückseigentümer keine der vorhandenen rechtlich zulässigen privaten Verwendungsmöglichkeiten mehr verbleibt (z.B. völlige Aufgabe der Nutzung), wird eine Entschädigung gezahlt (§ 7 Abs. 3 LG). Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Festsetzungen, die rechtmäßige Nutzungen einschränken, erschweren oder zu deren Aufgabe führen, und durch die rechtmäßige Aufwendungen wertlos werden (§ 7 Abs. 3 LG), führen zu Entschädigungszahlungen.

Hinsichtlich der Extensivierung von Grünlandflächen kann die Beeinträchtigung jedoch durch anderweitige Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 3 letzte Alternative LG ausgeglichen werden, und zwar durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm und den dadurch gewährten Bewirtschaftungsentgelten. Darüber hinaus sind in der Regel keine gesonderten Entschädigungszahlungen mehr erforderlich.

Für den Bereich des Waldes wird auf die mögliche Zuschussgewährung nach der Warburger Vereinbarung hingewiesen (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 14).

Das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung führt zu keiner unzumutbaren Einschränkung oder Erschwernis und auch nicht zu einer Aufgabe der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch durch andere Formen der Bewirtschaftung (z.B. durch Nutzung einzelner Bäume, verbunden mit einer gezielten Förderung der Naturverjüngung), die kostenintensive Bestandsneubildungen vermeiden, kann die Waldentwicklung forstfachlich zweckmäßig gesteuert und zugleich ein ökologisch wertvoller Waldbestand erreicht werden. Da bei einer derartigen Wirtschaftsweise sich die Kosten für Wiederaufforstung sowie Schutz und Pflege der Kulturen deutlich reduzieren, ergeben sich - wenn überhaupt - zumindest keine unverhältnismäßigen finanziellen Einbußen. § 7 Abs. 3 LG sieht daher hierfür keine finanzielle Entschädigung vor.

Da das Nachstellen auf und das Erlegen von Wild durch die Verbote nicht eingeschränkt wird, ist mit den Verboten keine Aufgabe des Jagdrechtes verbunden. Die die jagdlichen Einrichtungen betreffenden Verbote führen auch nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung oder Erschwerung der Jagd, da eine Nutzung der vorhandenen und bisher ausreichenden Einrichtungen auch weiterhin zulässig ist. Daneben besteht auch weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit, durch Ausnahmen oder Befreiungen weitere jagdliche Einrichtungen zuzulassen. Die Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 LG für die Leistung von Entschädigungszahlungen liegen im jagdlichen Bereich somit nicht vor.

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für die Fischerei.

Andere Verbote, die eine Sicherung natürlich entstandener oder seit längerer Zeit ungenutzter Teile eines Naturschutzgebietes beinhalten (z.B. Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes, Felsen, Felswände und andere geologische Aufschlüsse, Quellen und Quellbereiche, Stollen), haben naturgemäß keine Einschränkungen bisher ausgeübter Nutzungen zur Folge, sodass nach § 7 Abs. 3 LG keine finanzielle Entschädigung zu leisten ist.

Daneben enthält der Landschaftsplan vor allem in Naturschutzgebieten, aber auch bei anderen Festsetzungskategorien, weitere, die allgemeine Freizeitnutzung betreffende Verbote, die zwar auch für den Grundstückseigentümer gelten, sich in erster Linie aber an die Allgemeinheit richten. Beispielsweise wird der Gemeingebrauch an Teilen von Natur und Landschaft, der schon durch andere gesetzliche Regelungen für Freizeitnutzungen beschränkt wird, im Hinblick auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete ergänzend normiert (z.B. Betretungs- und Radfahrverbot außerhalb der Wege, Verbot des Badens, des Zelens, des Lagerns). Soweit sich derartige Verbote an die Allgemeinheit richten, kann keine eigentumsrechtliche Position beeinträchtigt werden, sodass grundsätzlich keine Entschädigungen oder sonstigen Ausgleichszahlungen in Betracht kommen. Soweit diese Verbote auch für den Grundstückseigentümer gelten, handelt es sich in der Regel um Konkretisierungen der Sozialbindung des Eigentums, die zur Erreichung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete zulässig sind. Da sich diese Verbote nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen beziehen und auch andere genehmigte Nutzungen im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben, scheiden insoweit Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 LG aus.

In dem festgesetzten **Landschaftsschutzgebiet** bleibt die vorhandene Form der Grundstücksnutzung sowie die land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zulässig. Regelungen zu Art und Umfang der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsweise sind nicht vorgesehen. In einigen Teilen des Landschaftsschutzgebietes besteht ein Umbruchverbot für vorhandenes Grünland. Lediglich künftige Nutzungsänderungen und -erweiterungen, die weitgehend bereits fachgesetzlichen Regelungen unterliegen (z.B. Erstaufforstungen, Bauvorhaben etc.), werden untersagt. Entschädigungszahlungen sind für die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich.

Bei den festgesetzten **Naturdenkmälern** handelt es sich in der Regel um Bäume und Baumgruppen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen. Die Schutzausweisung führt daher nicht zu den nach § 7 Abs. 3 LG normierten Beschränkungen und Erschwernissen, sodass auch hier keine Entschädigungen zu leisten sind.

Als **Geschützte Landschaftsbestandteile** sind Bachläufe und deren Uferbereiche ebenso ausgewiesen wie Flächen, die einen besonderen Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen aufweisen. Da hier nur die auf den Flächen seit vielen Jahren vorhandenen und wirtschaftlich nicht genutzten Bestandteile der Landschaft dem Schutz unterliegen, wird die ausgeübte Nutzung oder wirtschaftsweise nicht eingeschränkt, sodass nicht von den Beschränkungen und Erschwernissen im Sinne von § 7 Abs. 3 LG auszugehen ist. Diesbezügliche Entschädigungen sind somit nicht zu leisten. Uferstreifen entlang von Bächen weisen meist nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem geringen Ertrag auf, sodass bei einer Schutzausweisung und der damit wegfallenden Nutzung in der Regel kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Zweckbestimmungen für **Brachflächen** betreffen Grundstücke, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt wurden. Bei diesen Flächen ist grundsätzlich nicht von Beschränkungen oder Erschwernissen auszugehen, da bisher keine wirtschaftliche Nutzung erfolgte. Diese Festsetzung zieht somit nach § 40 Abs. 3 Satz 5 LG keine Entschädigungsverpflichtung aufgrund von § 7 Abs. 3 LG nach sich.

Wird eine Bewirtschaftung oder Pflege der Brachflächen festgesetzt, richtet sich diese Verpflichtung an den Kreis Siegen-Wittgenstein, sodass dadurch ebenfalls keine Belastung der Eigentümer entsteht. Sollte der Eigentümer die Pflege der Brachflächen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung selbst übernehmen, ist der Abschluss eines Vertrages nach dem Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 13) mit entsprechenden Zahlungen möglich.

Die **Forstlichen Festsetzungen** schreiben für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vor oder untersagen eine bestimmte Form der Endnutzung. Hierzu gehören z.B. der Ausschluss von Nadelholz, der Umbau von Nadelholz- in Laubholzbestockung oder das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung. Da hierfür forstliche Fördermittel gewährt werden, wird in der Regel ein evtl. Vermögensnachteil ausgeglichen, sodass voraussichtlich keine zusätzliche Ausgleichszahlung erforderlich wird. Die konkrete Entscheidung über eine evtl. doch zu zahlende Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen forstlichen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Der Landschaftsplan setzt außerdem **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zur Erreichung des Schutzzwecks für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt nach § 36 Abs. 1 LG grundsätzlich dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll vertraglich geregelt werden. Sind Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer der Flächen, obliegt ihnen nach § 37 LG die Durchführung dieser Maßnahmen. Dem Verursacher oder Eigentümer kann die Beseitigung von Landschaftsschäden im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden. Anpflanzungen oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sollen dem Grundstückseigentümer oder Besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand gering oder die Durchführung zumutbar ist. Von der Verpflichtung, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes durchzuführen, kann sich der Grundstückseigentümer befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis Siegen-Wittgenstein in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet (§§ 38 - 40 LG).

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird grundsätzlich auf der Basis vertraglicher Regelungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Grundstückseigentümer erfolgen. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wird dann auch über notwendige Entschädigungen entschieden (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

7. Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 6 Abs. 1 DVO-LG aus der Entwicklungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000), der Festsetzungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und den dazugehörigen Erläuterungen (siehe Band 2). Nach § 6 Abs. 5 DVO-LG enthalten die Erläuterungen in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Außerdem stellt der Landschaftsplan die Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG und die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) nachrichtlich dar. Zusätzlich werden in dieser Karte die FFH-Gebiete dargestellt.

Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte sind allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen (§§ 19 - 23 LG), die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) sowie die Vorgaben für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) ergeben sich aus den §§ 33 - 41 LG.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zu entnehmen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht jeweils derjenigen in der Festsetzungskarte.

Sämtliche Festsetzungen enthalten in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Angaben zur Lage der betroffenen Flächen, die in der Regel einen geographischen Bezug auf den nächstgelegenen Ortsteil enthalten (z.B. südöstlich von Feudingen). Diese Angabe wird immer durch einen Hinweis auf das Planquadrat der Festsetzungskarte ergänzt, in welchem die Festsetzung in der Karte dargestellt ist (z.B. C4). Sind mehrere Bezeichnungen angegeben (z.B. C4, C5, D5), liegt die Festsetzung in mehreren Planquadraten.

Alle Angaben zu den Flächengrößen einzelner Festsetzungen sind ungefähre Angaben, auch wenn die Angabe grundsätzlich ohne den Zusatz „ca.“ erfolgt. Entsprechendes gilt für Längenangaben bei Anpflanzungen. Kleinere Flächenangaben als 0,1 ha erfolgen aufgrund der begrenzten Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1:10.000 nicht, obwohl einzelne Festsetzungen tatsächlich deutlich kleiner als 0,1 ha sind.

8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote unverändert weiter. Da der Landschaftsplan keine Änderungen an diesen Regelungen bewirkt, sind diese Ge- und Verbote weiterhin von jedermann zu beachten.

Auf folgende Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

8.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 61 Abs. 1 LG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht,
4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 61 Abs. 2 LG ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.

Nach § 61 Abs. 3 LG dürfen gebietsfremde Tiere und Pflanzen wild lebender und nicht wild lebender Arten nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Ge-

fährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Der § 42 BNatSchG enthält ähnliche bzw. weitergehende Vorschriften zum Artenschutz.

Bei den Tier- und Pflanzenarten, die in diesem Landschaftsplan aufgeführt sind, ist durch die Kennzeichnung der Art mit dem Zeichen „§“ jeweils angegeben, dass die BArtSchV diese Arten als besonders geschützt einstuft und somit hierfür weitergehende Verbote gelten.

8.2 FFH-Schutzgebiete

Das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ soll eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse umfassen und somit allen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse einen ausreichenden Schutz bieten, um ihren Fortbestand langfristig zu sichern. Ist ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so muss es als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen werden. Wirtschaftliche Erwägungen dürfen gemäß der FFH-Richtlinie nicht dazu führen, dass die erforderlichen Schutzgebiete nicht gemeldet werden.

Grundlage der FFH-Richtlinie ist das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Ökologie sollen miteinander verbunden werden. So ist in den Gebieten menschliche Nutzung in der Regel nicht untersagt. Bestehende Nutzungen können unter Beachtung des Verschlechterungsverbot fortgeführt werden. Solange sich also die Intensität der Nutzung nicht ändert und der Schutzzweck des betreffenden Gebietes nicht infrage gestellt wird, bleiben die Nutzungen von der Richtlinie unberührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplangebiets vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung an die EU gemeldeten FFH-Gebiete sind unter Ziffer 4. Teil - 2.3 (siehe Seite 196) aufgeführt.

Bei den einzelnen Naturschutzgebieten wird in den Angaben zum Schutzzweck jeweils dargestellt, welche FFH-Lebensraumtypen von der Schutzausweisung betroffen sind. Dabei bedeutet die angegebene Bezeichnung FFH-Lebensraum Folgendes:

„Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben.“

Folgende FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

- | | |
|---|----------------------|
| • Fließgewässer mit Unterwasservegetation | FFH-Code-Ziffer 3260 |
| • Trockene europäische Heiden | FFH-Code-Ziffer 4030 |
| • Schwermetallrasen | FFH-Code-Ziffer 6130 |
| • Artenreiche montane Borstgrasrasen | FFH-Code-Ziffer 6230 |
| • Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden | FFH-Code-Ziffer 6410 |
| • Feuchte Hochstaudenfluren | FFH-Code-Ziffer 6430 |
| • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen | FFH-Code-Ziffer 6510 |
| • Berg-Mähwiesen | FFH-Code-Ziffer 6520 |
| • Übergangs- und Schwingrasenmoore | FFH-Code-Ziffer 7140 |
| • Kalkreiche Niedermoore | FFH-Code-Ziffer 7230 |
| • Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | FFH-Code-Ziffer 8220 |
| • Silikatfelsen mit Pioniervegetation | FFH-Code-Ziffer 8230 |
| • Hainsimsen-Buchenwald | FFH-Code-Ziffer 9110 |
| • Schlucht- und Hangmischwälder | FFH-Code-Ziffer 9180 |
| • Moorwälder | FFH-Code-Ziffer 91D0 |
| • Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder | FFH-Code-Ziffer 91E0 |

Die angegebene Bezeichnung prioritärer FFH-Lebensraum bedeutet Folgendes:

„Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vom Verschwinden bedroht sind. Die Erhaltung der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen ist besonders zu verfolgen.“

Folgende prioritäre FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

- | | |
|--|----------------------|
| • Borstgrasrasen im Mittelgebirge | FFH-Code-Ziffer 6230 |
| • Schlucht- und Hangmischwälder | FFH-Code-Ziffer 9180 |
| • Moorwälder | FFH-Code-Ziffer 91D0 |
| • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder | FFH-Code-Ziffer 91E0 |

Regelungen für die Schutzgebiete

Die gemeldeten FFH-Schutzgebiete sind nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen. Hierzu bedarf es einer Schutzausweisung gem. §§ 20 - 23 LG durch den Landschaftsplan. Die von der EU gesetzte Frist endete am 05.06.2004.

Nach § 48 c Abs. 4 LG sind alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen oder Arten) führen können.

8.3 Biotopschutz nach § 62 LG

Nach § 62 Abs. 1 LG sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Ausnahmen von diesen Verboten können nach § 62 Abs. 2 LG vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und nur mit einer Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. der Zahlung eines Ersatzgeldes zugelassen werden.

- Abschließende Regelungskataloge, welche Handlungen im Einzelnen unter diese Verbote fallen, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen.

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG wurden von der LÖBF kartiert und im Jahre 2002 mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im November und Dezember 2002 durchgeführt. Hierzu wurden in Bad Laasphe, Bad Laasphe-Banfe und Bad Laasphe-Feudingen Sprechstage durchgeführt, bei denen jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen informieren konnte. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der örtlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

- Die im Bereich dieses Landschaftsplans bisher festgestellten Biotope können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG (siehe Ziffer 4. Teil - 2.2, Seite 190) entnommen werden und sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ dargestellt.

Den aktuellen Stand der Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG einschließlich aller eingetretenen Veränderungen kann dem Verzeichnis nach § 48 Abs. 1 LG entnommen werden, das bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Verbote von § 62 Abs. 1 LG gelten - unabhängig von der Darstellung in diesem Landschaftsplan - für alle tatsächlich vorhandenen Biotope, die die Voraussetzungen von § 62 Abs. 1 LG erfüllen.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, ist keine Beeinträchtigung der Flächen zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsweisen eingehalten werden:

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	Bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwingel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09. zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08.	Keine
Wacholderheiden Trockene Heiden Borstgrasrasen Silikatmagerrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine

Bei einer Mahd ist das Mähgut zu entfernen. Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen sind nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich. Davon nicht betroffen ist die Ausbesserung von Wildschäden einschließlich der Nachsaat mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrasen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1, RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotop sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 - 23 LG bedarf es nicht.

Nach § 47 Abs. 2 LG dürfen Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans nach bisherigen Erkenntnissen vorhandenen Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Ziffer 4. Teil - 1, Seite 188) entnommen werden.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Nach § 64 LG ist es verboten,

1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt.
2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.
3. Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 12 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotsbestimmungen von § 64 LG zuwiderhandelt.

2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)

(Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)

Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

1. Vorbemerkungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Landschaftsplan verwendeten Begriffe haben die nachfolgenden Bedeutungen:

1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten

Als einheimische Laubgehölzarten sind folgende Baum- und Straucharten zu verstehen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
* Filzrose	<i>Rosa tomentosa</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Holunder, Roter	<i>Sambucus racemosa</i>
Holunder, Schwarzer	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
* Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
* Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
* Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzerle (Roterle)	<i>Alnus glutinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispi</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
* Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Weißdorn, Zweigriffliger	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Weißdorn, Eingriffliger	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Sofern für diese Arten Herkunftsgebiete nach dem Forst- und Saatgutgesetz, nach anderen Rechtsvorschriften oder durch entsprechende Normen festgelegt sind oder in Zukunft festgelegt werden, sind bei Anpflanzungen ausschließlich Pflanzen mit für das Plangebiet zutreffenden Herkünften zu verwenden. Ansonsten dürfen die genannten Arten nur dann aktiv

eingebraucht werden, wenn Wildlinge verwendet werden oder für das vorgesehene Saat- oder Pflanzgut eine geeignete deutsche Herkunft garantiert ist.

Die mit einem * gekennzeichneten Arten sollten nicht für eine Anpflanzung verwendet werden, da sie sehr selten sind und daher häufig davon auszugehen ist, dass die zum Kauf angebotene Ware nicht aus einheimischen Populationen stammt.

1.1.2 Regionale Obstsorten

Als regionale Obstsorten gelten:

Äpfel:	Luxemburger Renette Freudenberger Nützerling Freudenberger Schloßrenette Jakob Lebel James Grieve Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Ontarioapfel Prinz Albrecht von Preußen Rheinische Schafsnase Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Winterrambour Rote Sternrenette Roter Boskoop Schölers Erfolg Schöner aus Nordhausen Waffenschmidt's Roter Wintergockenapfel
Birnen:	Alexander Lucas Clapps Liebling Conference Gute Luise
Süßkirschen:	Büttners rote Knorpelkirsche Große Prinzessin Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche
Sauerkirschen:	Heimann-Rubin Gerema
Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen:	Bühler Frühzwetsche Hauszwetsche Mirabelle von Nancy Ontariopflaume Viktoriapflaume

1.1.3 Schutzwürdige Böden

Als schutzwürdige Böden im Sinne des BBodSchG sind folgende Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum zu verstehen:

- **Moorböden:** Hoch- und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen
- **Grundwasserböden:** Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regionale Auenböden
- **Stauanäseböden:** Stagnogleye, Anmoorgleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Stauanäse
- **Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden:** Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden
- **Extrem trockene, flachgründige Felsböden:** Rohböden, Ranker und Rendzinen

- **Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**
- **Tschernosem(relikte)**

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen

1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen

Die Festsetzung von anderen Handlungsanweisungen als den im Rahmen der einzelnen Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG vorgesehenen Verboten erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Regelungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen und unmittelbar gegenüber jedermann wirksam sind, werden aufgrund von § 19 LG als „Gebote“ festgesetzt.**
- **Regelungen, durch die Maßnahmen vorgeschrieben werden, die einer weiteren Umsetzung bedürfen, werden aufgrund von § 26 LG als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzt. Sie sind nicht unmittelbar gegenüber jedermann wirksam. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Festsetzungen ergibt sich aus den §§ 36 - 41 LG.**
- **Regelungen, die inhaltlich den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung entsprechen, werden aufgrund von § 25 LG als „Forstliche Festsetzungen“ festgesetzt.**

Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die innerhalb von Schutzausweisungen liegen, werden nicht unter Ziffer 3. Teil - 2 (siehe Seite 130) aufgenommen, sondern sind redaktionell den jeweiligen Schutzausweisungen zugeordnet. Hierdurch wird erreicht, dass alle eine Schutzausweisung betreffenden Regelungen zusammen dargestellt werden.

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen

Festsetzungen für die Bereiche, in denen dieser Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 128) enthält, gelten in folgender Weise zeitlich befristet:

- **Bis zum In-Kraft-Treten**
 - a) **eines Bebauungsplanes,**
 - b) **eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 BauGB im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,**
 - c) **einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.**

Dies gilt nicht, wenn durch Darstellungen in diesen Plänen (z.B. Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eine nachteilige Veränderung der Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beabsichtigt ist.
- **Bis zur baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**
 - a) **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB,**
 - b) **innerhalb von Bereichen, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt,**
 - c) **im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie hinsichtlich Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“.**

1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen

Der bei den einzelnen Schutzausweisungen eingeräumte Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen bezieht sich insbesondere auf folgende Anlagen, soweit diese rechtmäßig errichtet oder angelegt worden sind:

- **Sportplatzanlagen, Friedhöfe und Freizeitanlagen einschließlich der auf diesen Flächen stattfindenden Veranstaltungen**

- Fernmeldeanlagen
- Ober- und unterirdische Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität)
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen einschließlich privater Wassergewinnungsanlagen
- Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, vorhandene und derzeit ständig genutzte Wege und Eisenbahnanlagen einschließlich Brücken- und Tunnelanlagen
- Gebäude mit deren notwendigem Umfeld, deren Benutzung und Zuwegung
- Unterhaltung und Erneuerung von Einfriedungen im Bereich von Wohngrundstücken und diesen zugeordneten gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden
- Jagdliche Einrichtungen
- Genehmigte Teiche und andere Anlagen an Gewässern
- Drainagen

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

1.2.4 Wanderschäferie

In allen Fällen, in denen die nachfolgenden Regelungen der einzelnen Schutzausweisungen eine Beschränkung der Beweidungsdichte auf 14 Schafe pro Hektar vorsehen, gilt für die Durchführung der Wanderschäferie folgende Ausnahmen:

Im Zuge der Wanderschäferie dürfen gleichzeitig mehr als die genannte Anzahl von Schafen auf der Fläche weiden, wenn

- Nachtpferche innerhalb der jeweiligen Schutzausweisungen nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station angelegt werden,
- die Beweidung in lockerer Hüttehaltung erfolgt,
- eine erneute Schafbeweidung frühestens 6 Wochen nach der letzten Beweidung durchgeführt wird.

2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)

2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)

2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	27
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	34

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt. In den Fällen, in denen diese kartographische Darstellung nicht ausreicht, werden die Naturschutzgebiete in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen großmaßstäblich zeichnerisch festgesetzt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Zur weiteren Verdeutlichung können in den textlichen Festsetzungen zu den betreffenden Gebieten zusätzliche Angaben durch Nennung der betroffenen Flurstücke gemacht werden.

Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt, umfasst deren besonderer Schutzbereich neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens, soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Gebote

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 19 LG geboten,

- a) bei einer Mahd der Grünlandflächen das anfallende Mähgut innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd vollständig von der Fläche zu entfernen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Gebot ist

- die Entfernung des Mähgutes bei der Ausmahd von beweideten Flächen, um unerwünschten Bewuchs zu beseitigen,
- die Entfernung von Mähgut, wenn aufgrund einer durch außergewöhnliche Witterungsereignisse oder durch besondere betriebsinterne Ereignisse eintretende lange Liegezeit des Mähgutes eine Verwertung betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG und dieser Festsetzung sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Viehunterständen, soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Fernmeldeeinrichtungen oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

2. Ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen von Wegen, bei denen lediglich auf bis zu 10 % der bearbeiteten Wegelänge mineralische Baustoffe aufgebracht werden.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Bodenrelief, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerücken, zu verändern, Flächen zu planieren, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wasser aus oberirdischen Gewässern abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze, auch für Mist oder Kompost, anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu unreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

Ausnahmen:

1. Die Zwischenlagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz auf dafür geeigneten Flächen, z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist ausgenommen.

2. Ausgenommen ist die Lagerung von Heu- und Siloballen für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres.

- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel oder Düngemittel auszubringen, Pilze oder Beeren abseits von Wegen zu sammeln, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige, stehendes Totholz von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm in 1 m Höhe oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz von gleicher Art und Stärke zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist

1. der Rückschnitt des Zuwachses von Hecken und Gebüsch innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlich genutzten Flächen,

2. die Entnahme von Totholz nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- f) Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen, in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

- eine Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung,
 - einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern sowie
 - das Aussetzen von Wild nach Zustimmung der zuständigen Jagdbehörde.
- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Greifvögel in das Schutzgebiet fliegen zu lassen, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Ausgenommen vom Verbot a) bleibt weiterhin die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz; ausgenommen vom Verbot g) bleiben weiterhin Maßnahmen der Bisambekämpfung.

- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,

i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche, Staunässe und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen, Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu kalken oder zu düngen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern, Ausnahmen:

Ausgenommen von den Verboten g) und k) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.

- j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

- Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 - Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden,
 - das Aufstellen von einzelnen Sitzbänken entlang von vorhandenen befestigten Wegen im direkten Wegerandbereich.
- k) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu befahren, sie dort abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der nach §§ 51 und 54 a Satz 2 LG zulässigen Wege zu reiten, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flutlicht, Scheinwerfer und Lichteffekte im Schutzgebiet zu betreiben oder in das Schutzgebiet zu richten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen, Ball-, Motor- oder Schießsport auszuüben oder Veranstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist

- im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes
 - das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen,
 - das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, mobilen Futtereinrichtungen und fahrbaren Unterständen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen,
 - Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen, die Ausbildung und Prüfung von Jagd- und Rettungshunden sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,
 - das Anzünden von Feuer im Rahmen von Gesellschaftsjagden und der Waldarbeit sowie
- die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen, Skilanglauf und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege, bestehende Loipen und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind.

Ausgenommen sind außerdem nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Lauf- und Skilanglaufwettbewerbe.

- l) Modelle jeglicher Art auf dem Boden, auf Wasserflächen oder im Luftraum über dem Schutzgebiet zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,
- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Verboten sind Maßnahmen zur Kalkung von Waldflächen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- n) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung

- (1) Grünland oder Brachflächen dauerhaft oder zur Pflege der Grasnarbe umzubrechen, neu einzusäen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln, abzubrennen oder Kleinstrukturen der offenen Feldflur zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann aus landwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen im Einzelfall zulassen, sofern diese mit dem Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes zu vereinbaren sind.
 2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen), soweit es sich nicht um Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen (in der Festsetzungskarte mit e1 bezeichnet) handelt.
 3. Ausgenommen bleibt außerdem das Nachsäen mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrasen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1 oder RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.
- (2) Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlichen Flächen auszubringen,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon bleibt die im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Beweidung von Brachflächen und Hochstaudenfluren in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. mit maximal 2 Rindern oder 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen pro Hektar. Ausgenommen bleibt auch die Beweidung in Form der Wanderschäfferei in lockerer Hüttehaltung, jedoch ohne die Anlage von Nachtpferchen. Ausgenommen bleibt zudem eine im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Mahd von Brachflächen und Hochstaudenfluren ab dem 16.07. sowie von Seggen-, Simsen- und Binsensümpfen ab dem 16.09., jeweils unter Abtransport des Mäh- bzw. Mulchgutes.

- (3) Maßnahmen und Nutzungen durchzuführen, durch die eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Grasnarbe erfolgt,
- (4) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, Gärfutter oder sonstige Futtermittel aufzubringen oder zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten.

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Ampfer, Distel, Herkulesstaude) nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen:

Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder mit einer Nutzungsänderung verbunden ist, jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.

Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke anstelle der jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

- o) Wald zu roden, Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen und Bäume mit Horsten, Höhlen und Bartflechten zu fällen,

Ausnahmen:

Ausgenommen hiervon sind der Bestandesentwicklung entsprechende Durchforschungsarbeiten sowie Endnutzungen und Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter Bestände.

Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,

- **soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,**
- **soweit dabei im Laubwald keine Nadelgehölze eingebracht werden,**
- **soweit dabei im Mischwald das Verhältnis von Nadelgehölzen zu Laubgehölzen nicht zugunsten der Nadelgehölze verändert wird,**
- **soweit dabei keine Baumarten eingebracht werden, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes zählen,**

jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.

Ausgenommen sind weiterhin die nach Forstsaatgutgesetz zulässige Gewinnung von forstlichem Saat- und Vermehrungsgut, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Waldwegen, sofern sie geringen Umfangs sind und ohne Materialzufuhr ausgeführt werden, sowie das Aufstellen von Lockstofffallen im Rahmen des Forstschutzes.

- p) Hecken und Ufergehölze in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 50 m auf den Stock zu setzen,**
- q) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald flächig einzusetzen,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde in Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes zu vereinbaren sind.

- r) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Kirrungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder Hochsitze, Jagdkanzeln oder Jagdstände zu errichten,**
- s) soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt,**

(1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

Ausgenommen sind weiterhin Aufastungen bis zu einer Höhe von 3 m zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und zur Errichtung der für die Jagdausübung erforderlichen offenen Ansitzleitern.

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,**
- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,**
- (4) Weidevieh so nah an den Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.**

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Beweiden herkömmlicher Weiden mit vorhandenen Hudebäumen.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- b) fachgerechte Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen,
- c) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen,
- e) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind,
- f) sonstige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht,
- g) soweit unter den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG als Forstliche Festsetzung die Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt wird, bleiben davon folgende forstfachlich notwendige Endnutzungen ausgenommen:
 - (1) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten,
 - (2) Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden,
- h) bei Nutzungsverböten in Uferrandstreifen im Falle einer Beweidung der angrenzenden Flächen zur Einrichtung einer Tränke die Möglichkeit eines Zuganges des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit.

Von den Forstlichen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten wird ferner allgemein ausgenommen:

- i) Kahlschlag von Niederwaldflächen im Rahmen der fachgerecht durchgeführten Hau- bergsnutzung.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten Ausnahmen
- für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit von Oktober bis Februar
- zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- Nach § 69 Abs. 2 LG ist für die Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten von § 35 LG für die forstliche Bewirtschaftung abweichend von § 69 Abs. 1 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Gebots- und Verbotsregelungen in Ziffer 2.1.0 B und 2.1.0 C (siehe Seite 27 ff) oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Geboten und Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten entgegen den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Forstlichen Festsetzungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Naturschutzgebieten folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Naturschutzgebiete sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes sind die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) durchzuführen.

b) Die Flächen sind mit Schildern „Naturschutzgebiet“ zu kennzeichnen.

c) Für die Naturschutzgebiete sind Biotopmanagementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge im Einzelnen bestimmen. Diese Pläne sind im Bedarfsfall zu aktualisieren.



d) Die in den Biotopmanagementplänen oder den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks sind durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, durch von ihm beauftragte Dritte bzw. unter Nutzung der in den §§ 38 - 41 bzw. 46 LG vorgesehenen Instrumente umzusetzen.

e) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.

f) Nicht mehr benötigte Überfahrten, Verrohrungen und vom Gewässer unterspülte Rohre sowie sonstige naturferne Verbauungen und Befestigungen (z.B. Sohlabstürze, Ufermauern, Sohlpflasterungen, Betongerinne) an und in den Fließgewässern sowie Netze und Drahtbespannungen an Teichanlagen sind zurückzubauen oder zu entfernen.

2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Dreisbachtal"

Größe: 7,4 ha

Lage: Westlich von Puderbach, G3, H3, H4

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)36

Behördenverbindliche Regelungen (E.).....37

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales, insbesondere von

- extensiv genutzten Feuchtwiesen in Form von Waldbinsen-Feuchtwiesen
- feuchten bis trockenen Ausprägungen der Bergfrauenmantel-Glatthaferwiesen, RLP 3N/* (gefährdet)
- feuchten Hochstaudenfluren
- bachbegleitenden Feldgehölzen
- naturnahen Bachabschnitten

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Magergrünlandes (u. a. Orchideen) sowie der Fließgewässer.

Zudem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talbereichs erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 0,8 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 4,5 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- b) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder Ergänzung des Baumbestandes in der Zone a dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütenehaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

b) Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses (insbesondere Schlehen) in mehrjährigem Rhythmus,**c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwälder, in Sukzessionsflächen oder in Grünland,****d) Beseitigung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten,****e) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers,****f) Entfernung / Schließung von Entwässerungsgräben und Drainagen,****g) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Puderbach Flur 13 Flurstück 89 und Flur 15 Flurstück 52 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Puderbach Flur 13 Flurstück 105 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Sauerwiese und Oberndorfer Bruch"

Größe: 8,4 ha

Lage: Nordwestlich von Oberndorf, B2, B3, C3

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)38

Behördenverbindliche Regelungen (E.).....39

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales, insbesondere von

- seggen- und binsenreichen Nasswiesen, u.a. in Form von Waldbinsenwiesen
- feuchten Hochstaudenfluren in Form von Mädesüß-Hochstaudenfluren
- naturnahen Bachabschnitten und Quellbereichen
- bachbegleitendem Erlenbruchwald, RLP 3/3
- Goldhaferwiesen
- Glatthaferwiesen, RLP 3N/*

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Quellbereiche, des Feuchtgrünlandes, der Feuchtwaldbereiche sowie der Fließgewässer.

Zudem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talbereichs erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald - Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 4,1 ha

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 1,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 2,0 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen Streifen von 1 m Breite zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferstrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,
- c) den Erlenbruchwald in der Zone c forstlich zu nutzen.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeben für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Glatthafer- und Goldhaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 15.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferi in lockerer Hühaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

b) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwälder oder in Sukzessionsflächen,**c) Entfernung von Nadelgehölznaturverjüngungen,****d) Förderung bzw. Anlage eines naturnahen Waldmantels,****e) Rückbau und Verschließung der Entwässerungsgräben im Waldbereich des Oberndorfer Bruches,****f) Freihaltung der ehemaligen Wuchsorte des Rundblättrigen Sonnentaus von aufkommenden Gehölzen,****g) Rückbau von Uferbefestigungen, Verrohrungen, Staustufen und Sohlabstürzen im Bereich des Oberndorfer Baches und Offenlegung des Baches,****h) Punktuelle Initialpflanzung von Ufergehölzen an den Bachläufen,****i) Rückentwicklung des Fischteiches auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf Flur 3 Flurstück 53 zu einem Feuchtbiotop,****j) Entfernung von Entwässerungsgräben.****k) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Oberndorf Flur 1 Flurstücke 63 und 64 und Flur 3 Flurstück 60 und 80 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Oberndorf Flur 3 Flurstück 80 und Flur 1 Flurstück 64 soll jeweils eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Buchenwälder und Wiesentäler Bad Laasphe"

Größe: 1.211,6 ha

Lage: Nördlich Bad Laasphe zwischen Holzhausen, Saßmannshausen und Bad Laasphe bis zur Gemeindegrenze nach Bad Berleburg, D2, E2-E4, F2-F5, G2, G3

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)40

Behördenverbindliche Regelungen (G.)42

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten und Lebensgemeinschaften eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit überwiegend unbewaldeten aber auch bewaldeten Bachtalauen, insbesondere von

- Borstgrasrasen, (RLP 2/2), stark gefährdet, prioritärer FFH-Lebensraum
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, prioritärer FFH-Lebensraum
- Quellen und naturnahen Fließgewässern
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation, FFH-Lebensraum
- feuchten Hochstaudenfluren, FFH-Lebensraum
- Bergmähwiesen in Form von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, FFH-Lebensraum
- Hainsimsen-Buchenwald, FFH-Lebensraum

einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften der Buchenwälder, Nass- und Feuchtwaldbereiche, der Magerwiesen und -weiden und der Quell- und Fließgewässerbereiche.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Großem Mausohr, Wasserfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz und Rotmilan als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe“ mit der Kennziffer DE-5016-304.

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Laubholzwiederaufforstung und Kahlschlagverbot) – Größe: 611,4 ha

Zone c (Ungenutzte Naturräume) – Größe: 12,9 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 21,8 ha

davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 0,8 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) den Erlenbruchwald und die Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder in der Zone c forstlich zu nutzen,
- b) Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlichen Flächen sowie in der Zone e1 auf Borstgrasrasen auszubringen,

c) im Wald Düngemittel auszubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
 2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.
- d) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren,
- e) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,
- f) bei der Unterpflanzung
- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
 - aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden,

- g) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen,
- h) in der Zone b Gehölzarten einzubringen, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören,

Ausnahme zu h) und i):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

- i) entlang der Böschungskanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung
- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und

- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

- b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören.

Ausnahme zu a) und b):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

- c) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

F. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) und C (siehe Seite 27) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 33) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) das Betreten des Naturschutzgebietes

- im Rahmen der Brauchtumpflege sowie
- bei natur- und heimatkundlichen Veranstaltungen

nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,

- b) im Rahmen des zulässigen Betretens des Naturschutzgebietes Pilze und Beeren in geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu entnehmen,

- c) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen und mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern, Wildwiesen und -äcker anzulegen sowie außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen Hochsitze mit geschlossenen Kanzeln zu errichten.

Im Bereich des FFH-Lebensraums „Hainsimsen-Buchenwald“ kann die Untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde Wildfütterungen sowie Wildwiesen und -äcker zulassen.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Überführung von Beständen nicht heimischer Waldbaumarten (z.B. Douglasie, Lärche, Fichte, amerikanische Roteiche, Pappel) in Laubholzbestände aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten,
- b) Beseitigung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten (insbesondere Nadelgehölze, Pappeln),
- c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen, an naturnahen Fließgewässern und in Quellbereichen in naturnahe Laubwälder oder in Sukzessionsflächen,

- d) innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Laubholzanzpflanzungen mit standortgerechten Baumarten
 - Kleinflächiges Auf-den-Stock-Setzen von Niederwaldflächen
 - Strukturfördernde Bestandspflege
 - Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung von natürlichen Waldgesellschaften
 - Entwicklung von Waldinnenrändern
 - Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen
 - Anreicherung mit kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern
 - Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung
 - Errichtung von Hordengattern und chemische Einzelschutzmaßnahmen
 - Gruppen- und horstweiser Erhalt von Altholz und Totholz
- e) Umwandlung von Waldwegen zu Furten bei Querung von Gewässern,
- f) landschaftstypische Laubwaldbestockungen (z.B. Buchenwald) und seltene Laubwaldgesellschaften (z.B. bachbegleitende Erlenwälder) zu erhalten und wiederherzustellen,
- g) funktionsgerechte natürliche, mehrstufige Waldränder neu aufzubauen und vorhandene zu entwickeln, soweit möglich durch natürliche Sukzession,
- h) Pflegenutzung der Grünlandflächen:
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 1.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferie in lockerer Hütelhaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
 - Abschnittsweise Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen, Hochstauden- und Riedflächen, Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses nach dem 15.09. in mehrjährigem Rhythmus, sofern nicht eine natürliche Sukzession ermöglicht werden soll, Abtransport des Mäh- und Schnittgutes
- i) Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer,
- j) Initialpflanzungen an Bächen,
- k) Landschafts- und gewässerökologische Umgestaltung der Teichanlage im Bereich Foßnacker auf dem Grundstück Gemarkung Holzhausen Flur 1 Flurstück 70,
- l) Landschafts- und gewässerökologische Umgestaltung der Teichanlage im Bereich Forsthaus Bracht auf dem Grundstück Gemarkung Saßmannshausen Flur 1 Flurstück 110,
- m) regelmäßige, möglichst jährliche Entfernung der standortfremden, nicht einheimischen Neophyten wie Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Sachalin-Knöterich und Japan-Knöterich an Gewässern, Gewässerrändern sowie auf und in der Nähe besonders wertvoller Grünlandflächen; Abtransport des Pflanzenmaterials und Verbrennung bzw. ordnungsgemäße, landschaftsökologisch unbedenkliche Entsorgung,

- n) **dauerhafte Sicherung der Durchgängigkeit von Stollenmundlöchern für Fledermäuse und Amphibien durch Einbau von Fledermausgittern und regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter,**
- o) **regelmäßige Kontrolle der Stollenmundlöcher und Steinbrüche auf ordnungswidrige Ablagerung von Müll, organischem Material und Unrat; Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung der Materialien,**
- p) **Rückbau von Wegen.**
- q) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Laasphe Flur 4 Flurstück 13, Flur 5 Flurstück 25, Flur 6 Flurstück 22, Gemarkung Saßmannshausen Flur 1 Flurstücke 61 und 213, Gemarkung Puderbach Flur 16 Flurstücke 33 und 38, Gemarkung Kunst-Wittgenstein Flur 5 Flurstück 8 und Gemarkung Holzhausen Flur 3 Flurstück 26 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Laasphe Flur 1 Flurstück 99 und Flur 2 Flurstück 86 und Gemarkung Saßmannshausen Flur 1 Flurstücke 29 und 93 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Rüppersbach und Hermannssteg"

Größe: 17,0 ha

Lage: Südöstlich Rüppershausen, südlich Steinbach, C3, D3

Karte: Zusätzlich zur Darstellung in der Festsetzungskarte siehe auch Detailkarte auf Seite 47

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	45
Behördenverbindliche Regelungen (E.)	46

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Feucht- und Nassgrünland sowie Magergrünland genutzten Mittelgebirgstales, insbesondere von

- extensiv genutzten Feuchtwiesen
- Feuchtwiesen in Form von Sumpfdotterblumenwiesen
- Glatthaferwiesen
- Magerwiesen und -weiden
- feuchten Hochstaudenfluren in Form von Mädesüß-Hochstaudenfluren
- Seggen- und Binsensümpfen in Form von Waldbinsensümpfen (RLP 3/3) und Waldsimsensümpfen
- Quellbereichen und naturnahen Bachabschnitten

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Feuchtgrünlandes und der Magerwiesen und -weiden.

Zudem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talzuges erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 1,3 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 9,5 ha

Zone f (Sonderregelungen zum Brutvogelschutz) – Größe: 6,7 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungskante der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,

- c) in der Zeit vom 15.04. bis 15.07. die Flächen in der Zone f (siehe Detailkarte auf Seite 47) zu mähen, zu schleppen, zu walzen, zu mulchen oder in anderer Weise maschinell zu bearbeiten oder mit mehr als 2 GVE/ha gleichzeitig zu beweiden,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.

Unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs sind Abweichungen von dem Termin nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Bereiche festlegen, die keine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Brutvögel haben und in denen die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes zu anderen Terminen möglich ist.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütenehaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

- b) abschnittsweise Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen und Hochstauden- und Riedflächen nach dem 15.09., Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses (Schlehe, Ginster) in Randbereichen zu wertvollen Grünlandbiotopen in mehrjährigem Rhythmus, sofern nicht eine natürliche Sukzession ermöglicht werden soll, Abtransport des Mäh- und Schnittgutes,

- c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Sukzessionsflächen oder in Grünland,

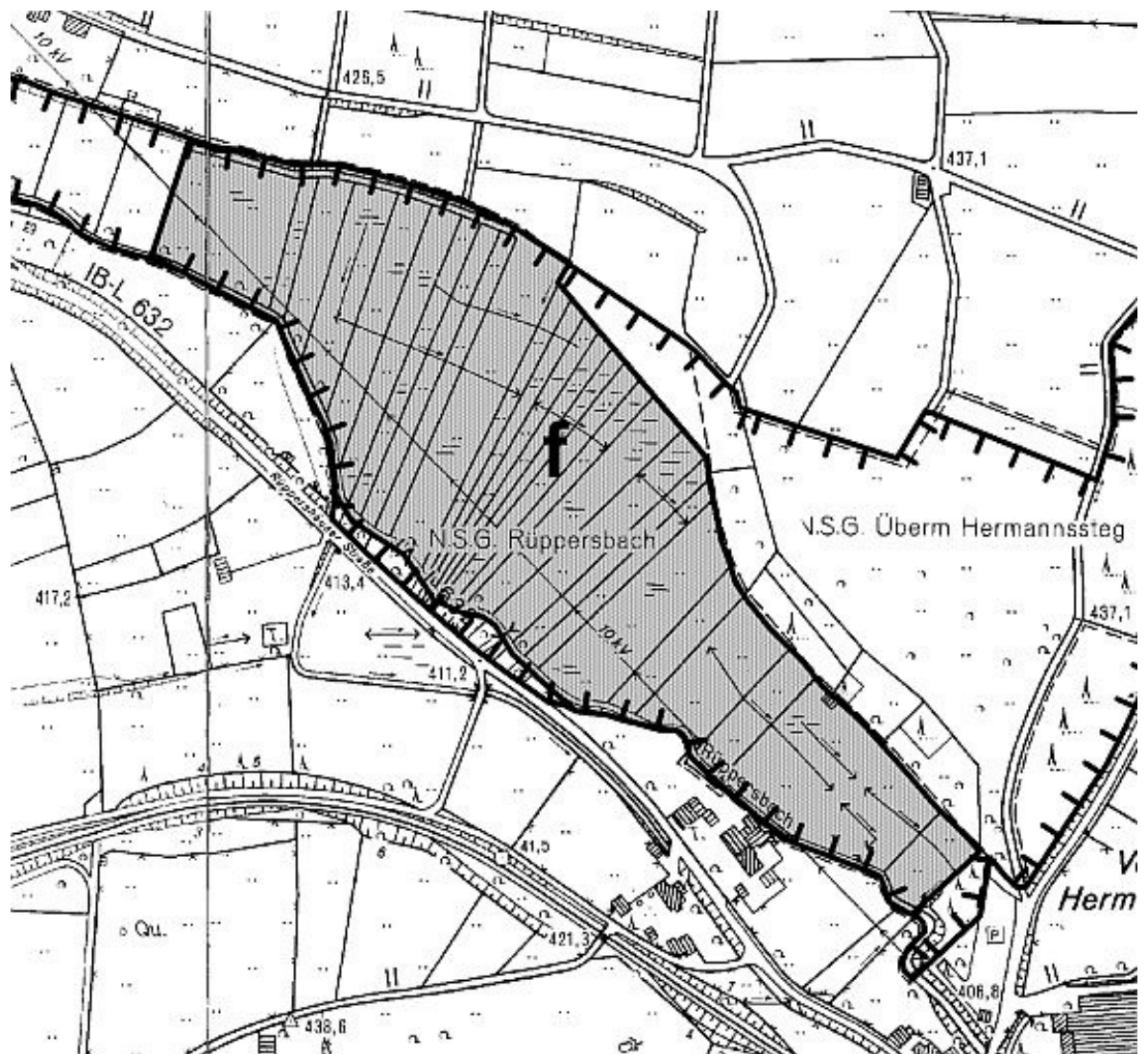
- d) Rückbau von Uferbefestigungen, Wehren und Sohlabstürzen; Wiederherstellung eines naturnahen Bachbettes,

- e) Reduzierung der für den ehemaligen Mühlbetrieb entnommenen Wassermenge aus dem Fließgewässer,

- f) Naturnahe Gestaltung der Gräben, Rückbau der Entwässerungsgräben.

- g) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Rüppersbach Flur 1 Flurstücke 136 und 222 sowie Gemarkung Steinbach Flur 4 Flurstück 27 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Steinbach Flur 4 Flurstück 128 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Detaildarstellungen der Zone f des N 4 - Naturschutzgebiet "Rüppersbach und Hermannssteg"



Maßstab: ca. 1 : 4.100

Zone f - Sonderregelungen zum Brutvogelschutz (6,7 ha)

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Silbergrücken und Puderbachtal"

Größe: 49,3 ha

Lage: Nördlich Puderbach, H3

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)48

Behördenverbindliche Regelungen (F.).....49

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines südexponierten strukturreichen Grünlandhangbereiches mit Äckern, insbesondere von

- mageren Glatthaferwiesen, RLP 3N/* (gefährdet)
- Goldhaferwiesen, RLP 3N/3 (gefährdet)
- Artenreichen Äckern
- Heckenzügen
- mageren Hangkanten und Böschungen
- Ginsterheiden
- Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien
- Obstwiesenkomplexen
- Felsböschungen mit Felsspalten- und Pioniervegetation
- Nass- und Feuchtgrünlandwiesen und -weiden
- naturnahem Fließgewässer

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Magergrünlandes, der Brachflächen, der extensiv genutzten Ackerfeldflur und des Nass- und Feuchtgrünlandes.

Zudem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Hangzuges erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 4,9 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 17,8 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,
- b) entlang der Böschungskanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden.

E. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) und C (siehe Seite 27) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 33) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) die Umwandlung von Grünlandflächen in extensiv genutzte Ackerflächen nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

Behördenverbindliche Regelungen**F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
 - **Nutzung der Grünlandbereiche durch**
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferi in lockerer Hühaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 1.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
- b) Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses auf besonders wertvollen Offenlandflächen (insbesondere Schlehen, Weißdorn, Pappeln und Ginster) in mehrjährigem Rhythmus, Abtransport des Schnittgutes,
- c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Sukzessionsflächen, in Grünland oder standortgerechte, einheimische Laubholzbestände,
- d) punktuelle Anpflanzung von Feldgehölzen und Obstbäumen.
- e) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Puderbach Flur 6 Flurstücke 4 und 40 und Gemarkung Puderbach Flur 9 Flurstücke 20, 31 und 58 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Puderbach Flur 9 Flurstück 27 soll 1 Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Jägerwiese und Eltershausen"

Größe: 26,2 ha

Lage: Südlich von Weide, B4, C4

Karte: Zusätzlich zur Darstellung in der Festsetzungskarte siehe auch Detailkarte auf Seite 52

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....50

Behördenverbindliche Regelungen (E.).....51

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales, insbesondere von

- extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen, u.a. in Form von Waldsimsen-Quellwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen
- binsenreichen Feucht- und Nassweiden (Waldbinsensumpf) RLP 3/3
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden, FFH-Lebensraum,
- Berg-Mähwiesen in Form von Glatthaferwiesen, FFH-Lebensraum, RLP 3/*
- Goldhaferwiesen, RLP 3N/3 (gefährdet)
- feuchten Hochstaudenfluren, FFH-Lebensraum
- Seggen- und Binsensümpfen in Form von Schnabelseggenbeständen und Waldbinsensümpfen
- Quellbereichen
- naturnahen Bachabschnitten

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Magergrünlandes, der Feucht- und Nassgrünlandbereiche und der Fließgewässer.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Schwarzblauem Ameisenbläuling, Eisvogel, Neuntöter, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Bekassine, Raubwürger und Rotmilan als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet "Rothaarkamm und Wiesentäler" mit der Kennziffer DE-5015-301.

Außerdem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung) Größe: 0,3 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 4,4 ha

davon Zone e1 (Pfeifengraswiesen) – Größe: 0,9 ha

Zone f (Sonderregelungen zum Brutvogelschutz) – Größe: 4,8 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,
- c) Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlichen Flächen sowie in der Zone e1 auf Pfeifengraswiesen auszubringen.
- d) in der Zeit vom 15.04. bis 15.07. die Flächen in der Zone f (siehe Detailkarte auf Seite 52) zu mähen, zu schleppen, zu walzen, zu mulchen oder in anderer Weise maschinell zu bearbeiten oder mit mehr als 2 GVE/ha gleichzeitig zu beweiden,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.

Unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs sind Abweichungen von dem Termin nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Bereiche festlegen, die keine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Brutvögel haben und in denen die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes zu anderen Terminen möglich ist.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund des § 25 LG ergeben für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

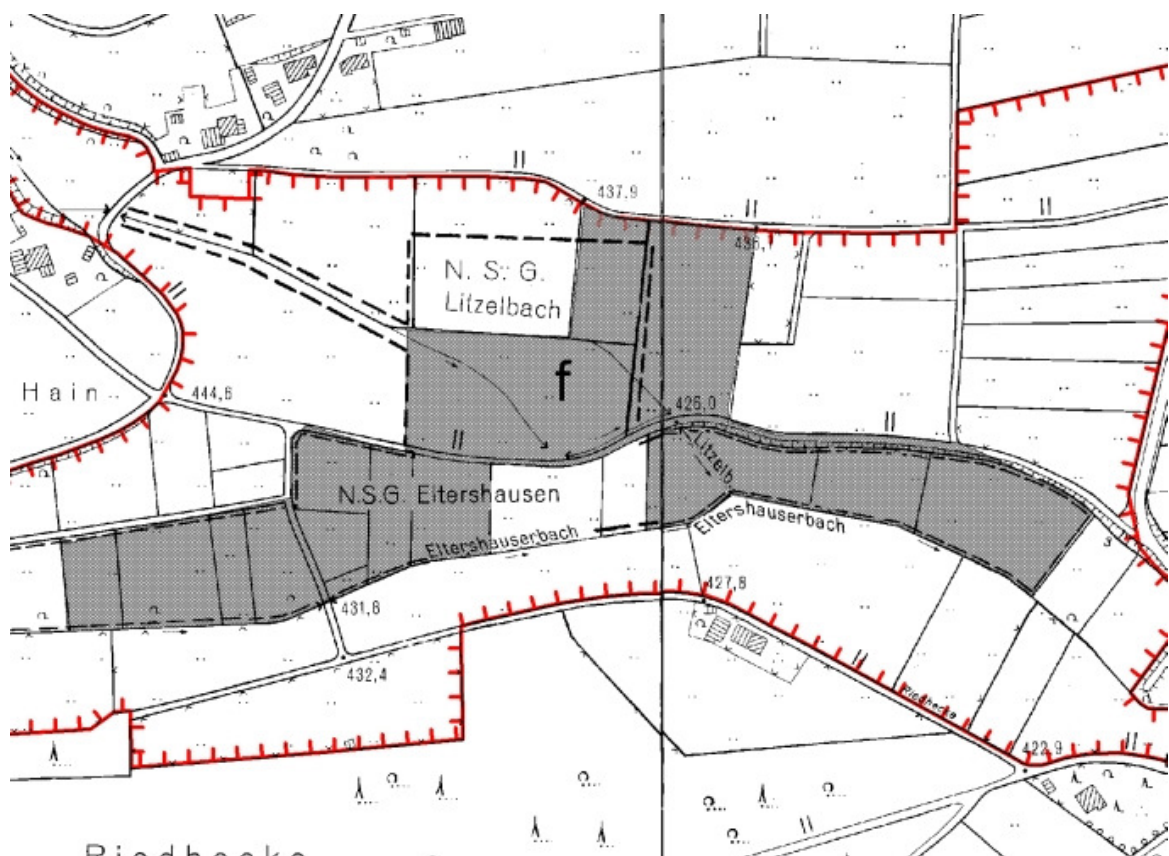
Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Jährliche Mahd der Pfeifengraswiesen ab 16.09., Abtransport des Mähgutes
- Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Nachbeweidung
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hüttehaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

- b) Punktuelle Initialpflanzung von Ufergehölzen an den Bachläufen,
- c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Sukzessionsflächen oder in Grünland,
- d) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen,
- e) Tieferlegung eines Rohrdurchlasses bzw. Einrichtung einer Überfahrt/Furt im Eltershauser Bach auf dem Grundstück Gemarkung Feudingen Flur 4 Flurstück 35,
- f) Renaturierung einer Teichanlage durch Abflachung der Böschung und Entfernung eines Mönches.
- g) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Weide Flur 2 Flurstück 24 und Gemarkung Feudingen Flur 4 Flurstücke 15, 58, 94, 122 und 126 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Weide Flur 2 Flurstück 43 und Gemarkung Feudingen Flur 4 Flurstück 94 soll jeweils eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Detaildarstellungen der Zone f des N 6 - Naturschutzgebiet "Jägerwiese und Eltershausen"



Maßstab: ca. 1 : 3.600

Zone f - Sonderregelungen zum Brutvogelschutz (4,8 ha)

2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Kirschwiesental"

Größe: 24,4 ha

Lage: nördlich Puderbach, H3

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 53

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 54

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines südexponierten strukturreichen Grünlandhangbereiches und Bachtalbereiches, insbesondere von

- mageren Glatthaferwiesen, RLP 3N/* (gefährdet)
- Heckenzügen
- mageren Hangkanten und Böschungen
- Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien
- feuchten Hochstaudenfluren (Mädesüßfluren)
- extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland
- Quellbereichen und naturnahen Fließgewässerabschnitten
- bachbegleitenden Erlenwäldern

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Erlen- und Feuchtwaldbereiche, des Magergrünlandes, der Brach- und Sukzessionsflächen sowie der Nass- und Feuchtgrünlandbereiche.

Zudem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talbereiches erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 4,7 ha

Zone c (Ungenutzte Naturräume) – Größe: 1,4 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 5,8 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,
- b) die feuchten Waldgesellschaften in der Zone c forstlich zu nutzen,
- c) entlang der Böschungskanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
- **Nutzung der Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferi in lockerer Hütehaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 1.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**
- b) **Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses auf besonders wertvollen Offenlandflächen und brachfallenden Grünlandflächen (insbesondere Schlehen, Pappeln und Ginster) in mehrjährigem Rhythmus und Abtransport des Schnittgutes,**
- c) **Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Sukzessionsflächen, in extensiv genutztes Grünland oder in naturnahe, standortgerechte Laubwaldbestände,**
- d) **regelmäßige, möglichst jährliche Entfernung der standortfremden, nicht einheimischen Neophyten wie Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Sachalin-Knöterich und Japan-Knöterich an Gewässern, Gewässerrändern sowie auf und in der Nähe besonders wertvoller Grünlandflächen; Abtransport des Pflanzenmaterials und Verbrennung bzw. ordnungsgemäße, landschaftsökologisch unbedenkliche Entsorgung,**
- e) **punktueller Anpflanzung von Feldgehölzen,**
- f) **Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer.**
- g) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Puderbach Flur 4 Flurstück 21, Flur 5 Flurstücke 1 und 9 und Flur 14 Flurstück 5 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Puderbach Flur 4 Flurstück 27 soll jeweils eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.8 N 8 - Naturschutzgebiet "Langenbach"

Größe: 4,0 ha

Lage: Südlich Oberndorf, C3

Karte: Zusätzlich zur Darstellung in der Festsetzungskarte siehe auch Detailkarte auf Seite 57

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - C.).....	55
Behördenverbindliche Regelungen (D.)	56

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales, insbesondere von

- Feuchtwiesen und –weiden, z.T. in Form von Waldsimsen-Wiesen und Waldbinsen-Wiesen
- Feuchtbrachen in Form von Mädesüß-Hochstaudenfluren und Rohrglanzgrasröhrichten
- Magerwiesen und -weiden in Form von Rotschwingel-Wiesen
- Flatterbinsen-Feuchtwiesen
- Feldgehölzen
- Bachröhrichten
- naturnahen Bachabschnitten

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Magerwiesen und -weiden und der Fließgewässer.

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 3,6 ha

Zone f (Sonderregelungen zum Brutvogelschutz) – Größe: 3,6 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,
- c) in der Zeit vom 15.04. bis 15.07. die Flächen in der Zone f (siehe Detailkarte auf Seite 57) zu mähen, zu schleppen, zu walzen, zu mulchen oder in anderer Weise maschinell zu bearbeiten oder mit mehr als 2 GVE/ha gleichzeitig zu beweiden,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.

Unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs sind Abweichungen von dem Termin nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Bereiche festlegen, die keine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Brutvögel haben und in denen die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes zu anderen Terminen möglich ist.

Behördenverbindliche Regelungen**D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

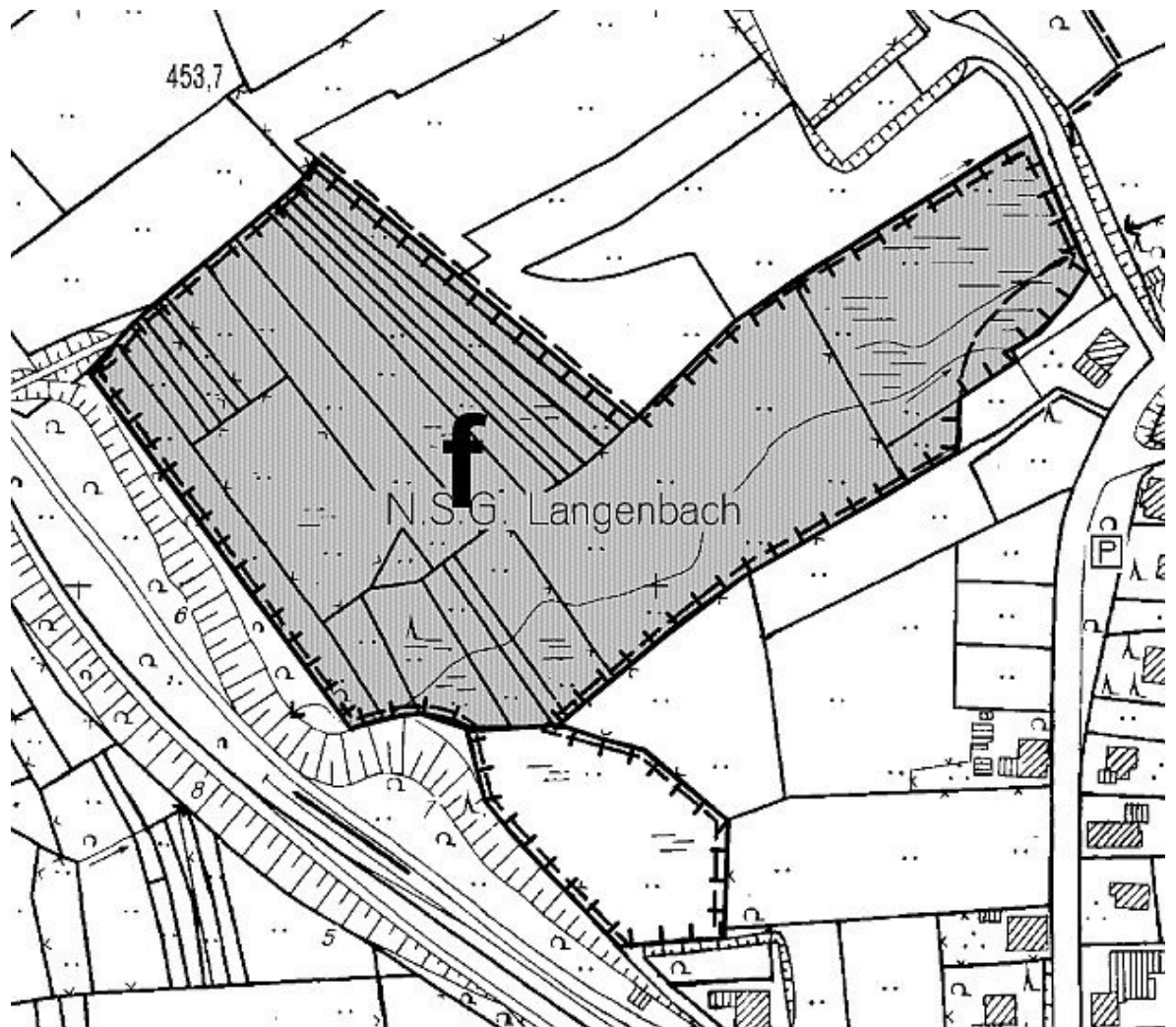
Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Waldbinsenwiesen, Waldsimsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Rotschwingelwiese 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 15.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferi in lockerer Hütelhaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

b) Entfernung der Bachverbauung im Gewässer und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufs im Bereich des Flurstückes 63,**c) Beseitigung einer Verrohrung,****d) Umgestaltung der brachliegenden Fischteiche durch Entfernung der Verrohrungen, Abflachung der Uferländer und Herausnahme des Mönchs,****e) Freiräumen des Baches von Müllablagerungen,****f) Anlage von Sichtschutzpflanzungen auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf Flur 5 Flurstück 507,****g) Entfernung von Drainagen auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf Flur 5 Flurstück 63,****h) Herausnahme eines Brachestreifens aus der Pflegebewirtschaftung in einer Breite von 2 - 3 m auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf Flur 5 Flurstück 507,****i) Entfernung einer Tränke auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf Flur 5 Flurstück 63,****j) Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze und Beseitigung des Schlagabraums.****k) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Oberndorf Flur 5 Flurstück 507 und Gemarkung Rückershausen Flur 2 Flurstücke 107 und 124 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf Flur 5 Flurstück 507 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

Detalldarstellungen der Zone f des N 8 - Naturschutzgebiet "Langenbach"



Maßstab: ca. 1 : 2.400

Zone f - Sonderregelungen zum Brutvogelschutz (3,6 ha)

2.1.9 N 9 - Naturschutzgebiet "Wahbachtal"

Größe: 26,8 ha

Lage: Südlich Bad Laasphe, F5, F6

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)58

Behördenverbindliche Regelungen (F.).....59

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines mageren und feuchten Grünlandbereiches einschließlich angrenzender quelliger Erlen-Auenwaldflächen und Buchenwaldbereiche, insbesondere von

- Borstgrasrasen, RLP 2/2 (stark gefährdet)
- Quellen und naturnahen Fließgewässern
- Magerwiesen und -weiden in Form von Berg-Glatthaferwiesen und Rotschwingelweiden
- Feuchtwiesen und Feuchtweiden in Form von Waldsimsenwiesen und Waldbinsenwiesen
- Flachmooren und Röhrichten
- Großseggenrieder
- Kleinseggensümpfe in Form von Kleinseggengriedern
- feuchten Hochstaudenfluren in Form von Mädesüßfluren
- Erlen-Auenwald

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgrünlandbereiche und Feuchtwälder.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 6,7 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 6,3 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und -straucharten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen**
- jährliche Mahd der Pfeifengraswiese ab dem 15.09. und Abtransport des Mähgutes
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferie in lockerer Hütenehaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
- b) **Sukzessive Entnahme des randlich zu stark aufkommenden Gehölzjungwuchses; Abtransport des Schnittgutes,**
- c) **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Einbau eines naturnahen Durchlasses, einer überfahrbaren Brücke oder durch Tieferlegung des Rohrdurchlasses an der Zufahrt zum Forstgut Ditzrod,**
- d) **Renaturierung des Feuerlöschteiches südlich des Forsthauses Ditzrod,**
- e) **Entfernung der standortfremden nicht einheimischen Nadelgehölzbestände und Beseitigung der Fichtennaturverjüngung,**
- f) **Entfernung der Grauerlenbestände,**
- g) **Initialpflanzung von einzelnen Schwarzerlen, Eschen und Bruchweiden als Ufergehölze,**
- h) **Erhaltung ruderaler Staudensäume entlang des nordwestlichen Waldweges im unteren Wahbachtal zur Förderung des Vorkommens der Wilden Akelei,**
- i) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Hesselbach Flur 11 Flurstücke 1, 14 und 67 sowie Flur 21 Flurstück 10 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Hesselbach Flur 11 Flurstück 67 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.10 N 10 - Naturschutzgebiet "Großer Bohnstein"

Größe: 4,5 ha

Lage: Nördlich Fischelbach, östlich der Landstraße L 718, E7

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)60

Behördenverbindliche Regelungen (E.).....61

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume überregional gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich landesweit gefährdeter Biototypen sowie Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie, insbesondere von

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, FFH-Lebensraum
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation, FFH-Lebensraum
- Traubeneichenwald

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Großer Bohnstein“ mit der Kennziffer DE-5116-307.

Außerdem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 2,6 ha

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 1,9 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) den in der Zone c liegenden Eichenmischwald zu bewirtschaften.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für diese Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und straucharten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Umwandlung der Nadelholzbestände in einheimische und standortgerechte Laubholzbestände**
- b) **Innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen:**
 - **Laubholzanzpflanzungen mit standortgerechten Baumarten**
 - **Kleinflächiges Auf-den-Stock-Setzen von Niederwaldflächen**
 - **Strukturfördernde Bestandspflege**
 - **Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung von natürlichen Waldgesellschaften**
 - **Entwicklung von Waldinnenrändern**
 - **Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen**
 - **Anreicherung mit kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern**
 - **Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung**
 - **Errichtung von Hordengattern und chemische Einzelschutzmaßnahmen**
 - **Gruppen- und horstweiser Erhalt von Altholz und Totholz**
- c) **Entfernung zu stark aufkommender Gebüsch im Bereich von Felspartien, Abtransport des Schnittgutes**
- d) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Hesselbach Flur 4 Flurstücke 28 und 41 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Hesselbach Flur 4 Flurstücke 28 und 41 soll jeweils eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.11 N 11 - Naturschutzgebiet "Oberes Lahntal und Laaspher Rothaarkamm"

Größe: 173,7 ha

Lage: zwischen Heiligenborn, Welschengeheu, Volkholz und Feudingen, B4-B7, C4

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)62

Behördenverbindliche Regelungen (G.)64

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit bewaldeten und unbewaldeten Bachtalauen und eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales, insbesondere von

- Feuchtwiesen und -weiden sowie Nasswiesen in Form von Sumpfdotterblumenwiesen, z.T. brachgefallen, und Waldbinsen- und Waldsimswiesen, RLP 3/3
- Bergmähwiesen in Form von Goldhaferwiesen, FFH-Lebensraum
- feuchten Hochstaudenfluren, FFH-Lebensraum
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, RLP 3N/(gefährdet), FFH-Lebensraum
- Hainsimsen-Buchenwald, FFH-Lebensraum
- Bach-Erlen-Eschenwäldern, RLP 3/2
- Quellbereichen und naturnahen Fließgewässerabschnitten

einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften der Buchen- und Laubmischwälder, Magerwiesen und -weiden, des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Fließgewässer.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Großem Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransen-Fledermaus, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Neuntöter, Braunkehlchen, Bekassine, Raubwürger, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Eisvogel, Groppe, Bachneunauge und Schwarzblauem Ameisenbläuling als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet "Rothaarkamm und Wiesentäler" mit der Kennziffer DE-5015-301.

Außerdem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 56,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 16,2 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) im Wald Düngemittel auszubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
 2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.
- b) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren,
- c) entlang der Böschungskanten der Bachufer der Lahn einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- d) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,
- e) bei der Unterpflanzung
- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
 - aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten
- Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden,
- f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen,
- g) in der Zone b Gehölzarten einzubringen, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören.

Ausnahme zu f) und g):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

E. Forstliche Festsetzungen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) Bei der Wiederaufforstung
- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und

- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

- b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören.

Ausnahme zu a) und b):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

- c) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

F. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) und C (siehe Seite 27) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 33) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) die Waldbereiche des Naturschutzgebietes in Ortsnähe bis zu einer Entfernung von 300 Metern ab dem bebauten Ortsrand zu betreten,
- b) das Betreten des Naturschutzgebietes
- im Rahmen der Brauchtumpflege sowie
 - bei natur- und heimatkundlichen Veranstaltungen
- nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
- c) im Rahmen der zulässigen Betretung des Naturschutzgebietes Pilze und Beeren in geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu entnehmen,
- d) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen und mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern, Wildwiesen und –äcker anzulegen sowie außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen Hochsitze mit geschlossenen Kanzeln zu errichten.

Im Bereich des FFH-Lebensraums „Hainsimsen-Buchenwald“ kann die Untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde Wildfütterungen sowie Wildwiesen und –äcker zulassen.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Glatthaferwiesen 1 –2-mal jährlich ab 01.07. eines Jahres bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung

- **Mahd der Goldhaferwiesen ab dem 16.07., 2. Mahd ab dem 16.09., Abtransport des Mähgutes, oder Nachbeweidung ab dem 16.09. mit max. 2 GVE/ha**
 - **Mahd der Waldbinsenwiesen und –sümpfe alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
 - **Jährliche Mahd der Waldsimenwiesen ab dem 01.07., Abtransport des Mähgutes**
 - **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit max. 2 GVE/ ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütelhaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07 bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Grünlandes**
 - **Abschnittsweise Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen, Hochstauden- und Riedflächen nach dem 15.09., Abtransport des Mähgutes**
- b) **Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen, an naturnahen Fließgewässern und in Quellbereichen in Grünland, naturnahe Laubwälder oder in Sukzessionsflächen und Entfernung der Nadelgehölznaturverjüngung,**
- c) **Überführung von Beständen nicht heimischer Waldbaumarten (z.B. Douglasie, Lärche, Fichte, amerikanische Roteiche, Pappel) in Laubholzbestände aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten,**
- d) **Beseitigung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten in sensiblen Bereichen,**
- e) **Erhalt von Alt- und Totholz,**
- f) **Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Rückbau von Sohlabstürzen, Uferbefestigungen und Verbauungen im Bachbett; Renaturierung des Fließgewässers,**
- g) **Umwandlung von Waldwegen zu Furten bei Querung von Gewässern,**
- h) **Erhalt und Wiederherstellung landschaftstypischer Laubwaldbestockungen (z.B. Buchenwald) und seltener Laubwaldgesellschaften (z.B. bachbegleitende Erlenwälder),**
- i) **Neuaufbau funktionsgerechter natürlicher, mehrstufiger Waldränder und, soweit möglich, Entwicklung vorhandener durch natürliche Sukzession,**
- j) **Initialpflanzungen an Fließgewässern,**
- k) **gewässerökologische Optimierung der Teichanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Heiligenborn Flur 1 Flurstücke 61 und 117,**
- l) **Sukzessive Entnahme des auf wertvollen Grünlandflächen randlich aufkommenden Gehölzjungwuchses (insbesondere Schlehe, Ginster, Pappel) in mehrjährigem Rhythmus, sofern nicht eine natürliche Sukzession oder Waldrandbildung ermöglicht werden soll, Abtransport des Schnittgutes,**
- m) **innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen:**
- **Laubholzanpflanzungen mit standortgerechten Baumarten**
 - **Kleinflächiges Auf-den-Stock-Setzen von Niederwaldflächen**
 - **Strukturfördernde Bestandspflege**
 - **Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung von natürlichen Waldgesellschaften**
 - **Entwicklung von Waldinnenrändern**
 - **Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen**

- **Anreicherung mit kätzchenträgenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern**
- **Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung**
- **Errichtung von Hordengattern und chemische Einzelschutzmaßnahmen**
- **Gruppen- und horstweiser Erhalt von Altholz und Totholz**

n) Rückbau von Wegen.

- o) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Volkholz Flur 4 Flurstücke 226 und 505, Flur 6 Flurstück 59, Gemarkung Volkholz Flur 8 Flurstück 160 und Gemarkung Heiligenborn Flur 2 Flurstücke 34 und 56 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Volkholz Flur 6 Flurstück 62, Gemarkung Feudingen Flur 8 Flurstück 160 und Gemarkung Heiligenborn Flur 2 Flurstück 8 soll jeweils eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.12 N 12 - Naturschutzgebiet "Bonnwiesen"

Größe: 6,4 ha

Lage: Zwischen Oberndorf und Rüppershausen, C3

Karte: Zusätzlich zur Darstellung in der Festsetzungskarte siehe auch Detailkarte auf Seite 69

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - C.)..... 67

Behördenverbindliche Regelungen (D.) 68

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten und Lebensgemeinschaften eines großen, zusammenhängenden Wiesengebietes mit überwiegend unbewaldeten Bachtalauen, insbesondere von

- Quellfluren, RLP 3/* (gefährdet)
- naturnahen Bachabschnitten
- Feucht- und Nasswiesen in Form von Sumpfdotterblumenwiesen, z.T. brachgefallen, und Waldbinsenwiesen, RLP 3/3 (gefährdet)
- feuchten Hochstaudenfluren (Mädesüß-Fluren)
- Bergmähwiesen in Form von Glatthaferwiesen im Übergang zu Rotschwengel-Wiesen
- bachbegleitenden Erlen-Weiden-Gehölzbeständen,

einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Fließgewässer.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes und des Artenaustausches zwischen den Naturschutzgebieten NSG "Langenbach" und NSG "Rüppersbach und Hermannssteg".

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 2,9 ha

Zone f (Sonderregelungen zum Brutvogelschutz) – Größe: 3,9 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) in der Zone e im Zuge der Wanderschäfererei in den Gesetzlich geschützten Biotopen Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,
- b) entlang der Böschungskanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- c) in der Zeit vom 15.04. bis 15.07. die Flächen in der Zone f (siehe Detailkarte auf Seite 69) zu mähen, zu schleppen, zu walzen, zu mulchen oder in anderer Weise maschinell zu bearbeiten oder mit mehr als 2 GVE/ha gleichzeitig zu beweiden,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.

Unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs sind Abweichungen von dem Termin nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Bereiche festlegen, die keine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Brutvögel haben und in denen die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes zu anderen Terminen möglich ist.

- d) die bachbegleitenden Weidenbäume und Erlengehölzbestände am Oberndorfer Bach zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

Ausgenommen bleiben Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

Behördenverbindliche Regelungen

D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 1.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Waldbinsenwiesen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Abschnittsweise Mahd der ehemaligen Grünlandflächen, Brachen, Hochstaudenfluren und Riedflächen alle 2 - 3 Jahre im Herbst
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferi in lockerer Hütelhaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

b) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entfernung von Uferbefestigungen (Bohlen und Stangenhölzern) aus dem Oberndorfer Bach,

c) Beseitigung der Teiche auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf, Flur 4 Flurstück 478,

d) Verschluss der Drainagegräben auf dem Grundstück Gemarkung Oberndorf Flur 4 Flurstück 478,

e) Entfernung der standortfremden nicht einheimischen Nadelgehölzbestände und Beseitigung der Fichtennaturverjüngung.

e) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Rüppershausen Flur 3 Flurstück 236 und Gemarkung Oberndorf Flur 4 Flurstücke 72, 353 und 445 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Rüppershausen Flur 3 Flurstück 236 und Gemarkung Oberndorf Flur 4 Flurstück 367 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Detaildarstellungen der Zone f des N 12 - Naturschutzgebiet "Bonnwiesen"



Maßstab: ca. 1 : 4.000

Zone f - Sonderregelungen zum Brutvogelschutz (3,9 ha)

2.1.13 N 13 - Naturschutzgebiet "Hoher Stein"

Größe: 1,9 ha

Lage: Südlich Bad Laasphe am Südufer der Lahn, G5

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)70

Behördenverbindliche Regelungen (F.).....72

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume überregional gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich landesweit gefährdeter Biotoptypen sowie von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie, insbesondere von

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, FFH-Lebensraum
- Schlucht- und Hangmischwälder, prioritärer FFH-Lebensraum
- Traubeneichen-Hainbuchenwald
- Erlen-Auenwald, RLP 3/3 (gefährdet)
- Eschen-Ahorn-Schluchtwald-Fragment, RLP 2/2 (stark gefährdet)
- Fließgewässern

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet "Hoher Stein" mit der Kennziffer DE-5016-305.

Außerdem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 1,3 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungskanten der Bachufer einen jeweils **1 m breiten** Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- b) im Wald Düngemittel auszubringen,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

- c) bei der Unterpflanzung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und

- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden,

- d) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen,
- e) in der Zone b Gehölzarten einzubringen, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Schlucht- und Hangmischwälder gehören.

Ausnahme zu d) und e):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

- b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Schlucht- und Hangmischwald gehören.

Ausnahme zu a) und b):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

- c) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Umwandlung der Nadelholzbestände in einheimische und standortgerechte Laubholzbestände**
- b) **Innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen:**
 - **Laubholzanzpflanzungen mit standortgerechten Baumarten**
 - **Kleinflächiges Auf-den-Stock-Setzen von Niederwaldflächen**
 - **Strukturfördernde Bestandspflege**
 - **Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung von natürlichen Waldgesellschaften**
 - **Entwicklung von Waldinnenrändern**
 - **Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen**
 - **Anreicherung mit kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern**
 - **Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung**
 - **Errichtung von Hordengattern und chemische Einzelschutzmaßnahmen**
 - **Gruppen- und horstweiser Erhalt von Altholz und Totholz**
- c) **Entfernung der standortfremden Laubgehölze (Pappeln) im nördlichen Uferbereich der Lahn**
- d) **Entfernung zu stark aufkommender Gebüsch im Bereich von Felspartien zum Schutz und zur Erhaltung lichtbedürftiger Felspflanzen, Abtransport des Schnittgutes**
- e) **Entfernung der Müllablagerungen aus dem Uferbereich und Abtransport des Materials, regelmäßige Kontrolle der Uferbereiche und Felspartien auf Abfallentsorgung**
- f) **Zurückdrängung und Entfernung des aufkommenden Gehölzaufwuchses im Eingangsbereich der Stollen, Abtransport des Schnittgutes**
- g) **Dauerhafte Sicherung der Durchgängigkeit der im Schutzgebiet vorhandenen Stollenmundlöcher für Fledermäuse und Amphibien durch Einbau von Fledermausgittern und regelmäßige Kontrolle der Fledermausgitter**
- h) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Laasphe Flur 18 Flurstück 90, Flur 19 Flurstück 58 und Flur 20 Flurstück 23 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Laasphe Flur 20 Flurstück 23 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.14N 14 - Naturschutzgebiet "Im Grund"

Größe: 4,3 ha

Lage: Westlich Rückershausen, B3

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 73

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 74

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines mageren und nassen bzw. feuchten Grünlandbereiches einschließlich angrenzender quelliger Bereiche, insbesondere von

- naturnahem Fließgewässer
- Magerwiesen und -weiden in Form von Rotschwingelweiden
- Nass- und Feuchtwiesen in Form von Sumpfdotterblumenwiesen
- feuchten Hochstaudenfluren in Form von Mädesüßfluren

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgrünlandbereiche und Fließgewässer.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 0,3 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 1,3 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und -straucharten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 15.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Goldhaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütenehaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

b) Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Rückbau vorhandener Uferverbauungen**c) Entfernung der standortfremden nicht einheimischen Nadelgehölzbestände und Beseitigung der Fichtennaturverjüngung und Überführung in Grünlandnutzung bzw. Überlassung der natürlichen Sukzession****d) Landschafts- und gewässerökologische Umgestaltung der Teichanlage auf dem Grundstück Gemarkung Rückershausen Flur 1 Flurstück 88****e) Initialpflanzung von einzelnen Schwarzerlen als Ufergehölze****f) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Rückershausen Flur 1 Flurstücke 96, 296 und 302 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Rückershausen Flur 1 Flurstück 302 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Bad Laasphe (§ 21 LG)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - G.).....	75
Behördenverbindliche Regelungen (H.)	79

A. Abgrenzung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Das gesamte Plangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 20 und 23 LG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

Außer dem umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ setzt die Festsetzungskarte folgende Teilflächen besonders fest:

Teilfläche A: Langenbachtal

Größe: 7,6 ha
Lage: Westlich Rückershausen bis Rüppershausen, B3, C3

Teilfläche B: Laubachtal

Größe: 14,3 ha
Lage: Östlich Rückershausen bis Feudingingen, C3, D3

Teilfläche C: Grundwiesental

Größe: 12,3 ha
Lage: Südwestlich Oberndorf, B3, C3

Teilfläche D: Puderbachtal und Kirschwiesenbach

Größe: 25,5 ha
Lage: Zwischen Puderbach und Niederlaasphe, H3-H5

Teilfläche E: Hirtsgrundtal

Größe: 4,1 ha
Lage: Nördlich Bad Laasphe, G4

Teilfläche F: Litzelbachtal

Größe: 8,3 ha
Lage: Nördlich Bad Laasphe, G4, H4

Teilfläche G: Dreisbachtal und Nebentäler

Größe: 17,8 ha
Lage: Zwischen Weide, Rückershausen und Im Dernbach, B4, C3, C4

Teilfläche H: Ahbachtal und Nebentäler (Weibelsbach, Hermelsbach und Schönbach)

Größe: 13,6 ha
Lage: Zwischen Benfe, Augustenhof und Volkholz, B4, B5

Teilfläche I: Breitenbachtal

Größe: 15,7 ha
Lage: Zwischen Hof Breitenbach und Laaspherhütte, E4, E5, F5

Teilfläche J: Bachtal bei Volkholz und Osterbachtal

Größe: 6,3 ha
Lage: Westlich Volkholz, B5, C4, C5

Teilfläche K: Großenbachtal und Nebentäler

Größe: 12,6 ha

Lage: Zwischen Großenbach und Glashütte, A5, B5

Teilfläche L: Hesselbachtal und Nebentäler

Größe: 24,9 ha

Lage: Südlich Hesselbach, E7, F7

Teilfläche M: Ilsetal

Größe: 29,0 ha

Lage: Südlich Feudingen, C5, C6, D4, D5

B. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 2 LG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- baugenehmigungsfreie Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken,
- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen und
- die Errichtung von offenen Viehunterständen,

soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

- f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,
- g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkräutungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,
 - Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgestellt werden.
- j) auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lärmern, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Errichtung von bis zu 3 Kleinzelten für jeweils maximal 4 Personen und die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen, Wandern, Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind.

- k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,
- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - M des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zum Grünland-Pflegeumbruch nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen

- a) die Verbote d), j) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die Errichtung von Viehtränken (die allerdings nicht aus Badewannen bestehen dürfen), Bienenständen und von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen, Forstkulturzäunen während ihrer notwendigen Standzeit, die Zwischenlagerung von gerentetem Holz (z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft), die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,
- b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,
- c) die bloße Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege mit standortgerechtem Material innerhalb der bisherigen Trassenbreite,
- d) die Verbote j) und k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und Hochsitzen mit einer Grundfläche von bis zu 1,5 m²,
- e) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),
- f) erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Gehölzen aller Art, soweit diese an Gewässern stehen, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- g) Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- d) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**
- e) **Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.**

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotsregelungen in Ziffer 2.2 C (siehe Seite 76) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und deren Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Renaturierung von Teichen, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) sind durchzuführen.
- b) Die Flächen sind mit Schildern „Landschaftsschutzgebiet“ zu kennzeichnen.



2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	80
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	82

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter „Schutzzweck“ nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 3 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Zusätzlich ist verboten,

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
- h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.
- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotsregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.1 C (siehe Seite 80) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.
- b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.
- c) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.



2.3.2 Einzel festsetzungen**ND 1 Steinbruch „Hohes Haupt“**

Beschreibung:	Felswände des ehemaligen, aufgelassenen Steinbruchs mit nacktem Fels und Schotterflächen
Geologie:	Geschieferte Tonsteine, Typuslokalität der stratigraphischen Einheit der Amtshausen-Schichten und quarzitisches Sandsteine des Unteren Quarzits der Raumland-Schichten (untere Eifelstufe, Mitteldevon), gute Einblickmöglichkeit in den Schichtenaufbau
Größe:	0,5 ha
Lage:	Nördlich von Rüppershausen, C2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums**
- **Entfernung der organischen Ablagerungen und des Mülls im Böschungsbereich und ordnungsgemäße Entsorgung**
- **Freistellung der südexponierten Felsbereiche vor zu stark aufkommenden Gehölzen zur Ermöglichung der Einsichtnahme in den Gesteins- und Schichtenaufbau und zur Lebensraumerhaltung für bestimmte Insektengruppen**

ND 2 Rotbuche

Beschreibung:	Einzelbaum am Waldweg mit landschaftsbildbelebendem Kronenaufbau
Lage:	Nordwestlich von Oberndorf am Oberndorfer Bruch, B2

ND 3 Stieleiche

Beschreibung:	Einzelbaum hohes Alter, ortsbildprägend
Lage:	Ortsrand von Holzhausen, E3

ND 4 Stieleiche

Beschreibung:	Einzelbaum in Straßenböschung
Lage:	Nördlich von Bracht im Laasphetal, F3.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Baumes vor zu stark aufkommenden und das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Wuchs- und Habituseseigenschaften**

ND 5 Felswand / Steinbruch Rüppershausen

Beschreibung:	Nordexponierter, ca. 5 m hoher Felsenanschnitt / Steinbruch mit fast senkrecht stehendem Felsaufschluss am Wegesrand; gute Einsichtmöglichkeiten in den Schichtenaufbau
Geologie:	geschieferte Tonsteine der Amtshausen-Schichten (Eifel-Stufe des Mitteldevons)
Lage:	Südlich Rüppershausen an der L 632, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums
- Entfernung der organischen Ablagerungen und des aufkommenden Mülls im Böschungsbereich
- Freistellung der nordexponierten Felsbereiche vor aufkommenden Gehölzen zur Ermöglichung der Einsichtnahme in den Gesteinsaufbau

ND 6 Felsgruppe Bermershhausen

Beschreibung: Senkrecht aufgefaltete, aus dem Gelände ca. 5 m hoch herausragende Felsgruppe
Geologie: Unterer Quarzit der Raumland-Schichten, Eifelstufe des Mitteldevons
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich von Bermershhausen, D3

ND 7 Felsgruppe Schabestein

Beschreibung: 2 Felsgruppen
Geologie: Unterer Quarzit der Raumland-Schichten, Eifelstufe des Mitteldevons
Größe: 0,2 ha
Lage: Nordwestlich von Bermershhausen, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums
- Freistellung der exponierten Felsbereiche vor zu stark aufkommenden Gehölzen zur Erhaltung der exponierten Aussicht und Sichtbeziehungen auf das Lahntal und den Gottelsberg

ND 8 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum, landschaftsbelebend
Lage: Am Augustenhof vor dem ehemaligen Forsthaus, B4

ND 9 Winterlinde

Beschreibung: Einzelbaum, ab 1,50 m zweistämmig, ortsbildprägend
Lage: Nördliche Ortsrandlage in Weide, B4

ND 10 Rotbuche

Beschreibung: Einzelbaum, landschaftsbelebend mit bizarrem Stammwuchs
Lage: Nordöstlich von Benfe an der Wegkurve beim Steinbruch Benfe an der Stadtgrenze, A4

ND 11 Winterlinde

Beschreibung: Einzelbaum, ortsbildprägend mit kulturhistorischer Bedeutung
Lage: Zentral in Weide, B4

ND 12 Hainbuche

Beschreibung: Mehrstämmiger Einzelbaum, auf Felskuppe stockend, landschaftsbelebend
Lage: Südlich von Feudingen "Im Boden", D4

ND 13 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum, talbeherrschend und landschaftsbelebend
Lage: Im Ilsetal nahe der "Hummelsau", D5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Baumes vor zu stark aufkommenden und das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Wuchs- und Habitusseigenschaften**

ND 14 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum mit gleichmäßigem Wuchs in parkähnlicher Hoflage
Lage: Nördliche Ortsrandlage von Bernshausen, D6

ND 15 Stieleiche

Beschreibung: Landschaftsbildprägender Einzelbaum in Grünlandbereich
Lage: Östlich von Bernshausen auf einer Hangwiese, D6

ND 16 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum, landschaftsbelebend mit breitsausladender, früh ansetzender Krone
Lage: Südlich von Bad Laasphe am Ehrendenkmal, G5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Baumes vor zu stark aufkommenden und das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Wuchs- und Habitusseigenschaften**

ND 17 Frühstücksbuche

Beschreibung: Einzelbaum (Rotbuche), wertvoller alter Baum im Kreuzungsbereich mehrerer Forstwege
Lage: Nördlich von Laasphehütte, F5

ND 18 Dicke Eiche

Beschreibung: Einzelbaum (Stieleiche) mit landschaftsbildprägendem Erscheinungsbild, 800 Jahre alt, Stammumfang 6 m
Lage: Nördlicher Ortsrand von Laasphe, G4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Naturdenkmals vor zu stark aufkommenden und benachbarten, das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Habitus-eigenschaften und der Sichtbeziehungen**

ND 19 Naturfelsen Teufelskanzel

Beschreibung: Naturfelsen unter Eichen-Buchenhochwald, 5 m Höhe
Geologie: Felsengruppe aus Sandsteinen des Oberdevons (Nehden-Sandstein)
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Laasphe, G4

ND 20 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum, alter 4-schäftiger ortsbildprägender Baum
Lage: Nordöstlich von Großenbach, A5

ND 21 Stieleiche und Rotbuche

Beschreibung: Eng nebeneinander stehende Eiche und Rotbuche mit ortsbildprägender Wirkung
Lage: Nordöstlich von Großenbach, südlich des Friedhofes, A5

ND 22 Winterlinde

Beschreibung: Alter Einzelbaum, ortsbildprägender Hofbaum
Lage: Südlich Welschengeheu am Grenzacker, B6

ND 23 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Südlich von Banfe, südlich der Hangelburg auf einer Hangwiese nahe eines Fußweges, E6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Naturdenkmals vor zu stark aufkommenden und benachbarten, das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Habitus-eigenschaften und der Sichtbeziehungen**

ND 24 Weißtanne

Beschreibung: Einzelbaum im Wald
Lage: Nördlich von Holzhausen bei Georgenhau, D2

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG)

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	87
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	91

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 4 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz für die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder

Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,
- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen,

- j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

- Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 - Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden.
- k) mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes sowie die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.

- l) Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,
- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
- n) das Schutzobjekt landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen im Schutzbereich umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,
- o) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrhilfen anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,
- p) Wald zu roden oder Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter bzw. nicht einheimischer Bestände.

- q) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- r) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,
- (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unabweisbar notwendig sind.

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort

Stoffe oder Gegenstände zu lagern,

- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,**
- (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.**

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unabweisbar notwendig sind.**
- b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.**
- c) Hinsichtlich der Verbote g) und k) die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, und Maßnahmen der Bisambekämpfung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.**
- d) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.**
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,**
- f) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.**
- g) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind.**

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme
- für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar
- zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotregelungen in Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 87) oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes sind im Einzelfall notwendige Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüsch, Beseitigung von Abfallstoffen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Erhaltung des Grünlandes, Entfernung von nicht standortgerechten Aufforstungen) durchzuführen.
- b) Die Flächen sind mit Schildern „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu kennzeichnen.
- c) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.



2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelelemente:

- Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände, Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer, nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen

Der Schutzbereich von Bachläufen ist innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile jeweils die Wasserfläche und die Ufer mit den Böschungsbereichen, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen anders angegeben.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in diesen Geschützten Landschaftsbestandteilen entgegen den vorstehenden Verbotsregelungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Einzelfestsetzungen:

LB 1 LB Auf der Laie

Beschreibung: Ginsterheide auf steilem, nach Norden exponierten Hang mit hoher struktureller Vielfalt

Größe: 0,6 ha

Lage: Südlich von Rüppershausen, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Erhaltung der landschaftsprägenden Ginsterbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte in 5-jährigem Abstand.
- Mahd der Fläche alle 2 - 3 Jahre im Herbst (Okt. - Nov.), Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, Ginsterbestände und weitere Feldgehölze sollen auf einem Flächenanteil von mindestens 30 % erhalten bleiben.

LB 2 LB Hecken- und Grünlandkomplex "Traubergs Gründchen"

Beschreibung: Verbrachende, überwiegend stark hängige, westexponierte Terrassenkante des Rüppersbaches mit Gehölzbestand aus Besenginster, Eiche, Hasel, Holunder, Schlehe, Schwarzerle und einer von Nordost nach Südwest verlaufenden Mulde im östlichen Seitenbereich. Entlang des Bachlaufes sowie entlang der Wiesenwege stocken Laubgehölzhecken mit einzelnen Überhältern. Eine der Grünlandflächen im nördlichen Teil ist mit Besenginster zugewachsen.

Größe: 1,6 ha

Lage: Nördlich von Feudingen am Gewerbegebiet, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Abschnittsweise Mahd der Grünlandflächen, Brachen und Hochstaudenfluren alle 2 - 3 Jahre im Herbst. Entfernung des Mähgutes von der Fläche und Abtransport des Schnittgutes; keine Düngung.**
- **Erhaltung der landschaftsprägenden Feldgehölzbestände / Laubgehölzhecken durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte.**
- **Erhaltung der landschaftsprägenden Ginsterbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte in 5-jährigem Abstand.**

LB 3 LB Eichacker

Beschreibung: Flachgründiger, nach Süden exponierter Hang aus Sukzessionsgebüsch, einem aufgelassenen Steinbruch, Brachflächen und Magergrünland. Landschaftsbildprägender Gehölzbestand aus Hasel, Traubenholunder, Buche, Schlehe, Besenginster und Fichten mit hoher struktureller Vielfalt und stellenweise hervortretenden Felsrippen im Untergrund.

Größe: 3,4 ha

Lage: Östlich von Steinbach, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Erhaltung der landschaftsprägenden Ginsterbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte in 5-jährigem Abstand.**
- **Mahd der Brachflächen alle 2 - 3 Jahre im Herbst (Okt.-Nov.), Entfernung des Mähgutes, keine Düngung.**
- **Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze, der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.**
- **Beseitigung von anorganischen und organischen Müllablagerungen im Bereich des aufgelassenen Steinbruchs und ordnungsgemäße Entsorgung.**

LB 4 LB Galgenberg

Beschreibung: Kleine Gehölzgruppe aus überwiegend Eichen, Ginster, Rosen, Hainbuche, Schlehe, Holunder und Apfel auf trockener, den Witterungseinflüssen stark ausgesetzter Bergkuppe mit besonderer Bedeutung als Aussichtspunkt für Bad Laasphe. Hohe strukturelle Vielfalt des Bereichs, aufgrund der Insellage auch mit besonderer Bedeutung für verschiedene Tiergruppen (Vögel, Insekten). Die Bäume stehen auf der Bergkuppe, während sich die Sträucher überwiegend auf dem nach Süden exponierten, nur mäßig geneigten Hang befinden. Besondere Bedeutung besitzt der Bereich aufgrund seiner exponierten Lage auch für das Landschaftsbild.

Größe: 1,4 ha

Lage: Nördlich Laasphe am Galgenberg nahe der Ortsrandlage, H4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Beseitigung der Müllablagerungen.**
- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze (Fichtenkultur) und der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des geschlagenen Schnittgutes.**
- **Teilentbuschung der Fläche bei übermäßig aufkommenden Gehölzen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

LB 5 LB Rote Hardt

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, nach Südosten zum Litzelbachtal offener exponierter Hangbereich mit landschaftsbildprägendem Gehölzbestand aus überwiegend Stiel- und Traubeneichen, Ginster, Birken, Rosen, Buche, Hainbuche, Schlehe, Holunder, Weißdorn auf einer als Pferdeweide genutzten Magerweide.

Größe: 1,0 ha

Lage: Nördlich Bad Laasphe westlich Forsthaus Litzelbach, G4, H4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und Abtransport des geschlagenen Schnittgutes.**
- **Regelmäßige, alternierende Teilentbuschung der Fläche bei übermäßig aufkommenden Gehölzen (insbesondere Schlehe, Ginster, Weißdorn) in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

LB 6 LB Breitenbachtal bei Laaspherhütte

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, z.T. fließgewässerbegleitender Gehölzbestand (überwiegend Eiche, Buche, Erle, Hasel) im und am Rande eines extensiv genutzten Grünlandtales und Fließ- und Stillgewässerkomplexes. Auf der Ostseite des Tales steht eine ältere Ahornbaumreihe im Böschungsbereich zum angrenzenden Waldweg. Weiterhin befinden sich dort zwei für die Amphibien- und Insektenwelt bedeutende, extensiv genutzte Teichanlagen.

Größe: 2,8 ha

Lage: Nördlich Laaspherhütte, E4, E5

Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 87) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) **im Rahmen der fischereilichen Nutzung und Hege der Teiche andere als heimische Kleinfische einzusetzen.**

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund § 25 LG ergehen für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) **eine Wiederaufforstung ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen erlaubt,**
- b) **eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.**

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der standortfremden Nadelgehölze, der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.
- Regelmäßige, alternierende Teilentbuschung der Fläche bei übermäßig aufkommenden Gehölzen in den Randbereichen der Grünlandflächen (insbesondere Schlehe, Ginster, Weißdorn) in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Freistellung der Teiche vor zu stark aufkommenden Gehölzen zur Erhaltung der für die Amphibien- und Insektenfauna wertvollen Besonnung.

LB 7 LB Auf den Plätzen

Beschreibung: Schmales, von Süden nach Norden abfallendes, leicht hängiges Grundstück mit landschaftsbildprägenden Weidengebüschen, Hasel, Weißdorn und Erle auf überwiegend brachgefallenem Feucht- bzw. Nassgrünland. Der nördlich angrenzende Bachlauf des Rohrbaches ist durchgängig von Bäumen und Gehölzen bestanden.

Größe: 0,5 ha

Lage: Östlich von Feudingerhütte am Rohrbachtal, D4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Abschnittsweise Mahd der Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Brachen, Hochstaudenfluren und Riedflächen alle 2 - 3 Jahre im Herbst. Entfernung des Mähgutes von der Fläche und Abtransport des Schnittgutes; keine Düngung.
- Teilentbuschung der Fläche bei übermäßig aufkommenden Gehölzen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

LB 8 LB Felsrippen Im Boden

Beschreibung: Felsrippen und Felsanschnitte mit offenen Bodenpartien auf Höhenverebnungen mit Hochheideresten. Stark verbuschte Ginsterheide auf Steilhang. Laubgehölzbestand aus Pioniergehölzen (u.a. Ginster, Eberesche, Kirsche, Birke, Weiden)

Größe: 3,7 ha

Lage: Südlich Feudingen, D4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.
- Abschnittsweise Mahd der Grünlandflächen, Brachen und Ginsterheiden alle 2 - 3 Jahre im Herbst.

LB 9 LB Wacholderheide am Langenacker

Beschreibung: südexponierter, landschaftsbildprägender Hangbereich unterhalb des Waldrandes mit reliktschen Wacholderbeständen als einem der letzten Vorkommen im Plangebiet; weiterhin Gehölzbestand der Arten Ginster, Eiche, Buche, Hainbuche, Ahorn, Kirsche, Holunder, Birke

Größe: 1,1 ha

Lage: Östlich von Bernshausen, D6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze und Beseitigung des Schlagabraums.
- Freistellung der Wacholder von aufkommenden, die Wacholderbestände beschattenden Gehölzen (insbesondere Ginster, Birken) und Abtransport des geschlagenen Holzes.
- Erhaltung der landschaftsprägenden Wacholderbestände durch regelmäßiges Entkusseln der Fläche und jährliche Beweidung oder Mahd; Abtransport des Mähgutes.
- Ablaggen völlig vergraster Flächen auf ca. 5 m² großen Flächen, wechselnd im Abstand von einigen Jahren, Abtransport der Humusauflage.

LB 10 LB Breitenbachtal

Beschreibung: Von Norden nach Süden und im weiteren Verlauf nach Osten verlaufendes, im Oberlaufbereich stark hängiges Muldental mit Weidengebüschen (Öhrchenweide), Altbäumen (Eiche, Buche, Erle, Pappeln) und teilweise brachgefallenem, verbuschendem Feucht- bzw. Nassgrünland. Der naturnahe Bachlauf wird im Oberlauf von Bäumen, u.a. auch Nadelgehölzen und Feldgehölzen begleitet. Im zentralen, flach geneigten Bereich befindet sich ein kleiner Erlenbruchwald. Die z.T. verbrachenden Grünlandflächen sind überwiegend umgeben von Fichtenbeständen, so dass sich ein erheblicher Fichtendruck durch Naturverjüngung auf diese Fläche ergibt.

Größe: 2,1 ha

Lage: Westlich von Weide im Breitenbachtal, B4

Zusätzliches Gebot:

Für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil wird aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Waldfläche 5 - 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen.

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund § 25 LG ergehen für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen erlaubt,
- b) eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze, der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.
- Abschnittsweise Mahd der Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Brachen und Hochstaudenfluren alle 2 - 3 Jahre im Herbst, Abtransport des Mähgutes.

LB 11 LB Schlöbchen

Beschreibung: Schmales, von Norden nach Süden verlaufendes, stark hängiges Mulden- tal mit Weidengebüschen (Öhrchenweide), Birken und teilweise brachge- fallenem, verbuschendem Feucht- bzw. Nassgrünland. Der Bachlauf ist lückig von Bäumen bestanden. Im oberen nördlichen Bereich stehen auf einer exponierten mit Heidelbeeren bestandenen Kuppe mehrere Altbäu- me (überwiegend Buchen). Die verbuschenden Grünlandflächen sind komplett umgeben von Fichtenbeständen, so dass sich ein erheblicher Isolationscharakter und Fichtendruck durch Naturverjüngung auf diese Fläche ergibt.

Größe: 2,4 ha

Lage: Westlich von Volkholz im Weibelsbachtal, A4, B4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allge- meinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.
- Beseitigung vorhandener Uferbefestigungen, Verbauungen und Sohlabstürze im Fließgewässer und Renaturierung des Baches.
- Abschnittsweise Mahd der Grünlandflächen, Brachen, Hochstaudenfluren und Riedflächen alle 2 - 3 Jahre im Herbst.

LB 12 LB Großenbacher Bruch

Beschreibung: Quellen und Quelltopfbereiche des Großenbachs mit Feldgehölzinseln (Weiden, Hartriegel, Holunder u.a.) in den Quellbereichen, Fließgewässer und gewässerbegleitendem Laubwaldbestand (Ahorn, Esche, Wildkir- sche, Buche, Eiche, Zitterpappel) im hängigen Unterlaufbereich sowie hoher struktureller Vielfalt und Bedeutung für die Tierwelt.

Größe: 2,1 ha

Lage: Nördlich Großenbach, A5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allge- meinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.
- Beseitigung vorhandener Uferbefestigungen, Steinschüttungen, Verbauungen und Sohlabstürze im Fließgewässer und Renaturierung des Baches.
- Abschnittsweise Mahd der Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Brachen, Hoch- staudenfluren und Riedflächen alle 2 - 3 Jahre im Herbst.

- **Erhaltung der landschaftsprägenden Feldgehölzbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte und Entfernung des Schnittgutes.**

LB 13 LB Ziegenbachtal

Beschreibung: Von Süden nach Norden verlaufendes Muldentälchen mit Quellen und Quelltopfbereichen des Ziegenbachs und Feldgehölzinseln (Öhrchenweiden, Birke, Bergahorn, Esche, u.a.) in den Quellbereichen und am Bachverlauf, Magerrasenkomplexe mit Sukzessionsgebüschchen am nordwestlichen Talrand entlang eines Wirtschaftsweges, mäandrierendes Fließgewässer und gewässerbegleitender Laubgehölzbestand im stark geneigten Oberhangbereich sowie hoher struktureller und landschaftsästhetischer Vielfalt und Bedeutung für die Tierwelt. Beiderseits wird der Talausschnitt von Fichtenforsten und Aufforstungsflächen eingefasst.

Größe: 1,5 ha

Lage: Südlich Bad Laasphe am Schafsberg, G5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.**
- **Abschnittsweise Mahd der Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Brachen, Hochstaudenfluren und Riedflächen alle 2 - 3 Jahre im Herbst.**
- **Erhaltung der landschaftsprägenden Feldgehölzbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte.**
- **Zurückdrängung zu stark aufkommender Gehölze (insbesondere Weiden, Birken und Schlehen) im Bereich wertvoller Feuchtgrünland- und Magerrasenkomplexe und Abtransport des Schlagabraums.**

LB 14 LB Scheppenhohl

Beschreibung: Stark verbuschte Ginsterheide auf südexponiertem Steilhangbereich mit markanten Einzelbäumen (Birken) und Feldgehölzen (Besenginster) sowie hoher struktureller Vielfalt auf felsigem Standort.

Größe: 2,9 ha

Lage: Westlich Hesselbach, nördlich der Kreisstraße K 36, E7

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schlagabraums.**
- **Erhaltung der landschaftsprägenden Ginsterbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte in 5-jährigem Abstand, Abtransport des Schnittgutes.**

LB 15 LB Oberes Gonderbachtal

Beschreibung: Sohliges Kerbtal mit naturnah verlaufendem Fließgewässer, alter brachgefallener Teichanlage, fragmentarischen Auenwaldbereichen, Feldgehölzbeständen, Sukzessionsgebüschchen und Fichtenaufforstungen

Größe: 4,0 ha

Lage: Nordöstlich von Sohl im Oberlauf des Gonderbaches, C7, D7

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund § 25 LG ergehen für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten erlaubt,
- b) eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums.
- Beseitigung vorhandener Uferbefestigungen, Verbauungen und Sohlabstürze im Fließgewässer und Renaturierung des Baches.
- Abschnittsweise Mahd der Grünlandflächen, Brachen, Hochstaudenfluren und Riedflächen alle 2 - 3 Jahre im Herbst.

LB 16 LB Holzbachtal

Beschreibung: Nordost- und südexponierter Hangbereich im Oberhang des Holzbachtals nordwestlich von Fischelbach aus einem Komplex verschiedenster Sukzessionsstufen mit markanten Beständen des Besenginsters und landschaftsprägenden Laubgehölzen (Birke, Eiche, Hasel, Eberesche)

Größe: 2,5 ha

Lage: Westlich Fischelbach am Holzbachtal, D7, D8

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölzbestände und der aus den angrenzenden Nadelgehölzbeständen eindringenden Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums
- Erhaltung der landschaftsprägenden Ginsterbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte in 5-jährigem Abstand.

LB 17 LB An der Schmiede

Beschreibung: Nordexponierter Hangbereich nördlich „An der Schmiede“ mit markanten Einzelbäumen (Birken, Eichen, Apfel) und Feldgehölzen (Besenginster) auf felsigem Standort

Größe: 1,1 ha

Lage: Südlich der Ortsrandlage von Fischelbach, E8

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der nicht einheimischen, nicht standortgerechten Nadelgehölze und Beseitigung des Schlagabraums**
- **Erhaltung der landschaftsprägenden Ginsterbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte in 5-jährigem Abstand.**

LB 18 LB Im Seifen

Beschreibung: Südwestexponierter, von einem kleinen Seifen durchflossener Hangbereich mit kerbtalartiger bewaldeter Ausbildung (Buchenmischwald) im Oberhang und südlich angrenzender, landschaftsbildprägender Obstwiese. Auf der Westseite, angrenzend an den Mischwald, stockt ein Eichen-Hainbuchen-Feldgehölz. Im Gebiet befindet sich der Quellaustritt des Seifens im Buchenwald.

Größe: 2,1 ha

Lage: Nördlich Hesselbach angrenzend an die Ortsrandlage, südwestlich des Spreitzkopfs, E7

Zusätzliches Gebot:

Für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil wird aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Waldfläche 5 - 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen.**

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund § 25 LG ergehen für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten erlaubt,**
- b) eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.**

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums.**

LB 19 LB Gehölzbestand Schmandacker

Beschreibung: Exponierter Kuppenbereich nordöstlich des Weisgesbergs mit markanten, meist mehrtriebigen Einzelbäumen und Feldgehölzen (Birke, Buche, Eiche, Hasel, Eberesche, Fichte) und Besenginsterheide auf felsigem Geländerücken, hervortretende Felsrippen mit Flechten und Moosen, nährstoffarmer Standort

Größe: 0,3 ha

Lage: Südöstlich Hesselbach, F7

LB 20 LB Steinchen

Beschreibung: Exponierte Felsenkuppe am Südufer der Lahn mit naturnahem Waldbestand, älteren Eichenbäumen und Sukzessionsgehölzen. Im Felsenaufschluss bzw. ehemaligen Bierkeller befindet sich ein für Fledermäuse wertvolles Winterquartier.

Geologie: Nehden-Sandsteine des Oberdevons

Größe: 0,7 ha

Lage: Südlich Bad Laasphe, G5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Sicherung der Durchgängigkeit des Stollenmundloches für Fledermäuse und Amphibien**
- **Zurückdrängung und Entfernung zu stark aufkommenden Gehölzaufwuchses im Eingangsbereich des Stollens zur Erhaltung der Zugängigkeit; Abtransport des Schnittgutes**

LB 21 LB Am Heckelchen

Beschreibung: Exponierte Felsklippen auf steilem nach Osten und Süden exponiertem Hang. Auf der sehr steilen Rippe steht das Gestein (Klippe aus Quarzit) entblößt an, im Nordosten ist die Blockschuttdecke mit Moos bewachsen. Im Süden befindet sich eine landschaftsbildprägende, kulturhistorisch wertvolle, durch Verbiss oder Niederwaldnutzung mehrtriebige Buchenreihe, die vermutlich das Relikt einer alten Hudeweide/ Waldweide bzw. einen alten Grenzverlauf darstellt. Im zentralen Bereich der Fläche stocken gut ausgebildete, einzeln stehende Fichten auf magerem Standort.

Größe: 1,6 ha

Lage: Westlich Steinbach am "Heckelchen", D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Herausnahme einzelner Nadelgehölze zur Freistellung der Buchenreihe und des Felsenaufschlusses und Beseitigung des Schlagabbaus.**

LB 22 LB Halberg

Beschreibung: Durch Auffaltung exponierte Felsklippen am Nordhang des Halbergs. Auf der sehr steilen Rippe steht das Gestein entblößt an. Im nördlichen Abschnitt des aus zwei Abschnitten bestehenden Landschaftsbestandteiles befinden sich stärker verbuschte, landschaftsbildprägende Ginsterheiden auf flachgründigem, nährstoffarmem Standort

Geologie: Geschieferter Tonsteine aus der Eifel-Stufe des Mitteldevons (Wissenbacher Schiefer)

Größe: 1,6 ha

Lage: südlich Hesselbach, E7

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Erhaltung der landschaftsprägenden Ginsterbestände durch regelmäßige, alternierende Pflegeschnitte in 5-jährigem Abstand.

2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.

2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände

Für alle folgenden LB dieser Kategorie gelten die Forstlichen Festsetzungen, sofern es sich um Wald handelt.

Zusätzliches Gebot:

Ergänzend wird aufgrund von § 19 LG für alle Waldflächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für alle Waldflächen der nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten durchzuführen.
- b) Eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Einzelfestsetzungen:

LB 23 LB Baumreihe Amtshausen

Beschreibung: Einseitige Baumreihe aus alten Birken auf der Südseite eines Wirtschaftsweges
Länge: 500 m
Lage: Nördlich Amtshausen nahe der Stadtgrenze zu Bad Berleburg, C1, C2

LB 24 LB Gehölzbestand "Am Graben"

Beschreibung: Bachbegleitender, älterer und gut strukturierter Gehölzbestand aus Eichen, Buchen, Ahorn, Esche und weiteren Arten in einem Kerbtal mit ornithologischer und landschaftsbildprägender Bedeutung.
Größe: 0,4 ha
Lage: Nördlich von Weide, B3

LB 25 LB Baum- und Strauchreihen Grundwiese

Beschreibung: Wegbegleitender, beidseitiger Baum- und Gehölzbestand aus Eichen, Buchen und Linden an einem alten, hohlwegartigen Wirtschaftsweg.
Größe: 0,2 ha
Lage: Westlich Oberndorf an einem Wirtschaftsweg, B3

LB 26 LB Gehölz- und Baumbestand Hainberg

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, überwiegend älterer Baum- und Gehölzbestand an einem Feldweg aus Eiche, Ahorn, Hainbuche, Hohlender, Haselnuss, Weißdorn, Himbeere, Brombeere, Pappel, Weiden und Ginster

Größe: 0,6 ha

Lage: Östlich Rückershausen am Hainberg, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des geschlagenen Schnitzzgutes**

LB 27 LB Gehölzbestand und Baumreihen "Hainweg"

Beschreibung: Alter Gehölzbestand aus angepflanzten Laubgehölzen und Sukzessionsgebüschern beidseitig eines ungenutzten Wirtschaftsweges. Auf der Westseite des Weges stehen die Gehölze auf einer ca. 2–3 m hohen Böschung. Gehölzbestand aus Erle, Esche, Ahorn, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Eberesche, Wildkirsche und Rosen.

Größe: 0,5 ha

Lage: Westlich Puderbach, H3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Alternierendes Auf-den-Stock-Setzen einzelner, überalternder Gehölze**

LB 28 LB Gehölzbestand "Am Aberg"

Beschreibung: Zwischen Bach und Böschungskante gelegener landschaftsbildprägender Gehölzbestand auf ca. 5 m hoher, steil ausgeprägter und nach Norden exponierter Hangkante.

Größe: 0,3 ha

Lage: Südwestlich Oberndorf südlich der Ortsrandlage, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Regelmäßiges, alternierendes Auf-den-Stock-Setzen des Gehölzbestandes, mit Ausnahme der Obstgehölze, zur Erhaltung der Vitalität und Vermeidung der Überalterung in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde**
- **Nachpflanzung einzelner Laubgehölze zur Schließung vorhandener und evtl. entstehender Bestandeslücken**

LB 29 LB Gehölzbestand Ziegenbühel

Beschreibung: Kleiner, an einem Wegehang gelegener Waldbestand und Baumreihen mit linienartigem Verlauf im Grünlandbereich aus Eiche, Kirsche, Hainbuche, Holunder, Haselnuss, Weißdorn, Weiden und Immergrün

Größe: 1,0 ha

Lage: Nördlich Feudingen zwischen Ziegenbühel und Ammelshelle, C3, D3,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des geschlagenen Schnittgutes
- Nachpflanzung einzelner Laubgehölze zur Schließung vorhandener und evtl. entstehender Bestandeslücken

LB 30 LB Gehölzbestand "Weide"

Beschreibung: Kleiner, zwischen Grünlandflächen und Waldrandlage gelegener Buchenwaldkomplex im Oberlauf und Quellbereich des Litzelbaches aus mehrtriebigen älteren Buchen, die ggf. aus Niederwaldnutzung hervorgegangen sind.

Größe: 0,2 ha

Lage: Nordwestlich von Weide, B4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung

LB 31 LB Osterbachsköpfchen

Beschreibung: Hainartiger, lichter Laubgehölzbestand aus ein-, teilweise aber auch mehrstämmigen Birken, Ahorn, Eberesche, Ginster an einer als Grünland genutzten Wildwiese. Teilweise Buchenunterpflanzung im nördlichen Randbereich des Landschaftsbestandteils.

Größe: 0,2 ha

Lage: Östlich Volkholz am Osterbachsköpfchen, C4

LB 32 LB Lindenallee Ehrenmal

Beschreibung: Ortsbildprägende Baumreihe aus ca. 40 Linden mittleren Alters am Zugangsweg zum Ehrenmal, z.T. mehrtriebige ab 2 m Höhe.

Größe: 0,2 ha

Lage: Westlich Feudingen an der Zufahrtsstraße zum Ehrenmal, D4

LB 33 LB Buchenreihe Großenbach

Beschreibung: Ortsbildprägende Baumreihe aus 8 alten Rotbuchen an einem alten Wirtschaftsweg

Größe: 0,2 ha

Lage: Südlich Großenbach am Wirtschaftsweg, A5

LB 34 LB Baum- und Gehölzbestand Volkholz

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, sehr alter Gehölzbestand aus alten Eichen, Birken, Kirsche, Haselnuss im nordostexponierten Hangbereich an der Ortsrandlage. Besondere Bedeutung für die Landschaftsbildwahrnehmung durch den umfangreichen bizarren Flechtenbewuchs auf den Altbäumen.

Größe: 0,1 ha

Lage: Westlich Volkholz an der Ortsrandlage, B5

LB 35 LB Erlenbestand Osterbach

Beschreibung: landschaftsbildprägender, bachbegleitender Erlengehölzbestand im Quellbereich des Osterbaches mit vielen Quellaustritten im gesamten Bereich; hohe Bedeutung für die Vogelwelt

Größe: 0,3 ha

Lage: Östlich Volkholz im Osterbachtal, C5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des geschlagenen Schnittgutes**

LB 36 LB Eichenwäldchen Hainkippel

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, am Wirtschaftsweg gelegener Eichenbestand in isolierter von Nadelgehölzbeständen mit z.T. mehrtriebigen Stockausschlag und bizarrem, z.T. krüppelartigem Wuchs. Gut ausgebildete Krautschicht (Farne, Maiglöckchen) auf sehr unregelmäßigem, bewegtem Bodenrelief.

Größe: 0,2 ha

Lage: Nordwestlich von Banfe, D5

LB 37 LB Gehölzbestand Tretenbach

Beschreibung: Zwischen Wirtschaftsweg und Landwirtschaftsflächen gelegener, fließgewässerbegleitender und landschaftsbildprägender Gehölzbestand aus Erlen und Hasel im Tretenbachtal

Größe: 0,5 ha

Lage: Südwestlich Bad Laasphe südlich der Ortsrandlage im Tretenbachtal, F5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des geschlagenen Schnittgutes**

LB 38 LB Baumreihe und Feldgehölzbestand Feldhain

Beschreibung: Landschaftsbildprägende weg- und böschungsbegleitende, hangparallele Baum- und Gehölzreihe im Grünlandbereich aus den Arten Ahorn, Eiche, Buche im westexponierten Unterhangbereich des Banfetals

Größe: 0,3 ha

Lage: Südlich Banfe, westlich der Hangelburg angrenzend an das Banfetal, E6

LB 39 LB Bäume und Feldgehölzbestand Gebrannte Seite

Beschreibung: Landschaftsbildprägende wegbegleitende Gehölzbestände an Wirtschaftsweg und Waldrand aus den Arten Eiche, Hasel, Ginsster, Rosen, Weißdorn, Schlehe im felsigen südexponierten Oberhangbereich am Spreitzkopf; deutlich hervortretende Erdverwerfungen

Größe: 0,6 ha

Lage: Östlich Hesselbach am Spreitzkopf, F7

LB 40 LB Baum- und Gehölzreihen Sohl

Beschreibung: Orts- und landschaftsbildprägender wegbegleitender Großbaumbestand an einem altem Wirtschaftsweg aus den Arten Eiche, Ahorn, Hasel, Vogelkirsche und weiteren Arten im Grünlandbereich des Fischelbachtals

Größe: 0,3 ha

Lage: Östlich von Sohl, an der Kreisstraße K 36, C8

LB 41 LB Gehölzbestand Dornhecke

Beschreibung: Mehrschichtiger Laubholzbestand, überwiegend Eichen, auf flachgründigem, nach Süden geneigtem Oberhang

Größe: 3,7 ha

Lage: Östlich Fischelbach am Weisgesberg, E7, E8

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung

LB 42 LB Gehölzbestand Heck

Beschreibung: Sehr gut ausgebildeter, landschaftsbildprägender Laubgehölzbestand aus Buche, Eiche, Erle, Hasel, Eberesche, Holunder, Weide im Steilhang am Südufer der Lahn, der ggf. teilweise aus Niederwaldnutzung hervorgegangen ist.

Größe: 1,2 ha

Lage: Südlich Niederlaasphe bis zur Landesgrenze nach Hessen, H5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung

LB 43 LB Gehölzbestand Volpersches Feld

Beschreibung: Sehr gut ausgebildeter, mit Moosen und Flechten bewachsener landschaftsbildprägender Laubgehölzbestand aus Eiche, Birke, Buche, Fichte, Obstbäumen, Eberesche, Holunder und Faulbaum am Nordhang des Goddelsbaches.

Größe: 0,3 ha

Lage: Südwestlich Banfe, D6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der organischen Ablagerungen (Mist, Altheu, Stroh, Schnittgut) und des Mülls aus dem Geschützten Landschaftsbestandteil und ordnungsgemäße Entsorgung**

LB 44 LB Baum- und Felsgruppe Gottelsberg

Beschreibung: Mit Moosen, Flechten und Farnen bewachsene natürliche Felsgruppe und Steinbruch sowie landschaftsbildprägendem, älterem Baumbestand aus Buchen sowie Fichten am Westhang des Gottelsberges. Die Felsen stehen fast senkrecht aufgefaltet an der Oberfläche.

Geologie: Mitteldevonische Schichten mit klufftektonischen Besonderheiten

Größe: 0,8 ha

Lage: Südlich Bernershausen, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung**

2.4.3.2 Kategorie II b - Obstwiesen und -weiden**Zusätzliche Verbote:**

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 87) wird für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) **bei Nachpflanzungen andere Obstbäume als Hochstämme und andere als in Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 24) aufgeführte regionale Obstsorten zu verwenden.**

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten (Ziffer 2.4.1 C, siehe Seite 87) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.1 D (siehe Seite 90) für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) **abgestorbene Obstbäume zu fällen, wenn auf einem Grundstück insgesamt mehr als 10 % der vorhandenen Obstbäume abgestorben sind; Voraussetzung ist jedoch, dass 10 % des Baumbestandes als Totholzbäume erhalten bleiben und für jeden gefällten Baum eine Nachpflanzung am gleichen Standort erfolgt,**
- b) **Obstbäume mit ansteckenden Krankheiten zu fällen.**

Einzelfestsetzungen:**LB 45 LB Obstwiese Amtshausen**

Beschreibung: Obstbäume nahe der Ortsrandlage
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Amtshausen am Bärwingweg, C2

LB 46 LB Obstwiese Im Grund

Beschreibung: Obstbäume am Südhang
Größe: 0,2 ha
Lage: Westlich Rückershäusen am Langenbachtal, B3

LB 47 LB Obstwiese Eichwald

Beschreibung: Obstbäume
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich Vorm Eichwald, C3

LB 48 LB Obstwiese Weide

Beschreibung: Obstbäume
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordwestlich Weide an der Ortsrandlage, B4

LB 49 LB Obstwiese Wahbachtal

Beschreibung: Obstbäume
Größe: 0,5 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe an der Ortsrandlage im Wahbachtal, G5

LB 50 LB Obstwiese Steinfeld

Beschreibung: Obstbäume in Kleingartenanlage
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe, südlich des Lahntals, G5

LB 51 LB Obstwiese Amalienhütte

Beschreibung: Obstbäume in stark hängiger südexponierter Hanglage
Größe: 0,3 ha
Lage: Südöstlich Niederlaasphe nahe Amalienhütter Weiher, H5

LB 52 LB Obstwiese Fischelbach

Beschreibung: Obstbäume
Größe: 1,0 ha
Lage: Südöstlich Fischelbach, südlich Mulmerseifen, E8

2.4.3.3 Kategorie II c - Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation**Zusätzliche Gebote:**

Ergänzend wird aufgrund von § 19 LG für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen,**
- b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.**

Einzelfestsetzungen:**LB 53 LB Gebrannte Kopf**

Beschreibung: Quelltopf mit mehreren Quellbereichen und Fließgewässer mit quell- und bachbegleitendem Gehölzbestand aus Buche, Ahorn, Kirsche, Lärche und Fichte; sehr gute Naturverjüngung einzelner Laubbaumarten; landschaftsbildprägende Bedeutung in isolierter, von Nadelholzbeständen umgebener Waldlage am Weg

Größe: 0,4 ha

Lage: Südöstlich Bad Laasphe, G5

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund § 25 LG ergehen für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen erlaubt,
- b) eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und aufkommenden Nadelgehölznaturverjüngung

LB 54 LB Am Eichwäldchen

Beschreibung: Kerbtal und Seifen mit naturnahem Bachlauf, Quelle und bachbegleitendem Ahorn-/Erlen-/ Eschenwald

Größe: 0,6 ha

Lage: Südöstlich von Sohl, am Eichwäldchen nahe der Landesgrenze, C8

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und aufkommenden Nadelgehölznaturverjüngung

2.4.3.4 Kategorie II d - Stillgewässer**Einzelfestsetzungen:****LB 55 LB Hüttenweiher Friedrichshütte**

Beschreibung: Künstlich angelegter Weiher im Niederungsbereich der Lahn mit hoher struktureller Vielfalt, optisch klarem Wasser und Verlandungszone im nördlichen Bereich sowie hoher Bedeutung für Amphibienpopulationen. Die Uferränder sind mit Ufergehölzen bestockt. Der Weiher wird von einem Kanal gespeist, der von der Lahn abgezweigt wird. Der Zuflußgraben wird an der westlichen Seite des Weihers vorbei nach Süden geführt.

Größe: 1,5 ha

Lage: Westlich von Laasphe nahe der Bundesstraße B 62, F5

LB 56 LB Amalienhütter Weiher

Beschreibung: Künstlich angelegter Hüttenweiher der heute nicht mehr genutzt wird; mit ca. 1 ha Wasserfläche und westlich angrenzendem, angeschüttetem Gelände mit Ruderalvegetation. Im Bereich des verkippten Teils befinden sich noch kleinere verlandende Restwasserflächen. Das Weihergelände wird durch einen Graben von der Lahn gespeist. Wertvoller Landschaftsbestandteil für die Avifauna (Rastvögel), Wasserfledermäuse, Amphibien und Libellen.

Größe: 5,7 ha

Lage: Südlich Niederlaasphe an der B 62, H5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Regelmäßige Kontrolle des Amphibienbestandes (Grasfrosch, Molcharten)**
- **Abschnittsweise Mahd der Ruderalflächen außerhalb der bestockten Fläche alle 3 Jahre im Herbst, Entfernung des Mähgutes**
- **Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze im Bereich der wasserführenden Tümpel zur Verringerung des zur Verlandung beitragenden Laubeintrages**
- **Entfernung der nicht standortgerechten, nicht einheimischen Gehölze und Entfernung der Neophyten (u.a. Goldrute)**
- **Regelmäßige Entfernung der Bestände der Kanadischen Wasserpest aus dem Weiher und Abtransport des Materials**
- **Besucherlenkende Maßnahmen durch Beschilderungen und Absperrungen**

2.4.3.5 Kategorie II e - Bachläufe mit Randstreifen**Abgrenzung:**

Der Schutzbereich umfasst in der kartenmäßig dargestellten Länge jeweils die Wasserfläche, die Ufer mit den Böschungsbereichen und einen 1,0 m breiten Gewässerrandstreifen beidseitig der Böschungsoberkanten des Baches, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen eine andere Breite angegeben ist.

Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 87) wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) die Flächen zu nutzen oder zu pflegen.

Zusätzliche Ausnahmen:

Von dem vorstehenden Verbot wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.1 D (siehe Seite 90) aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen:

- a) Bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen darf zur Einrichtung einer Tränke ein Zugang des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit erfolgen.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der nicht standortgerechten, nicht einheimischen Nadel- und Laubgehölze
- Beseitigung vorhandener Uferbefestigungen, Verbauungen und Sohlabstürze im Fließgewässer und Renaturierung des Baches

Einzelfestsetzungen:**LB 57 LB Uferstreifen Rammelsbach**

Beschreibung: Naturnaher Bachlauf des Rammelsbaches von der Quelle bis zur Unterführung an der Eisenbahntrasse mit landschaftsbildprägenden, älteren und bachbegleitenden Laubbäumen (überwiegend Erlen, aber auch Eichen, Buchen, Ohrchen-Weide) mit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 2 m beidseitig der Böschungsoberkante. Im südöstlichen Bereich befindet sich eine grundwasserbeeinflusste, quellige Erlenwaldparzelle.

Größe: 0,8 ha

Lage: Nördlich Amtshausen von der Quelle bis zur Eisenbahnlinie, C2

LB 58 LB Uferstreifen Puderbach

Beschreibung: Naturnaher Bachlauf des Puderbaches im Grünland- und Waldrandbereich mit landschaftsbildprägenden Laubbäumen mit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m beidseitig der Böschungsoberkante

Länge: 4.425 m

Lage: Zwischen Quellbereich und Einmündung in die Lahn, H3, H4, H5

LB 59 LB Uferstreifen Auerbach

Beschreibung: Bachlauf des Auerbaches und des Unterlaufes des Kraftgrabens mit landschaftsbildprägenden, älteren und bachbegleitenden Laubbäumen (überwiegend Erlen, aber auch Pappeln) mit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m beidseitig der Böschungsoberkante

Länge: 1.600 m

Lage: Südwestlich Feudingen im Auerbachtal, C4, C5

LB 60 LB Uferstreifen Großenbach

Beschreibung: Stark mäandrierender, naturnaher Bachlauf des Großenbaches mit beidseitigem Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m beidseitig der Böschungsoberkante

Länge: 1.600 m

Lage: Zwischen Quellbereich bei Großenbach und Hotel Glashütte, B5

LB 61 LB Uferstreifen Ilsetal

Beschreibung: Bachlauf des Ilsetales mit abschnittsweise landschaftsbildprägenden, älteren und bachbegleitenden Laubbäumen (überwiegend Erlen, aber auch Pappeln) mit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m beidseitig der Böschungsoberkante

Länge: 6.000 m

Lage: Südlich Feudinger Hütte von der Ortsrandlage bis zur Quelle, C6, D4, D5, D6

LB 62 LB Uferstreifen Heebergbach

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, gehölzbestandener Fließgewässerabschnitt des Heebergbaches mit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m beidseitig der Böschungsoberkante (mehrere Teilabschnitte); naturnaher Quellbereich und Bachlauf der Heege mit bachbegleitendem Gehölzbestand im Wald; im grünlandgeprägten Unterlaufbereich mit landschaftsbildprägenden bachbegleitenden Erlen- und Eichenbeständen

Länge: 1.600 m

Lage: Östlich von Banfe im Heeegebachtal zwischen Quellbereich am Wartholz Kopf und Ortsrandlage, E5, E6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Initialpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen

LB 63 LB Uferstreifen Gennernbach

Beschreibung: Teilweise mäandrierender, naturnaher Bachlauf des Gennernbaches mit landschaftsbildprägenden Laubbäumen (überwiegend Weiden und Erlen) mit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m beidseitig der Böschungsoberkante

Länge: 2.200 m

Lage: Zwischen Quellbereich und Ortsrandlage von Bad Laasphe, G5, F6, G6

LB 64 LB Uferstreifen Fischelbach

Beschreibung: Teilabschnitt des Fischelbaches mit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m beidseitig der Böschungsoberkante (mehrere Teilabschnitte)

Länge: 4.800 m

Lage: Zwischen Sohl und Fischelbach, C8, D8, E8

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Initialpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen

2.4.3.6 Kategorie II f - Felsbiotope und Stollen**Zusätzlicher Schutzzweck:**

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.1 B (siehe Seite 87) erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotope, Grubengelände und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

Abgrenzung:

Die oberirdische Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Stollen bestehen, umfasst neben dem Stollenmundloch und dem angrenzenden Eingangsbereich auch das gesamte unterirdische Höhlensystem.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Zusätzliches Verbot für Felsbiotope und Stollen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 87) wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

soweit sie aus Stollen bestehen,

- a) die Stollen zu betreten.

Einzelfestsetzungen:**LB 65 LB Steinbruch Georgenhau**

Beschreibung: Großer, stillgelegter Steinbruch südlich Georgenhau mit großflächig geneigten Schichtflächen
Geologie: Schichtflächen des Nehden-Sandstein (Oberdevon)
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Holzhausen an der Bundesstraße B 62, E2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der in den Felsbereichen stehenden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schnittgutes**
- **Freistellung der südexponierten und zum Weg exponierten Felsenbereiche von zu stark aufkommenden Gehölzen zur Erhaltung der Einsichtnahme in den geologischen Schichtenaufbau; Abtransport des Schnittgutes**
- **Entfernung von Müll, organischem Material und Unrat aus dem Einflugbereich, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung der Materialien**

LB 66 LB Felsköpfe Hardtchen

Beschreibung: Durch Erosion herauspräparierte Felsköpfe und Felsrippen mit Ginsterheide und unterschiedlichen Verbuschungsstadien und Sukzessionsgebüsch. Bereich aus zwei Teilflächen mit hoher struktureller Vielfalt und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Exponierter Sichtbereich auf das Lahntal.
Geologie: Geschieferete Tonsteine der Amtshausen-Schichten (Eifel-Stufe des Mitteldevons)
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich Feudingen, westlich des Denkmals, C4, D4

LB 67 LB Felsenaufschluss Osterbach

Beschreibung: Baumbestandener Felsenaufschluß östlich des Lahntals, der durch einen Wegebau entstanden ist. Landschaftsbildprägender Felsenaufschluß mit guten Einsichtmöglichkeiten in den Schichtenaufbau des gefalteten Gesteins. An der Geländeoberfläche tritt das Gestein regelmäßig hervor und ist in diesen Bereichen ohne Vegetationsbedeckung. Gehölzbestand überwiegend aus Eichen, Nadelgehölzen und Heidelbeere.
Geologie: Geschieferete Tonsteine der Ilsetal-Schichten (Ems-Stufe des Unterdevons)
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Volkholz am Mündungsbereich des Osterbaches, B5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der in den Felsbereichen stehenden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schnittgutes**

- **Freistellung der exponierten Felsenbereiche von Gehölzen am Weg zur Erhaltung der Einsichtnahme in den geologischen Schichtenaufbau; Abtransport des Schnittgutes**

LB 68 LB Felsenanschnitt Hoher Stein

Beschreibung: Felsenaufschluss am Nordhang des Hohen Steins.

Geologie: geschieferte Tonsteine mit dünnen Sandsteinlagen der Hemberg-Schichten (Oberdevon)

Größe: 0,1 ha

Lage: Südlich Bad Laasphe im Lahntal am Hohen Stein, G5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der organischen Ablagerungen und Müllsortimente und Abtransport der Materialien**
- **Freistellung der exponierten Felsenbereiche von Gehölzen am Weg zur Erhaltung der Einsichtnahme in den geologischen Schichtenaufbau; Abtransport des Schnittgutes**
- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze im Abbruchbereich**

LB 69 LB Stollen Hohestein

Beschreibung: Ehemaliger Luftschutzstollen am Hohen Stein als Winterquartier für Fledermäuse mit bedeutsamem Fledermausvorkommen

Größe: 0,1 ha

Lage: Südlich Bad Laasphe am Nordhang des Hohen Steins am Lahntal, G5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Sicherung der Durchgängigkeit des Stollenmundloches für Fledermäuse und Amphibien**
- **Zurückdrängung und Entfernung des aufkommenden Gehölzaufwuchses im Eingangsbereich des Stollens; Abtransport des Schnittgutes**
- **Entfernung von Müll, organischem Material und Unrat aus dem Einflugbereich, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung der Materialien**

LB 70 LB Steinbruch Niederlaasphe

Beschreibung: Felsenaufschluss bzw. alter Steinbruch am Südhang des Lahntals.

Geologie: Kieselschiefer und Lydite der Kulm-Kieselschiefer (Unterkarbon).

Größe: 0,4 ha

Lage: Südöstlich Niederlaasphe, nördlich Amalienhütte, H5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der organischen Ablagerungen und Müllsortimente und Abtransport der Materialien**
- **Freistellung der exponierten Felsenbereiche von Gehölzen am Weg zur Erhaltung der Einsichtnahme in den geologischen Schichtenaufbau; Abtransport des Schnittgutes**
- **Auszäunung der Felspartie am unteren und oberen Wegehang zur Verkehrssicherung und Verhinderung der weiteren Ablagerung von Müll**

LB 71 LB Steinbruch Großes Helloch

Beschreibung: Schluchtartiger ehemaliger Steinbruch mit sehr steilen, fast senkrecht abfallenden Hängen die stellenweise unbewachsen sind. Stellenweise tritt der nackte Fels an die Oberfläche. Die Steinbruchwände sind mit alten Fichten bestanden. Auf der Sohle befindet sich eine Mähwiese, am Rande der Sohle befindet sich ein großflächiges Vorkommen der Einbeere (*Paris quadrifolia*); geologische Bedeutung

Größe: 1,2 ha

Lage: Südlich Banfe am Eichwäldchen, E6

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) **Bei der Wiederaufforstung dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaumarten verwendet werden,**

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der in den Hangbereichen stehenden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des Schnittgutes**
- **Entfernung des Mülls und der organischen Ablagerungen aus dem Steinbruch**

LB 72 LB Fledermausstollen Mühlhelle

Beschreibung: Ehemaliger Bergwerksstollen, Felsklippen am Berghang mit ehemaliger Grube, als Winterquartier für Fledermäuse mit landesweit bedeutsamem Fledermausvorkommen

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich Fischelbach, E7

Zusätzlicher Schutzzweck:

Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Großem Mausohr, Wasserfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Dauerhafte Sicherung der Durchgängigkeit des Stollenmundloches für Fledermäuse und Amphibien
- Zurückdrängung und Entfernung zu stark aufkommenden Gehölzaufwuchses im Eingangsbereich des Stollens zur Erhaltung der Zugängigkeit; Abtransport des Schnittgutes
- Rückbau der vorhandenen Erschließungswege in erforderlichem Umfang zur Reduzierung der Störungseinflüsse durch Erholungssuchende

LB 73 LB Stollen Heinrichssegen

Beschreibung: Ehemaliger Bergbaustollen am Halberg als Winterquartier für Fledermäuse mit landesweit bedeutsamem Fledermausvorkommen

Größe: 0,1 ha

Lage: Südlich Hesselbach, westlich des Halbergs nahe dem Grillplatz, E7

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Sicherung der Durchgängigkeit des Stollenmundloches für Fledermäuse und Amphibien
- Zurückdrängung und Entfernung zu stark aufkommenden Gehölzaufwuchses im Eingangsbereich des Stollens zur Erhaltung der Zugängigkeit; Abtransport des Schnittgutes
- Entfernung von Müll, organischem Material und Unrat aus dem Einflugbereich, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung der Materialien
- Rückbau der vorhandenen Erschließungswege in erforderlichem Umfang zur Reduzierung der Störungseinflüsse durch Erholungssuchende

LB 74 LB Fledermausstollen Eichert

Beschreibung: Ehemaliger Bergbaustollen der Grube "Mächtig" am Eichert als Winterquartier für Fledermäuse mit landesweit bedeutsamem Fledermausvorkommen

Größe: 0,1 ha

Lage: Westlich Fischelbach, D8

Zusätzlicher Schutzzweck:

Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Großem Mausohr, Wasserfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Sicherung der Durchgängigkeit des Stollenmundloches für Fledermäuse und Amphibien

- **Zurückdrängung und Entfernung zu stark aufkommenden Gehölzaufwuchses im Eingangsbereich des Stollens zur Erhaltung der Zugängigkeit; Abtransport des Schnittgutes**
- **Rückbau der vorhandenen Erschließungswege in erforderlichem Umfang zur Reduzierung der Störungseinflüsse durch Erholungssuchende**

LB 75 LB Fledermausstollen Ziegenrain

Beschreibung: Ehemaliger Bergbaustollen (Öffnung der Erzgrube Zuversicht) am Fuß des "Ziegenrains" als Winterquartier für Fledermäuse mit landesweit bedeutsamem Fledermausvorkommen. Die Stollengänge sind verzweigt und insgesamt über 100 m lang.

Größe: 0,1 ha

Lage: Südlich Fischelbach, E8

Zusätzlicher Schutzzweck:

Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Großem Mausohr, Wasserfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 91) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Sicherung der Durchgängigkeit des Stollenmundloches für Fledermäuse und Amphibien**
- **Zurückdrängung und Entfernung zu stark aufkommenden Gehölzaufwuchses im Eingangsbereich des Stollens zur Erhaltung der Zugängigkeit; Abtransport des Schnittgutes**
- **Rückbau der vorhandenen Erschließungswege in erforderlichem Umfang zur Reduzierung der Störungseinflüsse durch Erholungssuchende**

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)

3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

A. Brachflächenregelung:

Für die nachfolgenden brachgefallenen Flächen wird aufgrund von § 24 Abs. 1 LG als Zweckbestimmung festgesetzt, dass diese der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

B. Verbote:

Nutzungen der Flächen, Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können, sind aufgrund von § 34 Abs. 6 LG verboten.

C. Befreiungen im Einzelfall:

Von der vorstehenden Brachflächenregelung und den Verboten können aufgrund von § 69 Abs. 1 LG folgende Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Zweckbestimmungen für Brachflächen des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

b) Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nachfolgenden Flächen nicht der natürlichen Entwicklung überlässt, sie bewirtschaftet oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können.

Einzelfestsetzungen:

nE 1	Beschreibung:	Verbuschende und baumbestandene, hängige Grünlandbrache
	Größe:	1,0 ha
	Lage:	Nördlich Steinbach am Steinbachtal, D3
nE 2	Beschreibung:	Feucht- und Nassgrünlandbrache im Niederungsbereich
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Nordwestlich Holzhausen an der Kreisstraße K 33, D2, D3
nE 3	Beschreibung:	Verbuschende und baumbestandene Feuchtgrünlandbrache im Niederungsbereich des Lahntals
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Bei Wahlbachsmühle im Lahntal, E3
nE 4	Beschreibung:	Verbuschende Feucht- und Nassgrünlandbrache im Niederungsbereich
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	Nordwestlich Kunst-Wittgenstein an der Kreisstraße K 41, F4
nE 5	Beschreibung:	Stark verbuschte Grünlandbrache im Hangbereich
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Nordwestlich Puderbach am Dornacker, H3
nE 6	Beschreibung:	Verbuschende Feuchtgrünlandbrache
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Nördlich Niederlaasphe an der Gänsewiese im Puderbachtal, H4
nE 7	Beschreibung:	Grünlandbrache
	Größe:	0,4 ha

	Lage:	Nördlich Bad Laasphe am Lehrberg, G4
nE 8	Beschreibung:	Verbuschende Grünlandbrache
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Nördlich Bad Laasphe im Botzenbachtal, G4
nE 9	Beschreibung:	Verbuschende Grünlandbrache
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Südwestlich Feudingen an der Ortsrandlage, C4
nE 10	Beschreibung:	Verbuschende Grünlandbrachen (2 Flächen) am Wirtschaftsweg und an einer Hangkante
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Westlich Banfe "Zwischen den Gründen", D5
nE 11	Beschreibung:	Verbuschende Feuchtgrünlandbrache
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Südlich Feudingen in einem nördlichen Seitenarm des Weidelbaches, C5
nE 12	Beschreibung:	Verbuschte Grünland- und Feuchtgrünlandbrache
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Südöstlich Bad Laasphe an der Landesgrenze zu Hessen, G5
nE 13	Beschreibung:	Verbuschende Grünlandbrachen auf felsigem, nährstoffarmem Standort (8 Flächen)
	Größe:	1,4 ha
	Lage:	Nördlich Banfe, zwischen Banfe und Herbertshausen, E5
nE 14	Beschreibung:	Grünlandbrachen im Ober- und Unterhang (2 Flächen)
	Größe:	2,0 ha
	Lage:	Südlich des Gewerbegebietes von Banfe, zwischen Wachteln und Kaltenborn, E6
nE 15	Beschreibung:	Verbuschende Feucht- und Nassgrünlandbrache im Niederungsbereich
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Südwestlich Lindenfeld im Langenbachtal, C6
nE 16	Beschreibung:	Verbuschende Grünlandbrache
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Südlich Feudingen in einem westlichen Seitenarm der Ilse bei "Gebrannte Seite", D5
nE 17	Beschreibung:	Feuchtgrünlandbrache
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Südlich von Banfe im Höllental, E6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

- **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe aus dem Fließgewässer oberhalb und unterhalb der brachgefallenen Teichanlage.**

nE 18	Beschreibung:	Feuchtgrünlandbrache im Niederungsbereich
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Südlich Bad Laasphe an der Ortsrandlage im Wahbachtal, G5
nE 19	Beschreibung:	Stark verbuschte Feuchtgrünlandbrache im Nebental der Lahn
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Östlich Forsthaus Glashütte östlich des Lahntals, B6
nE 20	Beschreibung:	Verbuschende Feucht- und Nassgrünlandbrache im Niederungsbereich
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	Südlich Lindenfeld im Ilsetal an der Ilsequelle, B7
nE 21	Beschreibung:	Verbuschende Feuchtgrünlandbrache
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Westlich Fischelbach im Gonderbachtal, D7
nE 22	Beschreibung:	Verbuschende Grünlandbrache mit aufkommenden Ginsterbeständen (2 Flächen)
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Östlich Fischelbach bei "Auf dem Weiten Feld", E7, E8
nE 23	Beschreibung:	Feuchtgrünlandbrache (Mädesüßflur)

	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Südlich Sohl am Fischelbach, C8
nE 24	Beschreibung:	Feuchtgrünlandbrache im Fischelbachtal
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Südwestlich Fischelbach an der Teichanlage am Fischelbach, D8
nE 25	Beschreibung:	Verbuschende Grünlandbrache
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Östlich Fischelbach am Kindergarten, E8

3.2 Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege

A. Brachflächenregelung:

Für die nachfolgenden brachgefallenen Flächen wird aufgrund von § 24 Abs. 1 LG als Zweckbestimmung festgesetzt, dass sie in folgender Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen, soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine abweichenden Bewirtschaftungs- oder Pflegeregelungen aufgeführt sind:

- **Abschnittsweise Mahd alle 3 - 5 Jahre im Herbst, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, kein Einsatz chemischer Mittel**

Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 13) des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gehen für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke der vorstehenden Regelung des Landschaftsplans vor, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Unterer Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

B. Verbote:

Nutzungen der Flächen, Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die den Regelungen unter A. widersprechen, sind aufgrund von § 34 Abs. 6 LG verboten.

C. Befreiungen im Einzelfall:

Von der vorstehenden Brachflächenregelung und den Verboten können aufgrund von § 69 Abs. 1 LG folgende Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Zweckbestimmungen für Brachflächen des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- b) Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nachfolgenden Flächen anders als unter Buchst. A oder bei den nachfolgenden Festsetzungen aufgeführt nutzt, bewirtschaftet oder pflegt oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen durchführt, die die vorgesehenen Maßnahmen ausschließen oder verhindern können.

Einzelfestsetzungen:

B 1	Beschreibung:	Feucht- und Nassgrünlandbrache (Mädesüßfluren), 3 Flächen
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	Nördlich Rückershausen im Langenbachtal, C3

Abweichender Pflegemodus:

- **Mahd alle 2 - 3 Jahre im Herbst (Okt. - Nov.), Entfernung des Mähgutes, keine Düngung.**

- B 2 Beschreibung: Grünlandbrache mit Ginster- und Heidebeständen auf Oberhang
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Rüppershausen an der Kreisstraße K 34, C3

Abweichender Pflegemodus:

- **Mahd alle 2 - 3 Jahre im Herbst (Okt. - Nov.), Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, Ginsterbestände und weitere Feldgehölze sollen auf einem Flächenanteil von mindestens 20 % erhalten bleiben.**

- B 3 Beschreibung: Feucht- und Nassgrünlandbrache
Größe: 0,5 ha
Lage: Östlich Rückershausen im Laubachtal, C3

- B 4 Beschreibung: Feucht- und Nassgrünlandbrachen (2 Flächen)
Größe: 1,1 ha
Lage: Südlich Saßmannshausen im Lahntal, E3

- B 5 Beschreibung: Grünlandbrache mit Sukzessionsgebüsch
Größe: 0,8 ha
Lage: Nördlich Wahlbachsmühle an der Landstraße L 719, E3

- B 6 Beschreibung: Feucht- und Naßgrünlandbrachen (2 Teilflächen) im Dreisbachtal
Größe: 1,8 ha
Lage: Westlich Feudingen zwischen Gewerbegebiet und Landstraße L 719, C3, C4

Abweichender Pflegemodus:

- **Mahd alle 2 - 3 Jahre im Herbst (Okt. - Nov.), Entfernung des Mähgutes, keine Düngung.**

Zusätzliche Pflegemaßnahmen:

- **Entfernung der Verrohrungen und Uferverbauungen zur Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit**
- **Entfernung der zu stark aufkommenden Laub- und Nadelgehölze (Pappeln, Schlehen, Fichten) in den Randbereichen zur Waldgrenze**
- **Regelmäßige Entfernung der Neophyten**

- B 7 Beschreibung: Verbuschende Grünlandbrache mit Ginster- und Schlehenbeständen
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Feudingen, südlich Drehers Loch, D4

Zusätzliche Pflegemaßnahme:

- **Entfernung der zu stark aufkommenden Laubgehölze (Schlehen, Ginster) in den Randbereichen der Fläche**

- B 8 Beschreibung: Feucht- und Naßgrünlandbrachen (mehrere Teilflächen) im Puderbachtal
Größe: 1,3 ha
Lage: Nördlich Niederlaasphe im Puderbachtal, H4

Zusätzliche Pflegemaßnahme:

- **Regelmäßige Entfernung der Neophyten (Riesen-Bärenklau)**

- B 9 Beschreibung: Feucht- und Nassgrünlandbrache
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordöstlich Großenbach an der "Sommerseite", B5

- B 10 Beschreibung: Feucht- und Nassgrünlandbrache
Größe: 0,3 ha
Lage: Westlich Hotel Glashütte im Großenbachtal, B5

- B 11 Beschreibung: Feucht- und Naßgrünlandbrache in einem Seitental der Lahn
Größe: 0,8 ha
Lage: Südlich Glashütte, östlich des Lahntals "Am Einweg", B5

- B 12 Beschreibung: Verbuschende Feuchtgrünlandbrache
Größe: 0,3 ha
Lage: Südwestlich Feudingen im Auerbachtal, C5

- B 13 Beschreibung: Verbuschende Grünlandbrache auf felsigem Standort

- | | | |
|------|---|--|
| | Größe: | 0,8 ha |
| | Lage: | Nördlich Banfe, zwischen Banfe und Herbertshausen, E5 |
| B 14 | Beschreibung: | Feuchtgrünlandbrache im Banfetal |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Westliche Ortsrandlage von Laaspherhütte im Banfetal, F5 |
| B 15 | Beschreibung: | Grünlandbrache mit Ginsterbeständen auf Südhang |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | Nördlich Niederlaasphe am Hermannsborn, H4, H5 |
| B 16 | Beschreibung: | Nass- bzw. Feuchtgrünlandbrache |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Südlich Bad Laasphe im Kleinen Gennernbachtal, G5 |
| B 17 | Beschreibung: | Feucht- und Nassgrünlandbrache in einem Seitental der Lahn |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | Östlich Forsthaus Glashütte östlich des Lahntals, B6 |
| B 18 | Beschreibung: | Feucht- und Nassgrünlandbrache |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | Westlich Welschengeheu in einem namenlosen Seitental der Lahn, B6 |
| B 19 | Beschreibung: | Feucht- und Nassgrünlandbrache |
| | Größe: | 0,4 ha |
| | Lage: | Südwestlich Lindenfeld im Ilsetal, C6 |
| B 20 | Beschreibung: | Grünlandbrache (alte Gartenanlage) mit Bestand an Alt-Obstbäumen und Gins-
ter im Anschluss an das Heidebachtal |
| | Größe: | 0,9 ha |
| | Lage: | Südlich von Banfe, am Forsthaus Heidebach, D6 |
| | <u>Abweichender Pflegemodus:</u> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Mahd alle 2 - 3 Jahre im Herbst (Okt.-Nov.), Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, Ginsterbestände und weitere Feldgehölze sollen auf einem Flächenanteil von maximal 20 % erhalten bleiben. Erhalt des Obstbaumbestandes. | |
| B 21 | Beschreibung: | Feuchtgrünlandbrache |
| | Größe: | 0,6 ha |
| | Lage: | Nördlich Sohl, im Oberlauf des Fischelbaches, C8 |
| | <u>Abweichender Pflegemodus:</u> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Mahd alle 2 - 3 Jahre im Herbst (Okt.-Nov.), Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, Ginsterbestände und weitere Feldgehölze sollen auf einem Flächenanteil von mindestens 20 % erhalten bleiben. | |
| B 22 | Beschreibung: | Feuchtgrünlandbrache im Obersten Fischelbachtal |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Südöstlich Fischelbach, E8 |
| B 23 | Beschreibung: | Feucht- und Nassgrünlandbrache |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Südöstlich Heiligenborn im Ilsetal, B7 |
| B 24 | Beschreibung: | Verbuschende Grünlandbrache |
| | Größe: | 0,4 ha |
| | Lage: | Westlich von Volkholz, B5 |

3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen

Entwicklungsziele (§ 19 LG)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

1. Entwicklungsziele (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der Landschaftsräume sowie der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur
- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume
- die Erhaltung der Grünlandbereiche
- die Erhaltung und Vermehrung standortgerechter, aus einheimischen Laubgehölzen aufgebauter Wälder durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwälder)
- die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und die Erhaltung von Altholzgruppen
- die Reduzierung von Schalenwildbeständen auf ein Maß, das Baumjungwuchs ohne Schutzmaßnahmen zulässt
- die Erhaltung und Pflege von wertvollen, prägenden und gliedernden Landschaftselementen (Einzelbäume, Feldgehölze etc.)
- die Erhaltung von Fließgewässern und Quellen aller Art sowie von Feuchtwiesen
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auentypischen Lebensräumen
- die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile
- die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen
- die Beseitigung von Gewässer- und Geländeverfüllungen
- die Beseitigung von wilden Müll- und Schuttablagerungen
- die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- die Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und regionaltypischen und/oder seltenen Böden

1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen, jedoch an Landschaftselementen und naturnahen bzw. natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.

Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen in der Umgebung dienen.

Das Entwicklungsziel 2 wird wie folgt unterteilt:**1.2.1 Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)****Dieses Entwicklungsziel bedeutet**

- die Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie von Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung standortgerechter einheimischer Gehölzarten; bei Verwendung von Gehölzarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, sind Pflanzen aus anerkanntem Saat- und Pflanzgut zu verwenden
- die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzbeständen unter Verwendung regionaler Obstsorten
- die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen
- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)**Dieses Entwicklungsziel bedeutet**

- die Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten
- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

1.3 Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

In den Landschaftsräumen mit Darstellung dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Maßnahmen durchzuführen wie z.B. Entfernung nicht standortgerechter Gehölze in Auenbereichen, Entfernung oder Umgestaltung von Teichanlagen, Beseitigung von Bachverrohrungen.

1.4 Entwicklungsziel 4 – Ausbau

Das Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.5 Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz

Das Entwicklungsziel 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.6 Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung

Das Entwicklungsziel 6 (Sicherung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.7 Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht, oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung.

Für die dargestellten Flächen bedeutet dies insbesondere

- **die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben und**
- **die Ein- und Durchgrünung sowie landschaftliche Einbindung der Bebauung durch Verwendung standortgerechter einheimischer Laubgehölze.**

Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung ist keine Änderung des Landschaftsplans für diese Flächen erforderlich.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

2.1 Allgemeine Regelungen

2.1.1 Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre

Wenn bei einzelnen Festsetzungen eine Pflegemaßnahme festgesetzt ist, nach der die Fläche alle 3 - 5 Jahre zu mähen ist, ist folgender Pflegerhythmus einzuhalten:

Bei der 1. Pflege wird die Hälfte der Fläche gemäht. Die 2. Pflege erfolgt 2 Jahre danach mit der Mahd der anderen Hälfte der Fläche. 3 Jahre später wird wieder die erste Hälfte gemäht und 2 weitere Jahre danach die 2. Hälfte, sodass jede Hälfte alle 5 Jahre gemäht wird.

2.1.2 Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen im Wald (Bestände oder Beimischungen aus Nadelholz, Pappeln, Roteichen etc.), deren Ziel es ist, künftig auf dieser Fläche einen einheimischen und standortgerechten Laubholzbestand zu begründen, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Entfernung der Bäume soll im Hinblick auf das Bestockungsziel der Fläche und hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände (z.B. Windwurfgefahr) möglichst schonend in der Weise erfolgen, dass die Entnahme der bisherigen Bäume auf mehrere zeitlich voneinander getrennte Arbeitsschritte verteilt wird, um eine natürlichere Umgestaltung zu ermöglichen.

Aufgrund der zunächst durchzuführenden starken Durchforstung und der damit verbundenen Aufhellung der Flächen soll eine Nachfolgebestockung möglichst frühzeitig begründet werden.

2.2 Anpflanzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Anpflanzungen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Die einzelnen Anpflanzungen sollen in folgender Weise erfolgen:

- Laubbaumreihe:** Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche oder von fruchttragenden Laubgehölzen der Baumarten Eberesche und Wildkirsche mit einem Pflanzabstand von ca. 12 m zueinander
- Einzelbäume:** Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche
- Uferbepflanzung:** Punktuelle truppweise Anpflanzung von Gehölzen im unmittelbaren Uferbereich; dabei sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Schwarzerle, Wasser-Schneeball, Hasel, Weißdorn, Grauweide, Birke, Faulbaum
- Obstbaumreihe:** Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen aus den unter Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 24) aufgeführten Pflanzenarten mit einem Pflanzabstand von 10 m zueinander
- Strauchreihe:** Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus den nachfolgend aufgeführten Straucharten mit einem Pflanzabstand von 1 m zueinander:
- | | |
|---------------------|-------------------|
| Faulbaum | Frangula alnus |
| Hasel | Corylus avellana |
| Holunder, Roter | Sambucus racemosa |
| Holunder, Schwarzer | Sambucus nigra |
| Holzapfel | Malus sylvestris |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Salweide | Salix caprea |

Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Weißdorn, Zweigriffliger	Crataegus oxyacantha
Weißdorn, Eingriffliger	Crataegus monogyna
Wildbirne	Pyrus pyraeaster

Einzelfestsetzungen:

- | | | |
|------|---------------|--|
| A 1 | Beschreibung: | Anpflanzung von Obstbäumen (Hochstämmen) zur Obstwiesenerweiterung |
| | Größe: | 0,4 ha |
| | Lage: | Südlich Amtshausen im Grünlandhang nahe der Ortsrandlage, C2 |
| A 2 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 2 Stück |
| | Lage: | Nördlich von Amtshausen, C2 |
| A 3 | Beschreibung: | Anpflanzung einer Baumreihe |
| | Länge: | 550 m |
| | Lage: | Nördlich Oberndorf an der Kreisstraße K 33, C2, C3 |
| A 4 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 4 Stück |
| | Lage: | Nördlich von Oberndorf an Wegkreuzungen, am Gewinn und am Modellflugplatz, C3 |
| A 5 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 2 Stück |
| | Lage: | Östlich Rüppershausen, C3 |
| A 6 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 6 Stück |
| | Lage: | Östlich Rüppershausen zwischen "Hermannssteg" und Steinbach, D3 |
| A 7 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 8 Stück |
| | Lage: | Nördlich und westlich Feudingens zwischen "Hainberg" und "Heudorn", C3, C4, D3 |
| A 8 | Beschreibung: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen und Bäumen |
| | Länge: | 140 m |
| | Lage: | Westlich des Neubaugebietes am Hainberg bei Feudingens, C4 |
| A 9 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 5 Stück |
| | Lage: | Westlich von Feudingens zwischen Ortsrandlage und Schule, C4 |
| A 10 | Beschreibung: | Anpflanzung einer Baumreihe im Straßenverlauf |
| | Länge: | 340 m |
| | Lage: | Westlich Feudingens an der Kreisstraße K 45, C4 |
| A 11 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 2 Stück |
| | Lage: | Südlich Rüppershausen bei "Oberste Hude", C3 |
| A 12 | Beschreibung: | Anpflanzung von Einzelbäumen |
| | Anzahl: | 3 Stück |
| | Lage: | Nördlich Rückershausen, B3, C3 |

- | | | |
|------|-----------------------------------|--|
| A 13 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von einer Baumgruppe und einem großkronigen Einzelbaum
4 Stück
Westlich Rückershausen bei Vorm Eichwald, an der Eichwaldstraße, B3 |
| A 14 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
3 Stück
westlich von Rückershausen an der Skihütte, B3 |
| A 15 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung einer Baumreihe am Straßenrand
500 m
Östlich Feudingen, am Lahntal an der Kreisstraße K 35 und an der L 719, D4 |
| A 16 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von großkronigen Einzelbäumen
4 Stück
Westlich und südlich von Herbertshausen, am Elscher und nördlich am Eichert, E5 |
| A 17 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines großkronigen Einzelbaumes
1 Stück
Nördlich von Banfe nahe der Ortsrandlage, E5 |
| A 18 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Westlich von Feudingen an einer Wegekreuzung an der K 35, C4 |
| A 19 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
2 Stück
Westlich von Feudingen südlich des Lahntals an Wegkreuzungen, C4 |
| A 20 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
5 Stück
Südlich Feudingen zwischen "Im Boden" und "Auf dem Sasselberg", D4 |
| A 21 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung einer Baumreihe am Straßenrand
25 m
Westlich Holzhausen an der Kreisstraße K 33, D3 |
| A 22 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen an Wegkreuzungen
2 Stück
Südöstlich Steinbach an der Kreisstraße K 34, D3 |
| A 23 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen und Bäumen
70 m
Nördlich Wahlbachsmühle im Welschebachtal am Schießstand, E3 |
| A 24 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes an einer Wegkreuzung
1 Stück
Nördlich Bad Laasphe am Galgenberg, H4 |
| A 25 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
1 Stück
Westlich von Puderbach, nördlich des Dreisbachtals, H4 |
| A 26 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Baum- und Strauchreihen
80 m
Südlich Bad Laasphe am Wabachstadion, G5 |
| A 27 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen an Wegen
6 Stück
Südlich Niederlaasphe im Lahntal am Wegeverlauf und Wegekreuzungen, H5 |

- | | | |
|------|-----------------------------------|---|
| A 28 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Nördlich Amalienhütte direkt an der Landesgrenze zu Hessen, H5 |
| A 29 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Initialpflanzung von Ufergehölzgruppen am Puderbach
150 m
Südlich von Amalienhütte am Puderbach, H5 |
| A 30 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen und Bäumen (2 Flächen)
150 m
Südlich des Gewerbegebietes von Amalienhütte am Lahntal, H5 |
| A 31 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Südlich Bad Laasphe am Steinfeld, G5 |
| A 32 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen und Bäumen um Reithalle
75 m
Westlich Schloss Wittgenstein im Lahntal, F4 |
| A 33 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen und Bäumen um Parkplatz
60 m
Südwestlich Bad Laasphe am Gewerbegebiet im Lahntal, F5 |
| A 34 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen und Bäumen
150 m
Westlich Bad Laasphe am Gewerbegebiet bei Carlsburg, F5 |
| A 35 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Östlich Feudingerhütte bei "Auf den Plätzen", E4 |
| A 36 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
4 Stück
Östlich Bermershhausen und am Hoherain am Welschbachtal, E3 |
| A 37 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
4 Stück
Nördlich und südlich Großenbach, A5 |
| A 38 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von großkronigen Einzelbäumen und einer Feldgehölzreihe
2 Stück / 50 m
Zentral in Weide an zwei Wegekreuzungen, B4 |
| A 39 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines großkronigen Einzelbaumes
1 Stück
Südlich von Weide, am "Hain", B4 |
| A 40 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Südlich Feudingen im Auerbachtal, C4 |
| A 41 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von mehreren Einzelbäumen (Ebereschen, Obsthochstämmen)
4 Stück
Östlich von Banfe, E5, E6 |
| A 42 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Baumreihen im Straßenverlauf (mehrere Abschnitte)
700 m
Zwischen Banfe und der Kläranlage bei Hesselbach, auf der Ostseite der Landstraße L 718, D6, D7 |

- | | | |
|------|-----------------------------------|--|
| A 43 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Initialpflanzung von Ufergehölzgruppen an der Banfe
75 m
Südlich von Banfe zwischen Ortsrandlage und Heidebach, D6, E6 |
| A 44 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
2 Stück
Südlich Banfe, südlich Rüdersburg und Eichwäldchen, E6 |
| A 45 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen um eingefriedetes Grundstück
100 m
Südlich des Gewerbegebietes von Banfe am Eichwäldchen, E6 |
| A 46 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung einer Baumreihe
50 m
Westlich Hesselbach an der Kreisstraße K 36, südöstlich der Kläranlage, E7 |
| A 47 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
2 Stück
Nordöstlich Bernshausen, D6 |
| A 48 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Initialpflanzung von Ufergehölzgruppen am Hesselbach
75 m
Westlich von Hesselbach, zwischen Hesselbach und Landstraße L 718, E7 |
| A 49 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Westlich Banfe bei "Zwischen den Gründen", D5 |
| A 50 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen und Feldgehölzen
75 m
Östlich von Hesselbach, auf der Nordseite des Betriebsgebäudes Weber, F7 |
| A 51 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
2 Stück
Südlich Hesselbach am Halberg, E7 |
| A 52 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung einer Baumgruppe
3 Stück
Südöstlich von Hesselbach, an Wegekreuzung östlich Litzenstein, F7 |
| A 53 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung einer Baumgruppe am Wegrand
320 m
Südlich Hesselbach an der Ortsrandlage und südlich eines Betriebsgebäudes, E7 |
| A 54 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Südwestlich Hesselbach am Linderain, E7 |
| A 55 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung einer Baumgruppe an Wegekreuzung
3 Stück
Südlich Hesselbach, Auf dem Weiten Feld, E7 |
| A 56 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen
5 Stück
Südöstlich Hesselbach an Wegekreuzungen am Litzenstein, an der K 37 und am Odeborntal, E7, F7 |
| A 57 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen im Wegeverlauf
3 Stück
Nördlich und östlich von Fischelbach am Weisgesberg, im Hangbereich an Feldwegen, E7, F7 |

- | | | |
|------|-----------------------------------|---|
| A 58 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Initialpflanzung von Ufergehölzgruppen am Fischelbach
100 m
Nördlich von Fischelbach, zwischen Fischelbach und Kreisstraße K 36, E7 |
| A 59 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Einzelbäumen und Feldgehölzen am Gonderbach
70 m
Nördlich Fischelbacher Mühle an der Grenze zum Gonderbachtal, E7 |
| A 60 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von mehreren großkronigen Einzelbäumen
3 Stück
Westlich Fischelbach am Hirtenacker, D8 |
| A 61 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Initialpflanzung von Ufergehölzgruppen am Fischelbach
100 m
Südlich Fischelbach, zwischen Sohl und Fischelbach, C8, D8, E8 |
| A 62 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung einer Baumreihe
275 m
Westlich Fischelbach an der Kreisstraße K 36, D8 |
| A 63 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von mehreren Einzelbäumen (Ebereschen, Obsthochstämmen)
3 Stück
Südlich Fischelbach an der Schmiede, E8 |
| A 64 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung eines Gehölzstreifens / einer Baumreihe
75 m
Östlich Fischelbach an der Schützenhalle, E8 |
| A 65 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung eines Gehölzstreifens und von Einzelbäumen im Straßenverlauf
625 m
Östlich von Weide an der Landstraße L 719 und K 34, C4 |
| A 66 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Anpflanzung von Feldgehölzreihen und Einzelbäumen
250 m
Östlich von Weide am Gewerbegebiet, C3 |
| A 67 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung von mehreren Einzelbäumen im Wegeverlauf
2 Stück
Östlich von Weide, C4 |
| A 68 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes am Wegekrenz
1 Stück
Südöstlich von Rückershausen, C4 |
| A 69 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Initialpflanzung von Ufergehölzgruppen an der Lahn
50 m
Nördlich Feudingerhütte, D4 |
| A 70 | Beschreibung:
Anzahl:
Lage: | Anpflanzung eines Einzelbaumes
1 Stück
Westlich von Volkholz, B5 |

2.3 Beseitigung von Fehlbestockungen

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlbestockungen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 4 LG festgesetzt.

2.3.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland

Regelung:

Die Beseitigung der Nadelholzbestände soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen und die Fläche soll anschließend als Grünland genutzt werden.

Einzelfestsetzungen:

W 1	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang des Amtshäuser Bachtals 0,7 ha Nördlich Amtshausen, südlich der Bahntrasse, C2
W 2	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich des Rammelsbaches 0,4 ha Nördlich der Ortsrandlage von Amtshausen am Rammelsbach, östlich der Bahnlinie, C2
W 3	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hang- und Niederungsbereich 0,3 ha Nördlich Amtshausen im Niederungsbereich des Rammelsbaches, westlich der Bahnlinie, C2
W 4	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur) im grünlandgeprägten Hangbereich 0,4 ha Nördlich Amtshausen, östlich eines Quellbereiches des Rammelsbaches, C2
W 5	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich 0,8 ha Östlich Amtshausen, nördlich "Hohes Haupt" im Hülsbachtal, C2
W 6	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur) im Grünlandbereich 0,1 ha Nördlich Amtshausen an der Ortsrandlage bei "Naht", C2
W 7	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände (Weihnachtsbaumkultur und -reihe) im Grünlandbereich 0,5 ha Südlich Amtshausen zwischen Bahnlinie und L 632, C2
W 8	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Grünlandhang (2 Parzellen) 0,9 ha Nördlich Amtshausen an der Bahntrasse am "Brammberg", C2
W 9	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur) im grünlandgeprägten Hangbereich 0,2 ha Nördlich Amtshausen am Rammelsbachtal und an der Ortsrandlage, C2
W 10	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände (2 Flächen) im grünlandgeprägten Bereich 1,1 ha Nördlich Oberndorf nördlich der Kreisstraße K 33, C2

W 11	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur) im Talbereich 1,7 ha Nördlich Steinbach im Steinbachtal, D2, D3
W 12	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur und Fichtenbestand) im Grünlandbereich 0,7 ha Westlich Rückershausen "Vorm Eichwald", B3
W 13	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Grünlandbereich (3 Flächen) 0,6 ha Südwestlich Oberndorf an den Grundwiesen, B3
W 14	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Kuppenbereich 0,6 ha Nördlich Oberndorf südlich der Kreisstraße K33, C2
W 15	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Kuppenbereich 0,7 ha Nordwestlich Oberndorf am "Dornseifen", C3
W 16	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im quellbeeinflussten Grünlandbereich in einem nördlichen Seitental des Oberndorfer Baches 0,3 ha Nördlich von Oberndorf bei "Kaute", C3
W 17	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im grünlandgeprägten Hangbereich (2 Parzellen) 0,5 ha Südlich von Rüppershausen, südlich der K 34 bei "Auf der Laie", C3
W 18	Beschreibung: Größe: Lage:	Weihnachtsbaumkultur im Grünlandbereich 0,2 ha Südlich von Rüppershausen, bei "Oberste Hude", C3
W 19	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hangbereich 0,4 ha Nordwestlich Feudingen, nördlich "Ziegenbühel", C3
W 20	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich 0,7 ha Östlich von Rückershausen an der Bahnlinie, C3
W 21	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Grünlandbereich (Weihnachtsbäume), 2 Flächen 0,1 ha Nordwestlich Feudingen, am Hainberg, C3
W 22	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände (Weihnachtsbaumkultur) im Grünlandbereich (3 Parzellen) 2,1 ha Südwestlich von Steinbach, südlich "Heckelchen", C3, D3
W 23	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich 0,4 ha Östlich von Rüppershausen, südlich der Kreisstraße K 33, D3
W 24	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Grünlandhang (2 Flächen) 0,4 ha Nördlich Bermershausen nahe der Ortsrandlage, D3

W 25	Beschreibung:	Weihnachtsbaumkultur im grünlandgeprägten, südexponierten Hangbereich
	Größe:	1,7 ha
	Lage:	Östlich von Steinbach an der Kreisstraße K 33, D3
W 26	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang (2 Flächen)
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Nördlich Feudingen, östlich des Gewerbegebietes, D3
W 27	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Grünlandtal des Welschbaches
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Südöstlich Holzhausen im Welschbachtal, E3
W 28	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang des Welschbaches
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Südöstlich Holzhausen bei Hoherain, E3
W 29	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Grünlandhang (2 Flächen)
	Größe:	0,6 ha
	Lage:	Nordöstlich Bermershäusen, E3
W 30	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hangbereich
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	Westlich Puderbach am "Hain", H3
W 31	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Grünlandhang am "Hain" (2 Flächen)
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Westlich Puderbach südlich am "Hain", H3
W 32	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand am Grünlandhang
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Westlich Puderbach, nahe Alberstal, H3
W 33	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Puderbachs (mehrere Flächen)
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Nördlich der Ortsrandlage von Niederlaasphe an der L 903, H4
W 34	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Südlich von Weide bei "Riedhecke", B4
W 35	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur) im Grünlandhang des Litzelbachtals
	Größe:	0,6 ha
	Lage:	Bei Weide, nördlich des Litzelbachtals, B4
W 36	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Quell- und Oberlaufbereich des Litzelbachs
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	Westlich von Weide im Litzelbachtal, B4
W 37	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand (Fichten) im Wegeverlauf eines Grünlandhanges
	Größe:	0,6 ha
	Lage:	Westlich von Volkholz, am Nordhang des "Siegerwald", B4
W 38	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand (Fichten) im Talbereich des Ahbaches
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	Westlich von Volkholz, im Bereich des Zusammenschlusses von Ahbach und Weibelsbach an den Teichen, B4

- | | | |
|------|---------------|---|
| W 39 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestände im grünlandgeprägten Hangbereich (mehrere Parzellen) |
| | Größe: | 2,2 ha |
| | Lage: | Westlich Feudingen zwischen Ortsrandlage und "Im Dernbach", C4 |
| W 40 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im Talbereich des Dreisbachs |
| | Größe: | 0,3 ha |
| | Lage: | Südlich Rückerhausen zwischen Gewerbegebiet und K 35, C4 |
| W 41 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Westlich Feudingen am "Heudorn", C4 |
| W 42 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Auerbaches |
| | Größe: | 0,9 ha |
| | Lage: | Südwestlich Feudingen zwischen Quellbereich und Forsthaus Auerbach, C4, C5 |
| W 43 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich an der Waldgrenze |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Südwestlich Feudingen, nördlich "Köhrle", C4 |
| W 44 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestände im Grünlandbereich (2 Flächen) |
| | Größe: | 0,7 ha |
| | Lage: | Westlich Feudingen bei "Schleife" und am Lahntal, C4 |
| W 45 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Niederungsbereich des Kalten Baches |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Südlich der Ortsrandlage von Feudingen im Kalten Bachtal, D4 |
| W 46 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im Grünlandhang an der Ortsrandlage |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | Nördlich Feudingerhütte am Lahntal, nördlich Rohrbach, D4 |
| W 47 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich an der Waldgrenze |
| | Größe: | 0,3 ha |
| | Lage: | Östlich Feudingerhütte bei "Auf den Plätzen", E4 |
| W 48 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestände im Grünlandhang am Ortsrand und am Nordhang des Sasselbergs (3 Flächen) |
| | Größe: | 0,3 ha |
| | Lage: | Südlich Feudingen an der Ortsrandlage bei "Auf dem Sasselberg", D4 |
| W 49 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im Grünlandhang an der Waldgrenze |
| | Größe: | 0,4 ha |
| | Lage: | Südlich Feudingen, nördlich "Hohe Ley", D4 |
| W 50 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich an der Ortsrandlage |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | Östlich Feudingerhütte an der Ortsrandlage, D4 |
| W 51 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur und Fichten) im Grünlandbereich |
| | Größe: | 0,9 ha |
| | Lage: | Nördlich Großenbach, A5 |
| W 52 | Beschreibung: | Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hangbereich |
| | Größe: | 0,4 ha |
| | Lage: | Südlich Puderbach, nördlich "Eichhecke", H4 |

- W 53 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich und Grünlandhang (4 Flächen, davon 1 Weihnachtsbaumkultur)
Größe: 1,1 ha
Lage: Nördlich Niederlaasphe in einem namenlosen Seitental des Puderbachs, H4
- W 54 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang am Puderbach
Größe: 0,8 ha
Lage: Nördlich Niederlaasphe am Unterhang östlich der Teiche, H4
- W 55 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Grünlandhang des Galgenbergs (mehrere Flächen)
Größe: 1,3 ha
Lage: Nördlich von Laasphe zwischen Galgenberg und L 903, H4
- W 56 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang
Größe: 0,6 ha
Lage: Nördlich Niederlaasphe am Friedhof, H4
- W 57 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandbereich
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich Großenbach am "Hain", A5, B5
- W 58 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (Weihnachtsbaumkultur und Fichtenkomplex) im Grünlandbereich (2 Flächen)
Größe: 0,8 ha
Lage: Nordöstlich Großenbach an der Straße zum Friedhof und im Hangbereich am Großenbach, A5
- W 59 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich
Größe: 0,9 ha
Lage: Östlich Großenbach am Großenbach, A5, B5
- W 60 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang der Lahn
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Volkholz, westlich des Lahnhofweges, B5
- W 61 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Großenbachs
Größe: 0,5 ha
Lage: Westlich Glashütte im Großenbachtal bei "Im Haingraben", B5
- W 62 Beschreibung: Nadelgehölzreihe zwischen zwei Grünlandflächen
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Großenbach am Siegerwald, B5
- W 63 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Volkholz, am Nordhang des "Siegerwalds", B5
- W 64 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Ilsetals (2 Flächen)
Größe: 0,9 ha
Lage: Nordwestlich von Banfe an der Hummelsau und westlich Inthalberg, D5
- W 65 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (3 Flächen) im grünlandgeprägten Hang- und Niederungsbereich
Größe: 1,8 ha
Lage: Westlich von Banfe nahe Eichwäldchen, D5, D6
- W 66 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Oberhangbereich
Größe: 0,6 ha
Lage: Westlich von Banfe nahe der Ortsrandlage, D5

W 67	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hangbereich 0,7 ha Westlich von Banfe am Heiligenacker, D5
W 68	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestand im Siepenbereich / Oberlauf des Dorbachs 0,1 ha Westlich Herbertshausen, nördlich am Paffenboden, E5
W 69	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestände im Grünlandhang (Trennungselemente zwischen angrenzenden Grünlandbereichen), 2 Flächen 1,1 ha Westlich Herbertshausen, am Paffenboden und am Rauschet, E5
W 70	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestände im grünlandgeprägten Talbereich an der Zäune (3 Parzellen) 0,8 ha Westlich von Herbertshausen an der Ortsrandlage, E5
W 71	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenriegel im Oberhangbereich an Wirtschaftsweg (3 Flächen) 0,4 ha Westlich von Herbertshausen, südlich am Paffenboden, E5
W 72	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenriegel im Grünlandbereich, wegparalleler Verlauf 0,5 ha Nördlich von Banfe, südlich am Eichert, E5
W 73	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestände im grünlandgeprägten Hangbereich (2 Parzellen) 0,6 ha Nördlich Banfe, nördlich Ritzenrain, E5
W 74	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandtal des Dorbachs 0,2 ha Nördlich Herbertshausen an der Ortsrandlage, E5
W 75	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang 0,4 ha Östlich Herbertshausen am Südhang des Steimel, E5
W 76	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang 0,1 ha Nördlich Herbertshausen am Hainröthchen, E5
W 77	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang 0,3 ha Nordwestlich Laaspherhütte am Osthang des Steimel, E5, F5
W 78	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände (mehrere Teilflächen, 1 Weihnachtsbaumkultur) im Grünlandhang 0,3 ha Nördlich Laaspherhütte am "Steimel", E5, F5
W 79	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestände im grünlandgeprägten Unterhangbereich des Banfetals (3 Flächen) 1,2 ha Südöstlich Laaspherhütte, südlich der Schellwiese am Feldweg, F5
W 80	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Breitenbachtal (mehrere Teilabschnitte) 1,3 ha Nördlich Laaspher Hütte im Breitenbachtal, F5
W 81	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich des Wahbachtals 0,3 ha Im Wahbachtal südlich Bad Laasphe, zwischen den Fischteichen, F5

- W 82 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im grünlandgeprägten Großen Gennernbachtal (mehrere Teilflächen)
Größe: 3,2 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe im Großen Gennernbachtal, G5, G6
- W 83 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (und Pappelreihe) im Talbereich des Kleinen Gennernbaches (mehrere Teilflächen),
Größe: 0,9 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe im Kleinen Gennernbachtal, G5
- W 84 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang am Gennernbachtal
Größe: 0,7 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe am Großen Gennernbachtal, G5, G6
- W 85 Beschreibung: Nadelgehölzbestand (und Pappelanpflanzung) im Grünlandhang
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe an der Bahnlinie bei "Auf der Lache", G5
- W 86 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang
Größe: 0,7 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe am Kurpark, G5
- W 87 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Großen Gennernbachtal und um Gebäude
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe im Großen Gennernbachtal westlich des Reitplatzes, G5
- Maßnahmen:** • **Anpflanzung einer Hecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen um das Gebäude**
- W 88 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich der Lahn
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Niederlaasphe am Südufer der Lahn, H5
- W 89 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang
Größe: 0,7 ha
Lage: Nördlich Amalienhütte am Kreuzacker, an der Landesgrenze, H5
- W 90 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (auch Weihnachtsbaumkulturen) im Grünlandhang (mehrere Teilflächen)
Größe: 0,8 ha
Lage: Östlich Niederlaasphe zwischen Ortsrandlage und Schutzhütte Im Seifen, H5
- W 91 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur) am Lahntal
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Niederlaasphe an der Amalienhütte, H5
- Maßnahmen:** • **Anpflanzung einer Sichtschutzhecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen auf der Nordseite des Grundstücks**
- W 92 Beschreibung: Nadelgehölzbestand (Weihnachtsbaumkultur) am Lahntal
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Niederlaasphe am Nordhang des Entenbergs, H5
- Maßnahmen:** • **Anpflanzung von einheimischen, alten Obstgehölzsorten**
- W 93 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünlandhang des Lahntals
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich der Ortsrandlage von Welschengeheu, B6

W 94	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich des Ilsetals 1,0 ha Südlich von Lindenfeld im Ilsetal, C6
W 95	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Ilsetals 1,3 ha Südlich Forsthaus Ilsenburg im Ilsetal, C6, D6
W 96	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünlandhang 0,1 ha Östlich Forsthaus Ilsenburg am Rödgen, D6
W 97	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im grünlandgeprägten Hangbereich (5 Flächen) 1,8 ha Östlich Bernshausen, nördlich der Wehrwiese am Bernshäuser Bachtal, D6
W 98	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestand im grünlandgeprägten Hangbereich 0,7 ha Südlich Banfe, nördlich Heidebach, westlich der Landstraße L 718, D6
W 99	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestand im grünlandgeprägten Unterhangbereich 0,2 ha Südlich von Banfe an der Landstraße L 718, D6
W 100	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im grünlandgeprägten Niederungsbereich 1,0 ha Südwestlich von Banfe im Godelsbachtal, D6
W 101	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hangbereich 0,7 ha Südwestlich von Banfe am Volperschen Feld, D6
W 102	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestände im grünlandgeprägten Hangbereich (3 Flächen) 1,4 ha Südlich des Gewerbegebietes von Banfe, auf der Westseite des Auerbachtals, E6
W 103	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestände im grünlandgeprägten Hangbereich (3 Flächen) 0,8 ha Südlich des Gewerbegebietes von Banfe, am Eichwäldchen, E6
W 104	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestand im grünlandgeprägten Unterhangbereich 0,3 ha Südlich des Gewerbegebietes von Banfe, am Raumberg, E6
W 105	Beschreibung: Größe: Lage:	Fichtenbestände im Grünlandhangbereich (3 Flächen) 1,0 ha Südlich von Banfe, südlich der Hangelburg-Kalteborn, E6
W 106	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hangbereich am Wegekrenz 0,1 ha Westlich von Volkholz, B4
W 107	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich eines Seitenarmes des Auerbaches 1,0 ha Südlich von Banfe im östlichen Seitental des Auerbaches, E6

- W 108 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich des Bernshäuser Bachtals
Größe: 0,1 ha
Lage: Südwestlich von Bernshausen im Oberlauf des Bernshäuser Baches, C7
- W 109 Beschreibung: Fichtenriegel zwischen Grünlandflächen im Burbachtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Fischelbach, an den Fischteichen im Burbachtal, D7
- W 110 Beschreibung: Fichtenbestand im Gonderbachtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Unterlauf des Gonderbachtals, westlich Fischelbacher Mühle, D7
- W 111 Beschreibung: Fichtenbestände und Weihnachtsbaumkultur (3 Teilflächen)
Größe: 2,1 ha
Lage: Westlich von Fischelbach, Auf der Dern, D7, D8
- W 112 Beschreibung: Durchgewachsene Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkultur (Blaufichten)
Größe: 0,4 ha
Lage: Nordwestlich von Hesselbach im grünlandgeprägten Hangbereich, E7
- W 113 Beschreibung: Fichtenbestand im Niederungsbereich
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich Hesselbach im südlichen Seitental des Hesselbaches am Friedhof, E7
- W 114 Beschreibung: Fichtenbestände und Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturen im grünlandgeprägten Hangbereich (mehrere Teilflächen)
Größe: 2,0 ha
Lage: Südlich Hesselbach, südlich Halberg, E7
- W 115 Beschreibung: Fichtenbestand im Talbereich des Hesselbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Hesselbach, E7
- W 116 Beschreibung: Einzelne, das Landschaftsbild beeinträchtigende Weihnachtsbäume im Grünlandhang
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Hesselbach an der Ortsrandlage, E7
- W 117 Beschreibung: Einzelne, reihig angeordnete Nadelgehölze im Niederungsbereich des Fischelbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich der Fischelbacher Mühle im Fischelbachtal, E7
- W 118 Beschreibung: Fichtenbestand im Grünlandbereich
Größe: 0,9 ha
Lage: Südlich Hesselbach am Weisgesberg, E7, F7
- W 119 Beschreibung: Fichtenbestand im Grünlandbereich
Größe: 0,3 ha
Lage: Südwestlich Hesselbach auf der Hintersten Grube, E7
- W 120 Beschreibung: Durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur (Blaufichten)
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Hesselbach am Merzhöll, F7
- W 121 Beschreibung: Fichtenbestand im Talbereich des Boxbaches
Größe: 0,2 ha
Lage: Östlich Hesselbach an der Landesgrenze zu Hessen, F7

- W 122 Beschreibung: Fichtenbestände im Talbereich (3 Parzellen) im Seitental des Boxbaches
Größe: 0,8 ha
Lage: Östlich Hesselbach, südlich Merzhöll, F7
- W 123 Beschreibung: Weihnachtsbaumkultur im Randbereich zu Grünlandflächen
Größe: 0,3 ha
Lage: Südöstlich Hesselbach, nördlich Litzenstein, F7
- W 124 Beschreibung: Fichtenbestände im Grünlandbereich (2 Flächen)
Größe: 1,2 ha
Lage: Südöstlich Hesselbach an der Landesgrenze zu Hessen, F7, F8
- W 125 Beschreibung: Fichtenbestände im Talbereich des Fischelbaches (mehrere Flächen)
Größe: 1,3 ha
Lage: Südlich Sohl an Wirtschaftswegen, C8
- W 126 Beschreibung: Fichtenbestand und Fichtennaturverjüngung am Fischelbach
Größe: 1,5 ha
Lage: Südöstlich Sohl im Fischelbachtal, nördlich des Engelsbergs, C8
- W 127 Beschreibung: Fichtenbestände im Talbereich des Fischelbaches (2 Flächen)
Größe: 3,5 ha
Lage: Östlich von Sohl, zwischen Engelsberg und Nauwiese, C8, D8
- W 128 Beschreibung: Fichtenbestände im Grünlandbereich (2 Flächen)
Größe: 0,7 ha
Lage: Westlich von Fischelbach, südlich der Kreisstraße K 36, D8
- W 129 Beschreibung: Durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur am Fischelbach
Größe: 0,4 ha
Lage: Südwestlich von Fischelbach an der Teichanlage, D8
- W 130 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im grünlandgeprägten Hangbereich
Größe: 0,7 ha
Lage: Südlich Fischelbach, nördlich des Fischelbachtals, E8
- W 131 Beschreibung: Fichtenbestand im Fischelbachtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Fischelbach an Talüberquerungsweg, E8
- W 132 Beschreibung: Fichtenbestände im Niederungs- und Hangbereich des Oberen Fischelbaches
Größe: 0,6 ha
Lage: Südlich Fischelbach, am Mulmerseifen, E8
- W 133 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Hangbereich
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Fischelbach am Jagdhaus Heiligental, E8
- W 134 Beschreibung: Fichtenbestand
Größe: 1,0 ha
Lage: Südlich Fischelbach, südlich Mulmerseifen an der Obstwiese, E8
- W 135 Beschreibung: Fichtenbestand im Nebenbachtal des Oberen Fischelbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Fischelbach, Vor dem Strauch, E8

2.3.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau**Regelung:**

Die Umwandlung in Laubholz soll durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in die Nadelholzbestände erfolgen. Die durch die Eingriffe lückigen Bestände sollen frühzeitig mit dem neuen Laubholz unterpflanzt werden.

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen gelten folgende Maßnahmen:

- **Entfernen des Nadelholzbestandes,**
- **Punktuelle Initialpflanzung von Schwarzerlen an Bachläufen und anschließende natürliche Weiterentwicklung.**

Einzelfestsetzungen:

W 136	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Quell- und Oberlaufbereich des Oberndorfer Baches (2 Tal- bzw. Seitentalabschnitte)
	Größe:	1,7 ha
	Lage:	Nordwestlich Oberndorf im Oberndorfer Bachtal, B2
W 137	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Quell- und Niederungsbereich des Amtshäuser Baches (mehrere Teilflächen)
	Größe:	4,2 ha
	Lage:	Nordöstlich Amtshausen im Amtshäuser Bachtal, C1, C2, D1, D2
W 138	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Quell- und Talbereich des Hülsbaches und Seitentälern
	Größe:	1,6 ha
	Lage:	Östlich Amtshausen im Hülsbachtal, C2, D2
W 139	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Rammelsbaches (2 Flächen)
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Nördlich von Amtshausen im Rammelsbachtal, C2
W 140	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände in zwei namenlosen Seitentälern des Amtshäuser Baches
	Größe:	4,2 ha
	Lage:	Westlich Amtshausen, westlich der Bahnlinie, B2, C2
W 141	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Talbereich des Halmbaches
	Größe:	1,4 ha
	Lage:	Südlich Amtshausen im Halmbachtal, C2
W 142	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände (2 Flächen) in einem namenlosen östlichen Seitental des Amtshäuser Baches und in einem Quellbereich
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Südlich Amtshausen, C2
W 143	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Hang- und Niederungsbereich eines Seitentals des Rammelsbaches
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Nördlich Amtshausen, nördlich der Bahnlinie, C2
W 144	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Quell- und Niederungsbereich des Wüstensteinbachs
	Größe:	2,1 ha
	Lage:	Östlich von Steinbach am Attenberg, D2, D3
W 145	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Quellbereich des Steinbachs
	Größe:	1,4 ha
	Lage:	Nördlich Steinbach im Steinbachtal, D2

W 146	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Laxbaches 2,2 ha Südöstlich Leimstruth im Laxbachtal, D2
W 147	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände in einem namenlosen westlichen Seitental des Laxbaches 1,7 ha Südöstlich Leimstruth nördlich "Attenberg", D2
W 148	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände in einem namenlosen Tal 0,7 ha Südlich Leimstruth in einem Seitental des Laxbaches, nördlich Schmalescheid, D2
W 149	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände in einem nördlichen Seitental des Laxbaches 0,3 ha Nordwestlich Holzhausen nahe der Kreisstraße K 33, D2
W 150	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand in einem Seitental und Quellbereich des Drehbaches 1,1 ha Nordöstlich Holzhausen an der Stadtgrenze zu Bad Berleburg, E2
W 151	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Quell- und Niederungsbereich eines namenlosen Seitentals der Laasphe 3,0 ha Seitental der Laasphe südwestlich Harfeld bei Nasse Hecke, G2, G3
W 152	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Langenbach 0,3 ha Westlich Rückershausen an der Ortsrandlage, im Böschungsbereich des Langenbachtals, B3, C3
W 153	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Quellbereich des Langenbachs 0,7 ha Westlich Rückershausen im Langenbachtal, westlich der Lahntalschanze, B3
W 154	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände in drei namenlosen Tälern 5,6 ha Westlich von Oberndorf zwischen Lichteholz und Grundwiesen, B3
W 155	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Quell- und Niederungsbereich eines namenlosen Bachtals (mehrere Flächen) 1,4 ha Südwestlich Oberndorf, südlich angrenzend an die Grundwiesen, B3
W 156	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im quellbeeinflussten Niederungsbereich 0,2 ha Nordwestlich Oberndorf im Talbereich des "Dornseifen", C3
W 157	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Quell- und Talbereich des Dreisbaches 0,7 ha Südlich Rückershausen an der Kreisstraße K 35, C3
W 158	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Seitental des Dreisbaches 0,1 ha Südlich Rückershausen am Feudinger Wald, C4
W 159	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände in östlichen Seitenzuläufen des Rüpplersbaches (mehrere Flächen) 0,8 ha Nördlich von Rüpplershausen bei "Landwehr" und nördlich Festhalle, C3

- W 160 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in einem namenlosen Seitental der Lahn
Größe: 1,9 ha
Lage: Nördlich der Ortsrandlage von Bernershausen, D3
- W 161 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Talbereich des Traubergs Gründchens
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich Feudingingen, östlich des Gewerbegebietes, D3
- W 162 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in namenlosen südlichen Seitentälern des Laxbaches (2 Abschnitte)
Größe: 0,6 ha
Lage: Südlich und südöstlich Steinbach am Laxbachtal, D3
- W 163 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Talbereich des Welschbachs und eines Zuflusses zum Welschbach (mehrere Abschnitte)
Größe: 2,7 ha
Lage: Östlich Holzhausen zwischen Bolzeköpfchen und Sparberg, E3
- W 164 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Talbereich des Erbaches
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Saßmannshausen im Erbachtal, E3
- W 165 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Welschbachtal und Seitenzuflüssen (3 Flächen)
Größe: 0,6 ha
Lage: Nordöstlich Bernershausen im Welschbachtal, E3
- W 166 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Grünlandhang (2 Flächen)
Größe: 0,3 ha
Lage: Östlich Bernershausen an der L 719 und an einem Wirtschaftsweg, E3
- W 167 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Oberlaufbereich des Dreisbachs und eines Seitentales
Größe: 2,6 ha
Lage: Westlich von Puderbach im Dreisbachtal, G3
- W 168 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Quell- und Oberlaufbereich des Albersbachs
Größe: 0,5 ha
Lage: Westlich Puderbach im Albersbachtal, G3, H3
- W 169 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Niederungsbereich namenloser Seitentäler der Laasphe
Größe: 0,6 ha
Lage: Nordöstlich Hülshofer Grund angrenzend an das FFH-Gebiet, G3
- W 170 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Oberlaufbereich des Burbaches
Größe: 1,3 ha
Lage: Östlich Puderbach, H3, H4
- W 171 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in namenlosen Seitentälern des Puderbachs
Größe: 1,6 ha
Lage: Nordöstlich Puderbach, H3
- W 172 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (2 Flächen) im Quell- und Oberlaufbereich des Puderbachs,
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Puderbach bei "Junges Holz", H3
- W 173 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Niederungsbereich des Weibelsbaches (4 Flächen),
Größe: 2,0 ha
Lage: Östlich Benfe im Weibelsbachtal, zwischen Weibelskopf und L 719, A4, B4

- W 174 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in zwei Seitentälern der Benfe
Größe: 0,3 ha
Lage: Östlich Benfe am Benfetal bei Benfer Grund, A4
- W 175 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Tobachtal
Größe: 1,0 ha
Lage: Zwischen Augustenhof und Volkholz, nahe der Klätzerwiese, B4
- W 176 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (mehrere Teilabschnitte) in einem namenlosen nördlichen Seitental des Breitenbachs
Größe: 1,0 ha
Lage: Westlich von Weide am Litzelkopf, B4
- W 177 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Niederungsbereich des Hermelsbaches
Größe: 1,7 ha
Lage: Westlich Augustenhof im Hermelsbachtal, B4
- W 178 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (4 Flächen) im Quell- und Talbereich des Breitenbachs
Größe: 3,6 ha
Lage: Westlich von Weide im Breitenbachtal, B4
- W 179 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Talbereich des Auerbaches und in namenlosen Seitentälern
Größe: 3,5 ha
Lage: Südwestlich Feudingen zwischen Quellbereich des Auerbaches und Forsthaus Auerbach, C4, C5,
- W 180 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Talbereich des Kraftsgrabens
Größe: 0,8 ha
Lage: Südwestlich Feudingen am Auerbachtal, C4, C5
- W 181 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in einem westlichen Seitental der Ilse
Größe: 0,7 ha
Lage: Südlich Feudingen südlich "Drehers Loch", D4
- W 182 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünland- und Quellbereich des Rohrbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Feudingerhütte im Quellbereich des Rohrbaches, E4
- W 183 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quellbereich des Wahlbachtals und Seitentälern
Größe: 4,5 ha
Lage: Südlich Wahlbachsmühle im Wahlbachtal, E4
- W 184 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in Nebentälern des Breitenbaches
Größe: 1,5 ha
Lage: Nordöstlich Herbertshausen, südlich Hof Breitenbach, E4
- W 185 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich (3 Flächen)
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich Kunst-Wittgenstein an der Brauwiese und bei Friedrichshammer am Lahntal, F4
- W 186 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Talbereich des Welsbachs (2 Flächen)
Größe: 1,5 ha
Lage: Nördlich von Laasphe im Welsbachtal, westlich "Butzeberg", F4, G4

- W 187 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Oberlaufbereich des Litzelbachs (3 Flächen)
Größe: 1,4 ha
Lage: Nördlich Bad Laasphe im Litzelbachtal, G4
- W 188 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Talbereich der Kalteborn und Seitentälern und im Quellbereich des Krautgrabens
Größe: 3,4 ha
Lage: Nördlich Bad Laasphe am "Hundskopf", G4
- W 189 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Talbereich des Botzenbachs
Größe: 0,8 ha
Lage: Nördlich von Laasphe im Botzenbachtal, nordwestlich "Weibersberg", G4
- W 190 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Talbereich des Dreisbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Puderbach an der Ortsrandlage im Dreisbachtal, H4
- W 191 Beschreibung: Nadelgehölzbestand am Niederungsbereich des Puderbachs
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Puderbach an der Dörrwiese, Westhang des Rothensteins, H4
- W 192 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im östlichen Seitental des Puderbachs
Größe: 1,1 ha
Lage: Südlich von Puderbach, Einmündung des Tals im Bereich der Kreuzwiese, H4
- W 193 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Talbereich eines namenlosen Seitentals des Puderbachs
Größe: 0,6 ha
Lage: Nördlich Niederlaasphe, H4
- W 194 Beschreibung: Nadelgehölzbestand am Naturschutzgebiet Dreisbachtal
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich Puderbach am Dreisbachtal, H4
- W 195 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Großenbachs (mehrere Teilflächen)
Größe: 5,7 ha
Lage: Westlich Glashütte im Großenbachtal, A5, B5
- W 196 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Ahbachtal und Seitentälern (mehrere Flächen)
Größe: 7,7 ha
Lage: Westlich von Volkholz, A4, A5, B5
- W 197 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in namenlosen Seitentälern der Lahn (mehrere Flächen)
Größe: 0,8 ha
Lage: Auf der Ostseite der Lahn zwischen Volkholz und Glashütte, B5, B6
- W 198 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in einem namenlosen östlichen Seitental der Lahn
Größe: 0,9 ha
Lage: Südlich Glashütte "Am Einweg", B5
- W 199 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Oberlaufbereich eines namenlosen Zuflusses zur Lahn
Größe: 0,8 ha
Lage: Westlich Volkholz an der Ortsrandlage, B5
- W 200 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Osterbachtal
Größe: 1,6 ha
Lage: Östlich Volkholz im Osterbachtal, B5, C4, C5

- W 201 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in namenlosen Seitentälern der Lahn (mehrere Flächen)
Größe: 2,2 ha
Lage: Auf der Westseite der Lahn zwischen Volkholz und Welschengeheu, B5, B6
- W 202 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im westlichen Seitental des Ilsetals
Größe: 0,5 ha
Lage: Südlich von Feudingen, südlich von "In der Wann", D5
- W 203 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Quell- und Niederungsbereich des Köchergrundgrabens
Größe: 1,2 ha
Lage: Südlich von Feudingen im westlichen Seitental der Ilse, D5
- W 204 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in westlichen Seitentälern der Ilse
Größe: 1,9 ha
Lage: Westlich von Banfe bei "Gebrannte Seite" und nördlich Forsthaus Ilsenburg, C5, D5
- W 205 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Weibelsbaches und Nebentälern
Größe: 6,1 ha
Lage: Südlich Feudingen im Weibelsbachtal, C5, C6
- W 206 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in östlichen Nebentälern des Ilsetals
Größe: 2,0 ha
Lage: Nordwestlich von Banfe, zwischen Gretteborn und Weißer Stein, D5, D4
- W 207 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Quellbereich und Bachverlauf des Riegenbachs
Größe: 1,4 ha
Lage: Westlich von Banfe im Riegenbachtal, D5
- W 208 Beschreibung: Fichtenbestand im Quell- und Siepenbereich der Zäune und an einer brachgefallenen Teichanlage
Größe: 0,2 ha
Lage: Westlich von Herbertshausen, am Elscher, E5
- W 209 Beschreibung: Fichtenbestand im Bachtal des Dorbachs
Größe: 0,8 ha
Lage: Nordwestlich von Herbertshausen, E5
- W 210 Beschreibung: Fichtenbestände im Quellbereich und Bachverlauf der Heege und eines Nebentales (mehrere Einzelflächen)
Größe: 4,5 ha
Lage: Östlich von Banfe im Heegetal, E5, E6
- W 211 Beschreibung: Fichtenbestand im Hangbereich des Hasenkopfs
Größe: 0,3 ha
Lage: Östlich von Banfe an der Ortsrandlage, E5
- W 212 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Talbereich
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Herbertshausen zwischen Hainröthchen und Hohe Ley, E5
- W 213 Beschreibung: Nadelgehölzbestände am Hang des Banfetals (teilweise Weihnachtsbaumkultur)
Größe: 0,8 ha
Lage: Südlich Laasphe Hütte im Unterhang am Banfetal, F5

- W 214 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Quell- und Talbereich des Tretenbaches (mehrere Flächen) und eines namenlosen Seitentals der Banfe
Größe: 2,1 ha
Lage: Südlich Laaspher Hütte im Tretenbachtal, F5, F6
- W 215 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Wabachtal
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe im Wabachtal südlich des Stadions, F5
- W 216 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (mehrere Einzelflächen) im Talbereich des Ziegenbachs
Größe: 1,1 ha
Lage: Südlich von Bad Laasphe im Ziegenbachtal, G5
- W 217 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in einem Quell- und Seitental des Kleinen Gennernbaches (2 Teilflächen),
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe im Kleinen Gennernbachtal, G5
- W 218 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Quell- und Niederungsbereich des Lahnbachs (3 Flächen)
Größe: 2,4 ha
Lage: Westlich von Niederlaasphe am Lehmberg im Lahnbachtal, G5, H5
- W 219 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (2 Flächen) in zwei namenlosen Tälern
Größe: 1,3 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe am "Gebrannten Kopf", an der Landesgrenze zu Hessen, G5
- W 220 Beschreibung: Nadelgehölzbestände (auch Weihnachtsbaumkulturen) an Gebäude- und Wegelage (2 Flächen)
Größe: 0,6 ha
Lage: Südlich Niederlaasphe südlich des Lahntals nahe der Ortslage, H5
- W 221 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in einem östlichen Seitental der Lahn
Größe: 2,1 ha
Lage: Östlich von Glashütte, B6
- W 222 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in Seitentälern des Bernshäuser Bachtals (mehrere Flächen)
Größe: 3,5 ha
Lage: Südlich und westlich von Bernshausen, C6, C7, D6, D7
- W 223 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich eines Seitentals des Langenbachs
Größe: 0,4 ha
Lage: Südwestlich Lindenfeld an der Kreisstraße K17, C6
- W 224 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Niederungsbereich eines Seitentals der Ilse (2 Abschnitte)
Größe: 1,5 ha
Lage: Südwestlich Lindenfeld an der Kreisstraße K17, C6
- W 225 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Godelsbachtal und in Seitentälern
Größe: 3,2 ha
Lage: Südwestlich von Banfe im Godelsbachtal, D6
- W 226 Beschreibung: Fichtenbestände im Quell- und Seifenbereiches eines östlichen Seitenzulaufs zur Banfe
Größe: 1,1 ha
Lage: Südlich Banfe im Höllental, E6

- W 227 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in Quell- und Seitentälern des Auerbaches (2 Flächen)
Größe: 1,5 ha
Lage: Südöstlich Banfe, am Steimel, E6
- W 228 Beschreibung: Nadelgehölzbestände und Nadelgehölznaturverjüngung in zwei Quell- und Talbereichen des Auerbaches und Nebentälern
Größe: 1,3 ha
Lage: Südlich des Gewerbegebietes Banfe, östlich Eichwäldchen, E6, E7
- W 229 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in Seitentälern des Auerbaches (mehrere Flächen)
Größe: 4,9 ha
Lage: Südöstlich Banfe, am Großen Ahlertsberg, E6, F6
- W 230 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Niederungsbereich des Gennernbaches
Größe: 0,9 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe östlich der Kreisstraße K 36 bei "Im Sohl" nahe der Landesgrenze zu Hessen, F6, G6
- W 231 Beschreibung: Nadelgehölzbestände am Wabachtal (2 Flächen)
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe am Naturschutzgebiet nahe der Kreisstraße K36, F6
- W 232 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in einem Seitental des Wabaches
Größe: 1,0 ha
Lage: Westlich Forsthaus Ditzrod am Wabachtal, F6
- W 233 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Hangbereich des Gennernbaches und Seitentälern
Größe: 1,3 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe im Gennernbachtal, G6
- W 234 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Quell- und Oberlaufbereich der Ilse und Seitentälern
Größe: 2,3 ha
Lage: Südöstlich von Heiligenborn an der Gemeindegrenze zu Netphen, B7, C7
- W 235 Beschreibung: Fichtenbestand im Quellbereich des Fischelbaches
Größe: 1,1 ha
Lage: Nördlich Sohl am Eichelchen, C7
- W 236 Beschreibung: Nadelgehölzbestände im Gonderbachtal und Seitentälern
Größe: 7,9 ha
Lage: Westlich Fischelbacher Mühle im Gonderbachtal, C7, D7
- W 237 Beschreibung: Fichtenbestände in Quellbereichen und im Bachtal des Burbaches (2 Abschnitte)
Größe: 4,2 ha
Lage: Nördlich von Fischelbach im Burbachtal, D7
- W 238 Beschreibung: Fichtenbestände im Quellbereich und Bachtal des Heidenbaches
Größe: 1,2 ha
Lage: Westlich Heidebach im Oberlauf des Heidenbaches, D7
- W 239 Beschreibung: Nadelgehölzbestände in Seitentälern des Hesselbachs und der Banfe (2 Talabschnitte)
Größe: 1,6 ha
Lage: Westlich von Hesselbach, zwischen Kläranlage und Ortsrandlage, E7

- W 240 Beschreibung: Fichtenbestand (angrenzend an Laubbaumbestand) im Hesselbachtal
Größe: 0,3 ha
Lage: Westlich von Hesselbach im Niederungsbereich des Hesselbachtals, E7
- W 241 Beschreibung: Fichtenbestand im Quell- und Seifenbereich eines Zulaufs zum Fischelbach
Größe: 0,7 ha
Lage: Nördlich von Fischelbach, Auf der hintersten Grube, E7
- W 242 Beschreibung: Ufernaher Nadelgehölzsaum an einem namenlosen Seitenzulauf zum Fischelbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Fischelbach, Grubenstraße am Meisekippel, E7
- W 243 Beschreibung: Fichtenbestände in zwei Quellbereichen eines südlichen Seitentals des Hesselbaches
Größe: 2,0 ha
Lage: Südlich Hesselbach, westlich des Halbergs, E7
- W 244 Beschreibung: Fichtenbestand im Quellbereich eines Seitentales des Boxbaches (Streitseifen)
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich Hesselbach, nahe der Landesgrenze zu Hessen, F7
- W 245 Beschreibung: Fichtenbestand im Quellbereich eines Seifens
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich Hesselbach, östlich des Spreitzkopfs an der Landesgrenze zu Hessen, F7
- W 246 Beschreibung: Fichtenbestand (inklusive Naturverjüngung) im Bachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich Sohl, zwischen Engelsberg und Kalteborn, C8
- W 247 Beschreibung: Fichtenbestand am Hangbereich des Fischelbaches
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Sohl, C8
- W 248 Beschreibung: Fichtenbestand im Nebental des Fischelbaches
Größe: 1,6 ha
Lage: Nordöstlich Sohl, südlich der Kreisstraße K 36, C8
- W 249 Beschreibung: Fichtenbestand am Hangbereich des Fischelbaches
Größe: 0,5 ha
Lage: Südlich von Sohl an der Landesgrenze zu Hessen, C8
- W 250 Beschreibung: Fichtenbestände im Quellbereich von Nebentälern des Fischelbachtals
Größe: 1,4 ha
Lage: Östlich von Sohl am Fischelbachtal, C8, D8
- W 251 Beschreibung: Fichtenbestand und Fichtennaturverjüngung im Quellbereich eines Seitentales des Fischelbaches
Größe: 1,2 ha
Lage: Südwestlich von Fischelbach, am Stirnskopf, D8
- W 252 Beschreibung: Fichtenbestände in zwei Seitentälern des Fischelbachtals (2 Flächen)
Größe: 0,6 ha
Lage: Südlich Fischelbach im Sassenborn und westlich An der Schmiede, E8
- W 253 Beschreibung: Fichtenbestand im Quellbereich des Oberen Fischelbaches
Größe: 1,6 ha
Lage: Südöstlich Fischelbach an der Landesgrenze zu Hessen, Hessenburg, E8

W 254	Beschreibung:	Fichtenbestände im Hangbereich an Wirtschaftsweg (2 Flächen)
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Südlich Fischelbach am Obersten Fischelbach, E8
W 255	Beschreibung:	Fichtenbestand im Quellbereich des Helgertals
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Südöstlich Fischelbach am Hasselberg, Landesgrenze zu Hessen, E8
W 256	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im Quellbereich eines Seitenbaches des Oberen Fischelbaches
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	Östlich Fischelbach, oberhalb der Teiche am Weisgesberg, E8

2.3.4 Kategorie III - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen

Regelungen:

Die Umwandlung der standortfremden Laubholzbestände in Laubholz soll durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in die standortfremden Laubgehölzbestände erfolgen. Die durch die Eingriffe lückigen Bestände sollen frühzeitig mit dem neuen, standortgerechten Laubholz unterpflanzt werden.

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen gelten folgende Maßnahmen:

- **Entfernen des standortfremden Laubholzbestandes**
- **Die Beseitigung der standortfremden Laubholzbestände in Grünlandbereichen soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen und die Fläche soll anschließend als extensives Grünland genutzt oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden**
- **Initialpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen im Uferbereich (Schwarzerlen)**

Einzelfestsetzungen:

W 257	Beschreibung:	Pappelbestand am Dreisbachtal
	Größe:	0,6 ha
	Lage:	Südlich Rückershausen am Dreisbach, C3
W 258	Beschreibung:	Pappelbestand am Laxbach
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Südöstlich Rüppershausen bei "Vorm Hermannssteg, D3
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Initialpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen im Uferbereich (Schwarzerlen) oder Überlassung der Fläche der natürlichen Entwicklung (Sukzession)
W 259	Beschreibung:	Pappelbestand am Lahntal (mehrere Teilflächen)
	Größe:	0,9 ha
	Lage:	Südlich Saßmannshausen am Lahnufer und an den Bahngleisen, E3, F3, F4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Initialpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen im Uferbereich (Schwarzerlen) oder Überlassung der Fläche der natürlichen Entwicklung (Sukzession)
W 260	Beschreibung:	Pappelbestand am Ziegenbach
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	Südlich Bad Laasphe, südlich des Lahntals im Ziegenbachtal, G5
W 261	Beschreibung:	Pappelbestand im Hesselbachtal
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Südlich Hesselbach am Hesselbach, E7
	Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung des Pappelbestandes und Überführung der Fläche in extensive Grünlandnutzung

2.4 Maßnahmen an Teichen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Teichanlagen und deren Umfeld nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- T 1 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) in einem Quellbereich des Rammelsbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich Amtshausen in Gebäudenähe, C2
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche und der Uferverbauung in Teich und Fließgewässer**
 - **Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer**
 - **Entfernung der Uferverbauung im Fließgewässer und Renaturierung des Quellbereiches**
- T 2 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) mit Fischbesatz, im Hauptschluss des Rammelsbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Amtshausen an der Ortsrandlage, C2
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Entfernung der Zaunanlage um den Teich**
 - **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze**
 - **Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Extensive Nutzung der Grünlandflächen um die Teichanlagen**
- T 3 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss des Amtshäuser Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Amtshausen im Amtshäuser Bachtal, C2
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Uferbefestigungen, Uferverbauungen (Holzverschalung und Betonplatten), Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der Freizeitanlagen, der Zaunanlage und des Mönchs**
 - **Entfernung der Gebäuderuine und der Müllablagerungen**
 - **Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Kontrolle des Wasserstandes während der Reproduktionsphase der Amphibien**

- T 4 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss des Amtshäuser Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich Amtshausen im Amtshäuser Bachtal, C2
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluß**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze**
 - **Entfernung der Neophyten (Springkraut)**
 - **Entwicklung des Teiches zu einem ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Entfernung der Müllablagerungen und organischen Ablagerungen aus dem Teich**
- T 5 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) im Nebenschluss des Steinbaches, ohne Fischbesatz, aber mit Sumpf- und Wasserpflanzenzone
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Steinbach an der Weihnachtsbaumkultur, D2
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe / Mönch**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze am Teich**
- T 6 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche), intensiv genutzt, im Hauptschluss des Welschebaches
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordöstlich von Holzhausen im Oberlauf des Welschebachtals, E2
- Maßnahmen:**
- **Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluß**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen, Überläufe und Mönche**
 - **Entfernung der Reiherdrähte und der Zaunanlage**
 - **Entfernung der Uferverbauung im Fließgewässer und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze am Gewässer**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer**
- T 7 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluß des Steinbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Steinbach südlich der Weihnachtsbaumkultur, D3
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe / Mönch**
 - **Entfernung der Zaunanlage**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern oder ungenutzten Feuchtbiotopen**

- T 8 Beschreibung: Brachgefallene, im Verlandungsprozess befindliche Teichanlage (3 Teiche) im Quellbereich im Haupt- und Nebenschluss des Dreisbachs; hohe Bedeutung für die Amphibienwelt,
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Rückershausen am Gewerbegebiet, C3
Maßnahmen:
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluß**
 - **Wiederherstellung der Geländeoberfläche / Rückbau der Verwallungen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der Holzverbauung und Ufersicherungen**
 - **Renaturierung des Bachlaufs ober- und unterhalb der Teichanlage**
 - **Entfernung der Zaunanlage, Müllablagerungen und Materialien**
 - **Überführung der Randflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen oder bewirtschaftete Brachflächen**
- T 9 Beschreibung: Flache Teichanlage (1 Teich) ohne Fischbesatz im Hauptschluss des Dreisbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Rückershausen nordöstlich am Gewerbegebiet, C3
Maßnahmen:
- **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluß und Offenlegung des Baches neben der Teichanlage**
 - **Entfernung der Metallverbauung im Uferbereich**
 - **Entfernung der Überläufe und Verrohrungen**
 - **Abflachung der Uferränder**
- T 10 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss des Steinbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Steinbach südlich der Weihnachtsbaumkultur, D3
Maßnahmen:
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe / Mönch**
 - **Entfernung der Zaunanlage**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern oder ungenutzten Feuchtbiotopen**
- T 11 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss eines namenlosen Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich Rüppershausen im Scheppengründchen, D3
Maßnahmen:
- **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluß**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Uferverbauungen, Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der Zaunanlage, der Reiherdrähte und der Leinenüber-spannung des Teiches**
 - **Entwicklung des Teiches zu extensiv genutztem Gewässer / ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Offenlegung des Baches ober- und unterhalb der Teichanlage an der Wiese**

- | | | |
|------|-------------------|---|
| T 12 | Beschreibung: | Brachgefallene, stark eutrophierte Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss eines namenlosen Baches |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | Südöstlich Rüppershausen an der Landstraße L 632, D3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Uferverbauungen (Holzverbau), Verrohrungen und Überläufe • Entfernung der Zaunanlage und der Reiherdrähte • Entwicklung des Teiches zu extensiv genutztem Gewässer / ungenutztem Feuchtbiotop |
| | | |
| T 13 | Beschreibung: | Teichanlage (2 Teiche), brachgefallen ohne Wasserführung, im Hauptschluss eines Seitentals der Feudinge |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | Nördlich Feudingingen am Gewerbegebiet bei Traubergs Gründchen, D3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Nadelgehölze am Gewässer • Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers • Offenlegung des Baches unterhalb des oberen Teiches • Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Sitzplatz), des Plattenbelages und der Zaunanlage |
| | | |
| T 14 | Beschreibung: | Teichanlage (2 Teiche) im Nebenschluss des Mühlengrabens |
| | Größe: | 0,3 ha |
| | Lage: | Südöstlich Bermershhausen im Lahntal, E3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Uferverbauung und Holzverschalung • Entfernung der Durchlässe, Verrohrungen und Überläufe • Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze am Gewässer • Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer • Entfernung der Müllablagerungen und Materialien vom Grundstück und Entfernung der Zaunanlage um die Teiche |
| | | |
| T 15 | Beschreibung: | Intensiv genutzte Teichanlage (3 Teiche) im Haupt- und Nebenschluss des Puderbachs |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | Nördlich Puderbach im Puderbachtal bei "Junges Holz", H3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme der Teiche aus dem Hauptschluss und Verlegung in den Nebenschluss • Entfernung der Verrohrungen, Verbauungen und Überläufe in Bach und Teich • Entfernung der Folien und Abdichtungen aus dem Teich und Beseitigung der Müllablagerungen • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Renaturierung des Bachlaufes • Entfernung der Freizeiteinrichtungen, Plattenbefestigung und Zaunanlagen • Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen • Entfernung der standortfremden Gehölze (insbesondere Fichten) |

- T 16 Beschreibung: Extensiv genutzte Teichanlage (4 Teiche), nur ein Teich intensiv genutzt, im Nebenschluß des Ahbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Volkholz im Ahbachtal bei "In der Ahe", B4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Uferverbauung und Verrohrung**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der standortfremden Vegetation (Zier- und Nadelgehölze)**
 - **Entfernung der Treppe und des Bauwagens**
 - **Beseitigung der Müllablagerungen**
- T 17 Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage (4 Teiche) im Haupt- und Nebenschluss des Ahbaches und des Weibelsbaches
Größe: 0,8 ha
Lage: Westlich von Volkholz im Bereich des Zusammenflusses von Ahbach und Weibelsbach, B4
Maßnahmen:
- **Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Hütten und Grillplätze) und der Zaunanlagen (Maschendraht und Jägerzaun)**
 - **Beseitigung der Uferverbauungen, Verrohrungen, Uferquerungen und der Sohlabstürze**
 - **Entfernung der standortfremden Gehölze (Nadelgehölze) auf den Grundstücken**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Umwandlung der Teiche in naturnahe extensiv genutzte Gewässer oder ungenutztes Feuchtbiotop**
- T 18 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) im Haupt-/Nebenschluss im Quellbereich des Schönbachs
Größe: 0,5 ha
Lage: Am Augustenhof im Schönbachtal, B4
Maßnahmen:
- **Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Beseitigung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Zaunanlage**
 - **Abflachung der Uferränder**
- T 19 Beschreibung: Brachgefallene bzw. extensiv genutzte Teichanlage (3 Teiche) im Hauptschluss des Schönbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Zwischen Augustenhof und Volkholz im Schönbachtal, B4
Maßnahmen:
- **Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Entfernung des Maschendrahtzaunes**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Rückbau der Wälle und Schleifung der Dämme**
- T 20 Beschreibung: Intensivst genutzte Teichanlage (5 Teiche) mit Kastenprofil im Nebenschluss des Breitenbachs
Größe: 0,3 ha
Lage: Südwestlich von Weide im Breitenbachtal, B4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Uferverbauung (Metall und Kunststoff), Verrohrungen und Uferbefestigungen**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu naturnah genutztem Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Entfernung des Reiherdrahtes und der Zaunanlage**
 - **Extensive Nutzung des Grünlandbereiches**

- T 21 Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage (3 Teiche) mit Forellenbesatz im Nebenschluss des Weibelsbaches
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Westlich von Volkholz im Weibelsbachtal, B4
Maßnahmen:
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der standortfremden Laub, Zier- und Nadelgehölze**
 - **Entfernung des Reiherdrahtes und der Schutznetze**
 - **Entwicklung der Teiche zu naturnahem Gewässer / ungenutztem Feuchtbiotop**
- T 22 Beschreibung: Extensiv genutzter Teich im Nebenschluss des Hermelsbaches
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Westlich von Volkholz im Hermelsbachtal, B4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Zaunanlage**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Grillplatz, Mobiliar und Bauwagen)**
- T 23 Beschreibung: Ungenutzte Teichanlage (3 Teiche) ohne Fischbesatz im Haupt- und Nebenschluss im Oberlauf des Breitenbaches
 Größe: 0,3 ha
 Lage: Westlich von Weide im Breitenbachtal, B4
Maßnahmen:
- **Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Abflachung der Uferränder und Wiederherstellung der Geländeoberfläche / Rückbau der Verwallungen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe aus dem unteren Teich**
 - **Entfernung der standortfremden, nicht einheimischen Gehölze**
 - **Freistellung der Teiche zur stärkeren Besonnung und Aufwertung für die Tierwelt**
- T 24 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich), intensiv genutzt, im Nebenschluss eines namenlosen Baches
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Westlich Feudingen nördlich des Lahntals, C4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrungen, Verbauungen und Überläufe in Bach und Teich (Holzverschalung und Betonverbau)**
 - **Entfernung der Zaunanlage**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Renaturierung des Bachlaufes ober- und unterhalb des Teiches**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen**
- T 25 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Quellbereich des Dernbaches
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Westlich Feudingen im Dernbachtal, C4
Maßnahmen:
- **Herausnahme des Teiches aus dem Quellbereich und Verlegung in den Nebenschluss**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entwicklung des Teiches zu extensiv genutztem Gewässer / ungenutztem Feuchtbiotop**

- T 26 Beschreibung: Teichanlage ohne Nutzung im Mittellauf des Dernbaches (Nebenschluss)
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich Feudingen im Dernbachtal, C4
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Kontrolle des Wasserstandes während der Larvalentwicklung der Amphibien**
 - **Entfernung zu stark aufkommender Wasserpflanzen und Ufergehölze zur Verringerung der Verlandungserscheinungen und der Gewässerbeschattung**
- T 27 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) im Hauptschluss eines namenlosen Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südwestlich Feudingen südlich Forsthaus Auerbach, C4
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Folien und Abdichtungen aus dem Teich**
 - **Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluß**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Sitzplatz + Hütte) und der Zaunanlage**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche und Rückbau der Geländeverwallungen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Offenlegung des Baches und Renaturierung des Bachlaufes**
 - **Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen**
- T 28 Beschreibung: Teichanlage (3 Teiche) im Nebenschluss des Kalten Baches; 1 Teich ungenutzt mit starkem Wasserpestbewuchs
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Feudingen an der Ortsrandlage im Kalten Bachtal, D4
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Uferbefestigung (Holzbohlen und Betonelemente)**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Zaunanlagen an den Teichen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Rückbau der Uferbefestigungen und Bachbettverbauung und Renaturierung des Bachlaufes parallel zu den Teichen**
 - **Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen**
- T 29 Beschreibung: Teichanlage (4 Teiche) im Nebenschluss des Kalten Baches
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Feudingen im Kalten Bachtal bei "An den Kuhpfäden", D4
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Uferbefestigungen**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen, Materiallagerungen und der Zaunanlagen an den Teichen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölzreihen auf dem Grundstück**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen**

- T 30 Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss der Ilse
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Feudingerhütte im Ilsetal, D4
- Maßnahmen:**
- Entfernung der Uferbefestigungen
 - Abflachung der Uferländer
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Zaunanlagen am Teich
 - Entfernung der Verrohrungen und Überläufe
 - Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölzbestände
 - Entwicklung des Teiches zu extensiv genutztem Gewässer / ungenutztem Feuchtbiotop
 - Überführung der intensiv genutzten Rasenfläche (Scherrasen) auf dem Grundstück in extensiv genutztes Grünland
- T 31 Beschreibung: Teichanlage (3 Teiche), z.T. intensiv genutzt, im Haupt- und Nebenschluss des Rohrbaches
Größe: 0,2 ha
Lage: Östlich Feudingerhütte im Rohrbachtal, D4
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Verlegung des oberen Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss
 - Abflachung der Uferländer
 - Entfernung der Zaunanlage und der Netzüberspannung am unteren Teich
 - Entfernung der Durchlässe, Verrohrungen und Überläufe
 - Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen / extensiv genutzten Gewässern
- T 32 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss eines namenlosen Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Wahlbachsmühle in einem südlichen Seitenzulauf der Lahn, E4
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss
 - Abflachung der Uferländer
 - Entfernung der Uferverbauung und Holzverschalung
 - Entfernung der Durchlässe, Verrohrungen und Überläufe
 - Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze am Gewässer
 - Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer
- T 33 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich), extensiv genutzt, im Hauptschluss des Breitenbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Herbertshausen im Breitenbachtal, südlich des Schwimmbades, E4
- Maßnahmen:**
- Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss
 - Abflachung der Uferländer
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche
 - Entfernung der Uferverbauung im Fließgewässer und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
 - Entfernung der standortfremden Nadelgehölze am Gewässer

- T 34 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (1 Teich) auf verwildertem Grundstück im Hauptschluss eines namenlosen Baches / Zufluss zur Lahn
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Kunst-Wittgenstein am Reitplatz, F4
Maßnahmen:
- Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Entfernung der Uferverbauung (Beton), Verrohrungen und Überläufe
 - Entfernung der Uferverbauung im Fließgewässer oberhalb und unterhalb des Teiches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
 - Entfernung der Zaunanlage und der Freizeiteinrichtungen (Sitzplatz) auf dem Grundstück
- T 35 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) im Haupt- und Nebenschluss der Kalteborn
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Bad Laasphe im Kalteborntal, G4
Maßnahmen:
- Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss
 - Abflachung der Uferländer
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen, Überläufe und Mönche
 - Entfernung der Uferverbauung im Fließgewässer und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
 - Entfernung der Zaunanlage (Holzzaun) und der Freizeiteinrichtungen
 - Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer
- T 36 Beschreibung: Teichanlage, intensiv genutzt im Nebenschluss des Kalteborns
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Bad Laasphe an der Ortsrandlage im Kalteborntal, G4
Maßnahmen:
- Abflachung der Uferländer
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen, Überläufe und Mönche
 - Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer
- T 37 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss des Litzelbachs, extensiv genutzt bzw. brachgefallen, wertvoll für Amphibien und Insekten
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Forsthaus Litzelbach im Litzelbachtal, H4
Maßnahmen:
- Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss
 - Abflachung der Uferländer
 - Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen, Überläufe und Mönche
 - Entfernung der standortfremden Neophyten (Riesen-Bärenklau) am Teich und am Fließgewässer
 - Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers

- T 38 Beschreibung: Teichanlage (4 Teiche) mit Fischbesatz im Nebenschluss des Puderbachs; wertvoll für Amphibien
Größe: 0,4 ha
Lage: Nördlich von Niederlaasphe an der Ortsrandlage, H4
- Maßnahmen:**
- **Abflachung steiler Uferränder**
 - **Entfernung der Uferverbauung (Holzverschalung)**
 - **Entfernung der standortfremden und nicht einheimischen Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) um das Grundstück und die Teiche und Initialpflanzung standortgerechter Laubgehölze**
 - **Entfernung der Zaunanlage und der Reiherdrähte**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu extensiv genutzten Gewässern bzw. ungenutztem Feuchtbiotop**
- T 39 Beschreibung: Teichanlage (4 Teiche) im Nebenschluss des Litzelbachs
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich Forsthaus Litzelbach im Unterlauf des Litzelbachs, H4
- Maßnahmen:**
- **Abflachung steiler Uferränder**
 - **Entfernung der Uferverbauung**
 - **Entfernung der standortfremden und nicht einheimischen Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) um das Grundstück und die Teiche und Initialpflanzung standortgerechter Laubgehölze**
 - **Entfernung der Zaunanlage**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu extensiv genutzten Gewässern bzw. ungenutztem Feuchtbiotop**
- T 40 Beschreibung: Teichanlage (4 Teiche) im Nebenschluss des Puderbachs
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Niederlaasphe am Puderbach, H4
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der standortfremden und nicht einheimischen Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) und Initialpflanzung standortgerechter Laubgehölze**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Uferverbauung und -befestigung**
 - **Entfernung der Freizeitanlagen**
 - **Entfernung der Zaunanlage und der Reiherdrähte**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutztem Feuchtbiotop**
- T 41 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (1 Teich) im Nebenzufluß des Puderbachs; wertvoll für Amphibien
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Puderbach an der Kreuzwiese, H4
- Maßnahmen:**
- **Freistellung des Teiches von zu stark aufkommenden Gehölzen zur Erhaltung der Besonnung; Abtransport des Schnittgutes**
 - **Brachflächenartige Bewirtschaftung der umliegenden Grünlandflächen und Abtransport des Schnittgutes zur Reduzierung der Nährstoffeinträge und Verlandungsprozesse**
- T 42 Beschreibung: Teichanlage (5 Teiche) im Nebenschluss des Ahbaches
Größe: 0,8 ha
Lage: Westlich von Volkholz im Ahbachtal, A5
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferränder**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Zaunanlage (Maschendraht und Jägerzaun)**
 - **Beseitigung der Uferverbauung in Bach und Teich und der Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Gehölze (Arboretum)**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten, naturnahen Gewässern oder ungenutztem Feuchtbiotop**

- T 43 Beschreibung: Teich im Nebenschluss des Großenbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich Hotel Glashütte im Unterlaufbereich des Großenbaches, B5
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Zaunanlage (Holzzaun)**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Möbiliar und Bauwagen)**
- T 44 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) im Nebenschluss des Auerbaches
Größe: 0,4 ha
Lage: Südwestlich Feudingen im Auerbachtal, C5
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Uferbefestigung und der Betonelemente im Teich**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Sitzplatz + Hütte) und der Steganlage**
 - **Entfernung der Reiherdrähte an den Teichen**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche und Rückbau der Geländeverwallungen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen**
- T 45 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss eines Seitenarmes des Auerbaches; wertvoll für Amphibien
Größe: 0,1 ha
Lage: Südwestlich Feudingen im Auerbachtal, C5
- Maßnahmen:**
- **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche und Rückbau der Geländeverwallungen**
 - **Entfernung der Bachbettverbauung (Betonplatten) und Entfernung der Überläufe und Verrohrungen**
 - **Abflachung der Uferränder**
- T 46 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss eines Seitenarmes des Weidelbaches mit hoher Bedeutung für Amphibienpopulationen
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Feudingen in einem namenlosen Nebenarm des Weidelbaches, C5
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche, Abtragung der Geländeverwallungen**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der Steganlage und des Sitzplatzes**
 - **Regelmäßige Entfernung der Laubgehölze am Gewässerrand zur Freistellung der Teichanlage und Erhaltung der Besonnung; Abtransport des Schnittgutes**
 - **Offenlegung des Baches unterhalb der Teichanlage an der Wiese**
- T 47 Beschreibung: Ungenutzte Teichanlage (2 Teiche) im Hauptschluss eines Seitenarmes des Weidelbaches
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Feudingen in einem namenlosen Nebenarm des Weidelbaches, C5
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche, Rückbau der Geländeverwallungen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe und des Mönchs**
 - **Entfernung der Steganlage**
 - **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**

- **Natürliche Weiterentwicklung der Fläche**
- T 48 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss eines namenlosen Seitentals des Godelsbaches
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Westlich Banfe, D5
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferländer**
 - **Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze am Gewässer/ Freistellung der Teichanlage zur stärkeren Besonnung**
 - **Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer**
 - **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Sitzplatz), des Plattenbelages und der Zaunanlage**
- T 49 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (3 Teiche) mit hohem Lebensraumpotenzial für Amphibien und Insekten im Hauptschluss der Heege
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Östlich Banfe, nördlich Hasenkopf, E5
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze auf dem Grundstück und an den Grundstücksgrenzen**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Rückbau der Verwallungen und Schleifung der Dämme**
 - **Entfernung der Uferverbauung, Verrohrungen (PVC, Metall) und Überläufe**
 - **Herausnahme der Teiche aus dem Hauptschluss und Verlegung in den Nebenschluss**
 - **Natürliche Weiterentwicklung der brachgefallenen Teichanlage**
- T 50 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage mit geringer Wasserbespannung (2 Teiche im Hauptschluss) im Quellbereich der Zäune
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Westlich von Herbertshausen, am Elscher, E5
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Zaunanlage (Maschendrahtzaun)**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Rückbau der Verwallungen und Schleifung der Dämme**
 - **Entfernung der Mönche und Überläufe (Keramik-/ Betonrohre)**
- T 51 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche), intensiv genutzt, im Haupt-/Nebenschluss eines namenlosen Baches
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Nördlich Herbertshausen am Hainröthchen, E5
- Maßnahmen:**
- **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer**
 - **Abflachung der Uferländer**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen, Überläufe, Mönche**
 - **Entfernung der Bodenbefestigungen / Versiegelungen**
 - **Entfernung der Zaunanlage und der Freizeiteinrichtungen**
 - **Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen / extensiv genutzten Gewässern**
 - **Entfernung der Uferverbauung im Fließgewässer und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze auf dem Grundstück**

- T 52 Beschreibung: Teichanlage im Hauptschluss des Breitenbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Laaspher Hütte im Breitenbachtal, F5
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferländer**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen / extensiv genutzten Gewässern**
 - **Entfernung der Uferverbauung im Fließgewässer und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Entfernung der standortfremden Gehölze auf dem Grundstück**
- T 53 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche), intensiv genutzt im Nebenschluss des Tretenbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südwestlich Carlsburg im Tretenbachtal, F5
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferländer**
 - **Entfernung der Uferverbauung (Holzverschalung)**
 - **Entfernung der Durchlässe, Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der Leinenüberspannung über dem Gewässer**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutztem Feuchtbiotop / extensiv genutztem Gewässer**
- T 54 Beschreibung: Teichanlage (intensiv genutzt) im Nebenschluss des Wabaches
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe im Wabachtal, nördlich des Naturschutzgebietes, F5
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferländer**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Verbauungen und Überläufe in Bach und Teich**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Renaturierung des Bachlaufes**
 - **Beseitigung der Wehre und Sohlabstürze im Fließgewässer**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen**
 - **Entfernung der standortfremden Gehölze (insbesondere Fichten)**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Zaunanlagen am Teich und um das Grundstück**
- T 55 Beschreibung: Teichanlage (2 Ententeiche) im Nebenschluss des Wabaches
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe, südlich des Wabachstadions im Wabachtal, G5
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferländer**
 - **Beseitigung der Materiallagerungen auf dem Grundstück**
 - **Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen**
 - **Initialpflanzung von Ufergehölzen und Röhrrieten**
- T 56 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss eines namenlosen Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe am "Gebrannten Kopf", nahe der Landesgrenze zu Hessen, G5
- Maßnahmen:**
- **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche und Rückbau der Uferverwallungen**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der Zaunanlage um den Teich**

- **Entfernung der standortfremden, nicht einheimischen Gehölze am Teich (Fichten)**
 - **Beseitigung der Müllablagerungen und Abbruch der Betonelemente und Betonteile sowie fachgerechte Entsorgung**
 - **Regelmäßige Mahd der angrenzenden Brachflächen**
- T 57 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (2 Teiche) im Nebenschluss eines namenlosen westlichen Seitentals der Lahn
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Bei Welschengeheu am Forsthaus Glashütte, B6
- Maßnahmen:**
- **Abflachung der Uferränder und Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe in Bach und Teich**
 - **Renaturierung des Bachlaufes ober- und unterhalb des Teiches**
 - **Kontrolle des Wasserstandes während der Larvalentwicklung der Amphibien**
 - **Offenhaltung der Teiche durch Entfernung zu stark aufkommender Wasserpflanzen und Ufergehölze zur Verringerung der Verlandungerscheinungen und der Gewässerbeschattung**
- T 58 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich im Hauptschluss) im Niederungsbereich der Ilse
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Südwestlich von Lindefeld, im Mündungsbereich des Langenbachs in die Ilse, C6
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Rückverlegung des Bachlaufes der Ilse in das alte Bachbett**
 - **Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss**
 - **Natürliche Weiterentwicklung der Fläche**
- T 59 Beschreibung: Teichanlage (5 Teiche im Hauptschluss) in einem westlichen Seitental der Ilse
 Größe: 0,3 ha
 Lage: Südlich von Lindenfeld an der Ortsrandlage in einem Seitental der Ilse, C6
- Maßnahmen:**
- **Herausnahme der Teiche aus dem Hauptschluss und Verlegung in den Nebenschluss**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Reiherdrähte und Überspannungen**
 - **Entfernung der Uferbefestigungen, Uferverbauungen, Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu extensiv genutzten Gewässern oder ungenutzten Feuchtbiotopen**
- T 60 Beschreibung: Teichanlage (6 Teiche im Hauptschluss) in einem westlichen Seitental der Ilse
 Größe: 0,2 ha
 Lage: Westlich von Lindenfeld an der Ortsrandlage in einem Seitental der Ilse, C6
- Maßnahmen:**
- **Herausnahme der Teiche aus dem Hauptschluss und Verlegung in den Nebenschluss**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Reiherdrähte und Überspannungen**
 - **Entfernung der Uferbefestigungen, Uferverbauungen (Holzverschalung und Betonverbau), Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze**
 - **Entwicklung einzelner Teiche zu extensiv genutzten Gewässern oder ungenutzten Feuchtbiotopen**

- T 61 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss
Größe: 0,1 ha
Lage: Südwestlich Bernshausen in einem namenlosen Seitental des Bernshäuser Baches, C6
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze am Gewässer/ Freistellung der Teichanlage zur stärkeren Besonnung**
 - **Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Reduzierung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer**
- T 62 Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Nebenschluss des Godelsbaches, intensiv genutzt
Größe: 0,1 ha
Lage: Südwestlich Banfe im Godelsbachtal, D6
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe / Mönch und der Uferverbauung (Holzverschalung)**
 - **Entfernung der Zaunanlage und der Netzüberspannung**
 - **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze am Gewässer**
 - **Entfernung der Betonplatten und des Schuttmaterials**
 - **Entwicklung des Teiches zu extensiv genutztem Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Entfernung der Bachverbauung (Rohrdurchlass) oberhalb der Teichanlage**
- T 63 Beschreibung: Teichanlage (Nebenschluss) an einem östlichen Seitenbach des Auerbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Banfe, südöstlich des Gewerbegebietes, E6
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Rückbau der Verwallungen und Schleifung der Dämme**
 - **Entfernung der Uferverbauung, Verrohrungen und Überläufe**
 - **Beseitigung der Zaunanlage und des Reiherdrahts**
 - **Entwicklung zu naturnah genutztem Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Verringerung der Wasserentnahme aus dem angrenzenden Fließgewässer**
- T 64 Beschreibung: Fischteichanlage am Auerbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Banfe, südlich des Gewerbegebietes, E6
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze auf dem Grundstück und an den Grundstücksgrenzen**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Rückbau der Verwallungen und Schleifung der Dämme**
 - **Entfernung der Uferverbauung, Verrohrungen und Überläufe**
 - **Herausnahme der Teiche aus dem Hauptschluss und Verlegung in den Nebenschluss**
 - **Beseitigung der Freizeitanlagen (Hütte, Sitzplatz, Spielgeräte) und der Zaunanlage**
 - **Entwicklung zu naturnah genutztem Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Verringerung der Wasserentnahme aus dem angrenzenden Fließgewässer**

- T 65 Beschreibung: Teichanlage im Nebenschluss des Großen Gennernbaches (2 Teiche)
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe, im Gennernbachtal westlich "Kirschköpfe", G6
- Maßnahmen:**
- Entfernung der standortfremden, nicht einheimischen Gehölze
 - Abflachung der Uferränder
 - Entfernung der Verrohrungen und Überläufe in Bach und Teich
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Renaturierung des Bachlaufes
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Hütte +befestigte Flächen)
 - Entfernung der Zaunanlage um die Teiche und um das Grundstück
 - Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen
- T 66 Beschreibung: Teichanlage (5 Teiche), z.T. intensiv genutzt, im Nebenschluss des Großen Gennernbaches
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Bad Laasphe, im Gennernbachtal westlich "Kirschköpfe", G6
- Maßnahmen:**
- Entfernung der standortfremden, nicht einheimischen Gehölze
 - Abflachung der Uferränder
 - Entfernung der Verrohrungen, Verbauungen und Überläufe in Bach und Teich
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Renaturierung des Bachlaufes
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen (Hütte +befestigte Flächen)
 - Entfernung der Zaunanlage um die Teiche und um das Grundstück
 - Entwicklung der Teiche zu extensiv genutzten Gewässern / ungenutzten Feuchtbiotopen
 - Extensive Nutzung der Grünlandflächen (gegenwärtig Scherrasen)
- T 67 Beschreibung: Teichanlage (Hauptschluss) im Oberlauf des Gonderbaches
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich von Sohl, C7
- Maßnahmen:**
- Beseitigung der Nadelgehölze im Uferbereich
 - Beseitigung der Uferverbauung in Teich und Fließgewässer
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Abflachung der Uferränder
 - Rückentwicklung des Fischeiches zu naturnahem Gewässer bzw. zu einem ungenutzten Feuchtbiotop
 - Initialpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen (Schwarzerlen)
- T 68 Beschreibung: Fischeichanlage am Burbach (Bach durch Wasserentnahme der drei im Haupt- und Nebenschluss liegenden Teiche trockengefallen)
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Banfe im Burbachtal, westlich der Landstraße L 718, D7
- Maßnahmen:**
- Entfernung der standortfremden Nadelgehölze auf dem Grundstück und an den Grundstücksgrenzen
 - Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Rückbau der Verwallungen und Schleifung der Dämme
 - Entfernung der Uferverbauung (Ziegel- bzw. Feldsteine), Verrohrungen und Überläufe
 - Beseitigung der Freizeitanlagen (Bauwagen) und der Zaunanlage
 - Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluss
 - Entwicklung zu naturnah genutztem Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
 - Verringerung der Wasserentnahme aus dem angrenzenden Fließgewässer

- T 69 Beschreibung: Teichanlage am Gonderbach (1 Teich im Nebenschluss)
Größe: 0,2 ha
Lage: Westlich von Fischelbach, an der ehem. Grube Gonderbach, D7
- Maßnahmen:**
- **Rückentwicklung des Fischteiches zu naturnahem Gewässer bzw. zu einem ungenutzten Feuchtbiotop**
 - **Schleifung und Abtragung der Fischteichdämme; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferländer**
 - **Entfernung der Zaunanlage**
 - **Entfernung der Freizeitanlagen (Sitzplatz und Steganlage)**
 - **Initialpflanzung von Schwarzerlen**
 - **Rückbau des Sohlabsturzes und der Verbauung im Fließgewässer oberhalb des Teichzulaufes**
- T 70 Beschreibung: Teichanlage (im Nebenschluss) im nördlichen Seitental des Hesselbaches (Bach durch Wasserentnahme trockengefallen)
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Hesselbach, nördlich der Kreisstraße K 36, E7
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze auf der Nord- und Südseite des Grundstücks an den Grundstücksgrenzen**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Rückbau der Verwallungen und Schleifung der Dämme**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Beseitigung der Freizeitanlagen (Hütte, Holzlagerplatz, Entenhäuschen, Räucherofen und Sitzplatz)**
 - **Entwicklung zu naturnah genutztem Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Extensive Nutzung der Grünlandflächen (1 – 2-schürige Mahd pro Jahr)**
 - **Verringerung der Wasserentnahme aus dem angrenzenden Fließgewässer**
- T 71 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche im Hauptschluss) im Unterlauf eines Seitentales des Hesselbaches
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich Hesselbach an der Ortsrandlage, E7
- Maßnahmen:**
- **Beseitigung der Nadelgehölze und der standortfremden Laubgehölze (Roteichen, Pappeln, Hainbuchenhecke) auf dem Grundstück und an der Grundstücksgrenze**
 - **Beseitigung der Uferbefestigung, der Überläufe und der Verrohrung in Teich und Fließgewässer**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Rückbau der Maschendrahtzaunanlage und der Freizeitanlagen (Sitzplatz und Hütte)**
 - **Entwicklung zu extensiv genutztem Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop**
- T 72 Beschreibung: Fischteiche an einem Quellbach (2 Teiche)
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich von Hesselbach an der Grenze zu Hessen, F7
- Maßnahmen:**
- **Rückentwicklung der Fischteiche zu naturnahem Gewässer bzw. ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Schleifung und Abtragung der Fischteichdämme**
 - **Entfernung der Überläufe und Verrohrungen**
 - **Verlegung der Teichanlagen in den Nebenschluss**
 - **Entfernung der standortfremdem Gehölze (Fichten) oberhalb des oberen Teiches**
 - **Entfernung der Freizeitanlagen**
 - **Initialpflanzung von Schwarzerlen am Bach**

T 73	Beschreibung: Teichanlage (Hauptschluss) im Oberlauf eines Seitentales des Hesselbaches Größe: 0,1 ha Lage: Südöstlich Hesselbach am Litzenstein, F7	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölze (Tannen und Zypressen) im Uferbereich • Beseitigung der Uferbefestigung, der Überläufe und der Verrohrung in Teich und Fließgewässer (oberhalb Teichanlage) • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Rückbau der Zaunanlage • Rückentwicklung des Fischeiches zu naturnahem Gewässer bzw. zu einem ungenutzten Feuchtbiotop
T 74	Beschreibung: Brachgefallene, durch Baumbestand stark beschattete und im Verlandungsprozess befindliche Teichanlage ohne Fischbesatz im Streitseifen (Seitentale des Boxbaches); Bedeutung für Amphibien und Insekten Größe: 0,1 ha Lage: Südöstlich Hesselbach, nahe der Landesgrenze zu Hessen, F7	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Partielle Entfernung von Ufergehölzen zur Erhöhung der Sonneneinstrahlung • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch weitgehenden Rückbau der Verwallungen und Schleifung der Dämme • Abflachung der Uferländer • Beseitigung der Überläufe und Verrohrungen
T 75	Beschreibung: Teichanlage am Fischelbach (3 Teiche) Größe: 0,1 ha Lage: Südöstlich von Sohl, C8	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Rückentwicklung der Fischeiche zu naturnahem Gewässer bzw. zu einem ungenutzten Feuchtbiotop • Schleifung und Abtragung der Fischeichdämme; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Beseitigung der Uferverbauung (Bongossi), Abflachung der Uferländer • Entfernung der Zaunanlage • Entfernung der Freizeitanlagen (Sitzplatz, Geräteschuppen, Bauwagen) • Entfernung standortfremder Gehölze • Initialpflanzung von Schwarzerlen
T 76	Beschreibung: Fischeiche am Fischelbach (3 Teiche) Größe: 0,9 ha Lage: Südwestlich Fischelbach, Unter der Stern, D8	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Rückentwicklung der Fischeiche zu naturnahem Gewässer bzw. ungenutztem Feuchtbiotop • Verlegung der Teichanlage in den Nebenschluss • Schleifung und Abtragung der Fischeichdämme; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entfernung der Überläufe, Bachverbauungen und Verrohrungen • Entfernung der standortfremden Gehölze (Fichten, Zypressen) auf dem Grundstück und an der Grundstücksgrenze • Entfernung der Freizeitanlagen (Bauwagen, Hütte, Toilettenhäuschen, Sitzplatz) • Initialpflanzung von Schwarzerlen • Entfernung der Stauvorrichtungen • Extensive Grünlandnutzung der Scherrasenflächen

- T 77 Beschreibung: Teiche im Nebenbach des Oberen Fischelbaches (2 Teiche) mit hohem Lebensraumpotential für Amphibien und Insekten
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Fischelbach im Oberlauf am Waldrand, E8
Maßnahmen:
- **Schleifung und Abtragung der Fischteichdämme; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze (Fichten, Lärchen, Pappeln, Hainbuchen) am Gewässerrand**
 - **Entfernung der Verrohrungen und Überläufe**
 - **Initialpflanzung von Schwarzerlen**
- T 78 Beschreibung: Fischteich an der Lahn
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Volkholz im Lahntal, B5
Maßnahmen:
- **Rückentwicklung des Fischteiches zu naturnahem, extensiv genutztem Gewässer bzw. ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Überläufe, Verbauungen und Verrohrungen**
 - **Entfernung der standortfremdem Gehölze (Nadelgehölze) auf dem Grundstück und an der Grundstücksgrenze**
 - **Initialpflanzung von Schwarzerlen**
- T 79 Beschreibung: Fischteich am Puderbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Puderbach an der Ortsrandlage, H3
Maßnahmen:
- **Rückentwicklung des Fischteiches zu naturnahem, extensiv genutztem Gewässer bzw. ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Überläufe, Verbauungen und Verrohrungen**
 - **Entfernung der standortfremdem Gehölze (Nadelgehölze) am Teich**
 - **Initialpflanzung von Schwarzerlen am Gewässer**
- T 80 Beschreibung: Fischteiche im Bachtal eines Seitenzuflusses der Lahn
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Bermershausen an der Ortsrandlage, D3
Maßnahmen:
- **Rückentwicklung der Fischteiche zu naturnahem, extensiv genutztem Gewässer bzw. ungenutztem Feuchtbiotop**
 - **Schleifung und Abtragung der Fischteichdämme; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Überläufe, Bachverbauungen und Verrohrungen**
 - **Entfernung der Stauvorrichtungen**

2.5 Renaturierung von Quellen und Fließgewässern

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Quellen und Fließgewässern und deren Umfeld nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- G 1 Beschreibung: Verrohrte Bachabschnitte und gestörte Quellbereiche des Dreisbaches
Länge: 470 m
Lage: Südlich von Rückershausen am Breitacker, C3, C4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers**
 - **Renaturierung des Baches**
 - **Entfernung des Bauschutttes und der Heuablagerungen im Quellbereich**

		<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung der Quellbereiche • Auszäunung der Quellbereiche zum Schutz vor Trittschäden durch Weidevieh
G 2	Beschreibung: Verbauter Fließgewässerabschnitt (Sohlabsturz) im Laubach Länge: 20 m Lage: Südöstlich Oberndorf im Laubachtal, C3	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verbauungen und Betonteile (Sohlabsturz) im Fließgewässer • Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbetts, Einrichtung einer naturnah gestalteten Überführungsmöglichkeit
G 3	Beschreibung: Verrohrter Bachabschnitt eines namenlosen Baches Länge: 200 m Lage: Südöstlich Rüppershausen am Scheppengründchen, D3	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Bachlaufes
G 4	Beschreibung: 2 Wehre in der Lahn Länge: 30 m Lage: Östlich und westlich von Wahlbachsmühle in der Lahn, E3	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der Wehre im Fließgewässer • Einbau von Sohlgleiten und Störsteinen • Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung
G 5	Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt des Ahbaches Länge: 75 m Lage: Westlich von Volkholz im Ahbachtal, auf Höhe der Teichanlage bei „In der Ahe“, B4	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Uferverbauungen, Verrohrungen und Sohlabstürze im Fließgewässer oberhalb und unterhalb der Teichanlage • Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbetts
G 6	Beschreibung: Verrohrte, verlegte und zugeschüttete Bachabschnitte des Osterbaches (mehrere Teilabschnitte) Länge: 320 m Lage: Östlich von Volkholz im Osterbachtal, B4, B5, C4	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung, Steinschüttung, Uferbefestigung (Plattenverbauung) und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers im nördlichen Seitental • Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbetts • Rückbau der Sohlabstürze am Mündungsbereich zur Lahn • Rückverlegung des südlichen Bachabschnittes vom Wegrand in das Grünlandtal (Rückverlegung in den natürlichen Talverlauf) • Auszäunung des Bachbereiches zur Reduzierung der Trittbelastung durch Weidevieh
G 7	Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt des Ahbaches Länge: 95 m Lage: Westlich von Volkholz an der Ortsrandlage, B4	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Ufer- und Bachbettbefestigung (Plattenverbauung und Rasengittersteine) im Fließgewässer • Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbetts und Renaturierung des Baches • Rückbau des Sohlabsturzes westlich der Straßenüberfahrt

- G 8 Beschreibung: Verrohrter und verbauter Bachabschnitt eines namenlosen Baches
Länge: 205 m
Lage: Westlich von Feudingen bei "Ziegenbühel", C4, D4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers**
 - **Renaturierung des Bachlaufes**
- G 9 Beschreibung: Verrohrte Bachabschnitte des Dernbaches (mehrere Teilabschnitte)
Länge: 145 m
Lage: Westlich von Feudingen im Dernbachtal, C4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung, Steinschüttung und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers im natürlichen Bachbett**
 - **Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbetts**
- G 10 Beschreibung: Verrohrter Bachabschnitt des Auerbaches an einer Wegüberfahrt mit Sohlabsturz
Länge: 15 m
Lage: Südlich von Feudingen im Auerbachtal am Zustrom des Kraftgrabens, C4
Maßnahmen:
- **Entfernung des Rohrdurchlasses und Einrichtung einer durchfahrbaren Furt**
 - **Alternativ: Tieferlegung des Rohrdurchlasses zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Renaturierung des Bachlaufes**
- G 11 Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt des Mühlengrabens
Länge: 25 m
Lage: Nördlich von Feudingen am Gewerbegebiet, D4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Betonverbauung und der Uferbefestigung im Fließgewässer**
 - **Renaturierung des Bachlaufes**
- G 12 Beschreibung: Verrohrter und verbauter Bachabschnitt eines namenlosen Seitenzulaufes des Rohrbaches
Länge: 85 m
Lage: Östlich von Feudingerhütte im Rohrbachtal, E4
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 13 Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt des Riegensbaches
Länge: 140 m
Lage: Westlich von Banfe im Mittellauf des Riegensbaches, D5
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung im Fließgewässer**
 - **Offenlegung des Baches**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 14 Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt eines nördlichen Seitenarmes des Godelsbaches
Länge: 50 m
Lage: Südwestlich von Banfe, D5
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung im Fließgewässer**
 - **Offenlegung des Baches**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**

- G 15 Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt des Godelsbaches
Länge: 65 m
Lage: Südwestlich von Banfe nahe der Ortsrandlage, D5
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Verrohrung im Fließgewässer**
 - **Offenlegung des Baches**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 16 Beschreibung: Verrohrte Bachabschnitte des Dorbaches im Grünland
Länge: 345 m
Lage: Nördlich von Herbertshausen zwischen Ortsrandlage und Wald, E5
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Verrohrung, Steinschüttung und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers**
 - **Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbettes**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 17 Beschreibung: Stauwehr / Sohlabsturz in der Banfe
Länge: 10 m
Lage: Östlich Herbertshausen in der Banfe, E5
- Maßnahmen:**
- **Rückbau des Stauwehres / Sohlabsturzes zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Einbau von Sohlgleiten und Störsteinen**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 18 Beschreibung: Verbaute Bachabschnitte des Puderbaches (2 Abschnitte)
Länge: 20 m
Lage: Südlich von Niederlaasphe am Puderbach nahe der Ortsrandlage, H5
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Verbauung im Fließgewässer (Ufer und Bachbett) und Abtransport des Materials**
 - **Renaturierung des Baches**
- G 19 Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt eines nördlichen Seitenarmes des Bernshäuser Baches
Länge: 175 m
Lage: Südwestlich von Bernshausen, C6
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Verrohrung im Fließgewässer**
 - **Offenlegung des Baches**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 20 Beschreibung: Verbauter Fließgewässerabschnitt (Sohlabbstürze) in der Banfe
Länge: 40 m
Lage: Südlich von Banfe, zwischen Herrenwiese und Mühlwiese, D6, E6
- Maßnahmen:**
- **Entfernung der Verbauungen und terrassenartigen Sohlabbstürze im Fließgewässer unterhalb der Fußgängerbrücke**
 - **Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbettes, Einrichtung einer naturnah gestalteten Überführungsmöglichkeit**

- G 21 Beschreibung: Verrohrter Bachabschnitt des Auerbaches
Länge: 35 m
Lage: Südlich Banfe, zwischen Ortslage und Gewerbegebiet, E6
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer**
 - **Einbau einer naturnahen Überfahrmöglichkeit oder Einrichtung einer Furt zur Ermöglichung der weiteren Bewirtschaftung der Fläche**
- G 22 Beschreibung: Verbauter Bachabschnitt eines Seitenbaches des Auerbaches
Länge: 80 m
Lage: Südlich von Banfe, südöstlich des Gewerbegebietes von Banfe, E6
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verbauungen, Verrohrungen und Sohlabstürze im Fließgewässer oberhalb und unterhalb der Teichanlage**
 - **Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerbetts**
- G 23 Beschreibung: Verrohrter Bachabschnitt des Heidenbaches
Länge: 165 m
Lage: Südlich von Banfe, westlich von Heidebach im Oberlauf des Heidebaches, D7
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer und Offenlegung des Fließgewässers**
- G 24 Beschreibung: Verrohrte Bachabschnitte des Hesselbaches (jeweils ca. 3 m Länge)
Länge: 65 m
Lage: Westlich Hesselbach, westlich und östlich des Freibades am Hesselbach, E7
Maßnahmen:
- **Entfernung der als Überfahrmöglichkeit genutzten Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer (2 Abschnitte)**
 - **Einbau einer naturnahen Überfahrmöglichkeit oder Einrichtung einer Furt**
- G 25 Beschreibung: Verrohrter Bachabschnitt eines namenlosen Baches
Länge: 300 m
Lage: Südöstlich Hesselbach an der Landesgrenze zu Hessen, F7
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer**
 - **Rückverlegung des Gewässers in das alte, natürliche Gewässerbett**
 - **Einbau einer naturnahen Überfahrmöglichkeit oder Einrichtung einer Furt zur Ermöglichung der weiteren Bewirtschaftung der Fläche**
- G 26 Beschreibung: Verrohrter Bachabschnitt eines namenlosen Baches und Bachverlegung
Länge: 450 m
Lage: Südöstlich Rüppershausen am NSG Rüppersbach, D3
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer**
 - **Rückverlegung des Gewässers in das alte, natürliche Gewässerbett**
 - **Einstellung bzw. Verringerung der Wasserentnahme/-ableitung aus dem Rüppersbach zur Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes**
- G 27 Beschreibung: Verrohrte Bachabschnitte eines namenlosen Baches
Länge: 60 m
Lage: Nördlich Amtshausen, Seitenbach des Rammelsbaches, A2
Maßnahmen:
- **Entfernung der Verrohrung und Verbauung im Fließgewässer**
 - **Einbau einer naturnahen Überfahrmöglichkeit oder Einrichtung einer Furt zur Ermöglichung der weiteren Bewirtschaftung der Fläche**
- G 28 Beschreibung: Stauwehr / Sohlabsturz in der Lahn
Länge: 10 m
Lage: Westlich Bad Laasphe in der Lahn, F5
Maßnahmen:
- **Rückbau des Stauwehres / Sohlabsturzes zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Einbau von Sohlgleiten und Störsteinen**

- **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 29 Beschreibung: Stauwehr / Sohlabsturz in der Lahn
Länge: 10 m
Lage: Südlich Bad Laasphe in der Lahn, H5
- Maßnahmen:**
- **Rückbau des Stauwehres / Sohlabsturzes zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Einbau von Sohlgleiten und Störsteinen**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 30 Beschreibung: Verbauter Fließgewässerabschnitt und Sohlabsturz in einem namenlosen Seitenzufluss der Lahn
Länge: 30 m
Lage: Südlich Saßmannshausen an der Lahn, E3
- Maßnahmen:**
- **Rückbau des Stauwehres / Sohlabsturzes zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Rückbau des eingebrachten Gesteinsmaterials**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**
- G 31 Beschreibung: Stauwehr / Sohlabsturz in der Banfe
Länge: 10 m
Lage: südlich der Ortsrandlage von Banfe, E5
- Maßnahmen:**
- **Rückbau des Stauwehres / Sohlabsturzes zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers**
 - **Einbau von Sohlgleiten und Störsteinen**
 - **Renaturierung des Bachlaufes und des Gewässerbettes und natürliche Weiterentwicklung**

2.6 Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden folgende Maßnahmen an Waldrändern nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG festgesetzt.

- Maßnahmen:**
- **Entwicklung oder Anpflanzung eines Waldmantels auf einer Breite von 10 m am Bestandesrand**
 - **Auslichtung der Waldinnen- und außenränder**
 - **Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubgehölze in stufigem Aufbau, sofern keine ausreichende Naturverjüngung stattfindet**
 - **Natürliche Weiterentwicklung**

Einzelfestsetzungen:

- M 1 Beschreibung: Entwicklung eines Waldmantels
Länge: 230 m
Lage: Nördlich Rüppershausen, westlich der Festhalle "Alte Brache", C2
- M 2 Beschreibung: Entwicklung eines Waldmantels
Länge: 185 m
Lage: Westlich von Holzhausen, D3, E3
- M 3 Beschreibung: Entwicklung eines Waldmantels
Länge: 1.300 m
Lage: Nordwestlich und südwestlich von Weide am "Eichwald", B3, B4

M 4	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 180 m Westlich von Oberndorf an den Grundwiesen, B3
M 5	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 445 m Südwestlich Bermershausen am Osthang des Hollerskopfs, D3
M 6	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 710 m Südlich Bermershausen am Lahntal, D3, D4
M 7	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 380 m Nördlich von Feudingen am Hainberg, C3, D3
M 8	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 245 m Nordwestlich Puderbach am Dornacker, H3
M 9	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 365 m Westlich Volkholz am Hermelsbachtal, B4
M 10	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 715 m Westlich Feudingen bei Im Dernbach, C4
M 11	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Abschnitte) 190 m Westlich Puderbach am Dreisbachtal, H4
M 12	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung von Waldmänteln (3 Flächen) 1.290 m Nördlich und südlich von Großenbach, auf der Höh und am Heckelchen, A5, B5
M 13	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 340 m Westlich Banfe bei "Zwischen den Gründen", D5
M 14	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Flächen) 400 m Westlich Banfe am Volperschen Feld und am Eichwäldchen, D5, D6
M 15	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte) 745 m Westlich, nördlich und östlich Herbertshausen, E5
M 16	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 330 m Südlich Laaspher Hütte am Nordhang des Banfetals, südlich Schellwiese, F5
M 17	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 425 m Westlich Bad Laasphe am Nordhang des Banfetals, bei Hohe Fuhr, F5
M 18	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 185 m Südlich von Bad Laasphe am Gewerbegebiet, G5, H5
M 19	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 200 m Westlich von Welschengeheu am "Großen Stück", B6

M 20	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 260 m Südwestlich Bernshausen am Hinterfeld, C6
M 21	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 275 m Östlich Bernshausen am Bernshäuser Eck, D6
M 22	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Flächen) 620 m Nordöstlich Bernshausen bei Bernshäuser Lay, D6
M 23	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 230 m Nordwestlich von Hesselbach, E7
M 24	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 340 m Westlich von Fischelbach, nördlich Fischelbachtal, D8
M 25	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 80 m nördlich von Bermershausen, E3
M 26	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 760 m Nordöstlich Bermershausen, E3

2.7 Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden neben dem Abtransport des Mähgutes die einzelnen Maßnahmen nach § 26 LG zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

P 1	Beschreibung: Größe: Lage:	Magerwiese am Breitenbachtal 0,2 ha Westlich von Weide auf der Nordseite des Breitenbachtals, B4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Mahd / Beweidung ab 15.07, Nachmahd oder Nachbeweidung ab 01.09., möglichst keine Düngung
P 2	Beschreibung: Größe: Lage:	Nass- und Feuchtgrünlandwiese am Rohrbach mit Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>) 0,5 ha Östlich Feudingerhütte im Rohrbachtal, D4, E4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Mahd ab 15.07, Nachmahd oder Nachbeweidung ab 01.09., Düngung (max. 7 t/ha/Jahr entspricht max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr)
P 3	Beschreibung: Größe: Lage:	Nass- und Feuchtgrünlandwiese am Litzelbach mit großflächigem Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>) 1,7 ha Nördlich Niederlaasphe an der Landstraße L 903, H4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd (Handmahd) ab 15.07, Nachmahd ab 01.09., keine Düngung • Mahd der Waldsimsensumpfbereiche im Abstand von zwei Jahren ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres, keine Düngung • Entfernung aufkommender Neophyten (insbesondere Riesen-Bärenklau) in regelmäßigem, möglichst jährlichem Abstand, Entfernung

und landschaftsökologisch schadfreie Entsorgung des Pflanzenmaterials

- P 4 Beschreibung: Nass- und Feuchtgrünlandwiese am Puderbach mit großflächigem Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)
 Größe: 0,4 ha
 Lage: Nördlich Niederlaasphe an der Landstraße L 903, H4
 Maßnahmen:
 - **Mahd ab 01.07, Nachmahd ab 01.09., keine Düngung**
 - **Entfernung aufkommender Neophyten (insbesondere Riesen-Bärenklau) in regelmäßigem, möglichst jährlichem Abstand, Entfernung und schadfreie Entsorgung des Pflanzenmaterials**
- P 5 Beschreibung: Magerwiese am Weisgesberg
 Größe: 1,2 ha
 Lage: Südlich von Hesselbach auf der Nordseite des Weisgesbergs, E7
 Maßnahmen:
 - **jährliche Mahd / Beweidung ab 15.07 mit max. 2 GVE/ha, Nachmahd oder Nachbeweidung ab 01.09., keine Düngung**

2.8 Sonstige Maßnahmen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- S 1 Beschreibung: Nadelgehölzreihen auf verschiedenen Grundstücken an der Grundstücksgrenze (3 Flächen)
 Länge: 145 m
 Lage: Zwischen Augustenhof und Volkholz am Schönbachtal, B4
 Maßnahmen:
 - **Beseitigung der Nadelgehölzreihen an den Grundstücksgrenzen und Abtransport des Schnittgutes**
 - **Anpflanzung von Laubbäumen/-gehölzen oder einer naturnahen, mehrreihigen Hecke bzw. Überlassung der natürlichen Sukzession**
- S 2 Beschreibung: Beseitigung von Nadelgehölzreihen (Fichten und Lärchen) auf Lahntalgrundstücken (2 Flächen)
 Länge: 100 m
 Lage: Östlich Volkholz an der Landstraße L 719 am Lahntal, B4, B5
 Maßnahmen:
 - **Beseitigung der Nadelgehölze und Abtransport des Schlagabraums**
 - **Neuanlage einer naturnahen Hecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen an der Grundstücksgrenze**
- S 3 Beschreibung: Südexponierter, ca. 3 m hoher Felsenanschnitt mit fast senkrecht stehendem Schieferfelsaufschluss am Wegesrand; gute Einsichtmöglichkeiten in den Schichtenaufbau
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Westlich Feudingen, nördlich der Grundschule, C4
 Maßnahmen:
 - **Regelmäßige Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums**
 - **Entfernung der organischen Ablagerungen im Böschungsbereich**
 - **Freistellung der südexponierten Felsbereiche zur Ermöglichung der Einsichtnahme in den Gesteinsaufbau**

- | | | | | |
|------|----------------------------------|--|-------------------|---|
| S 4 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Beseitigung von naturfremden, landschaftsbildbeeinträchtigenden Gehölzen (2 Flächen)
0,2 ha
Südlich von Feudingen im Auerbachtal am Wirtschaftsweg, C4 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölze und -reihen auf dem Grundstück • Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen an der Grundstücksgrenze |
| S 5 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihe an der Grundstücksgrenze und im Wegeverlauf
40 m
Westlich Feudingen am Dernbachtal, C4 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölze an der Grundstücksgrenze und Abtransport des Schnittgutes • Anpflanzung von einzelnen Laubbäumen |
| S 6 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzreihen auf Rastplatz und im Talbereich (2 Flächen)
0,2 ha
Nördlich Niederlaasphe im Puderbachtal an der L 903, H4 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölze • Neuanlage einer naturnahen, mehrreihigen Hecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen um den Rastplatz und das Freizeitgrundstück |
| S 7 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihen auf verschiedenen Grundstücken an den Grundstücksgrenzen (mehrere Teilflächen),
250 m
Nördlich Niederlaasphe nahe der Ortsrandlage im Puderbachtal, H4, H5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölzreihen an den Grundstücksgrenzen und Abtransport des Schnittgutes • Anpflanzung von Laubbäumen/-gehölzen (auch Obstbäumen) oder einer naturnahen, mehrreihigen Laubgehölzhecke bzw. Überlassung der Flächen der natürlichen Sukzession |
| S 8 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihe auf einem Grundstück,
60 m
Nördlich Großenbach an der Ortsrandlage, A5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölzreihe an der Grundstücksgrenze und Abtransport des Schnittgutes • Anpflanzung von Laubbäumen und einer Hecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen |
| S 9 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Landschaftsbildbeeinträchtigende Nadelgehölzreihe an Grundstücksgrenze
100 m
Südlich Volkholz an der Ortsrandlage, B5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölzreihe auf dem Grundstück • Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen und von Laubbäumen |
| S 10 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Freizeitgrundstück im Talbereich
0,1 ha
Südwestlich von Banfe, Seitental des Godelsbaches, D5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück • Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen an der Grundstücksgrenze • Entfernung der Uferverbauung, der Überläufe und Verrohrungen und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers |

- | | | | | |
|------|----------------------------------|--|-------------------|--|
| S 11 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihe um eine angepflanzte Obstwiese
110 m
Nördlich von Banfe, nördlich Am Eichert, E5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölze auf der Süd- und Ostseite des Grundstücks |
| S 12 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihe um eine als Sportplatz genutzte Wiese
100 m
Südlich Herbertshausen an der Banfetalstraße, E5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölze auf der Südseite des Grundstücks und im Bachbereich • Anpflanzung einer naturnahen, mehrreihigen Hecke und Laubbäume |
| S 13 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihe (Weihnachtsbäume) an einer Grundstücksgrenze
115 m
Nördlich Laaspherhütte an der Ortsrandlage, F5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölzreihe auf dem Grundstück • Überführung der Fläche in Grünlandnutzung oder Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen |
| S 14 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Standortfremde Nadelgehölzreihen und Anpflanzungen auf Grundstücken (4 Flächen),
400 m
Südlich Bad Laasphe am Steinfeld und an der Kleingartenanlage, G5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölzreihen und -pflanzungen auf dem Grundstück • Anpflanzung von Hecken aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen und von Laubbäumen (auch Obstbäumen) |
| S 15 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihe an einer Grundstücksgrenze
80 m
Nördlich Amalienhütte am Kreuzacker, H5 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölzreihe auf dem Grundstück und Abtransport des Schnittgutes • Anpflanzung von Laubbäumen/-gehölzen (auch Obstbäumen) oder einer naturnahen, mehrreihigen Laubgehölzhecke |
| S 16 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Gehölzaufwuchs an altem, südwestexponiertem Steinbruch
0,1 ha
Südlich von Banfe am Steimel, östlich des Gewerbegebietes, E6 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Freistellung des Felsbereiches durch Entfernung der Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung und Abtransport des geschlagenen Holzes |
| S 17 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Nadelgehölzreihe am Friedhof / Grundstückseinfassung
30 m
Nördlich von Banfe am Friedhof, E6 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Nadelgehölze an der Grundstücksgrenze • Anpflanzung einer naturnahen, mehrreihigen Hecke und von Laubbäumen |
| S 18 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Bergbau-Stollen als Fledermaus-Winterquartier
0,1 ha
Südlich Bad Laasphe am Wahnachtal, F6 | | |

- Maßnahmen:**
- **Regelmäßige Entfernung zu stark aufkommender Gehölze zur Erhaltung der Zugängigkeit des Stollens für Fledermäuse und Amphibien; Abtransport des Schnittgutes**
 - **Kontrolle des Stolleneingangsbereiches auf negative Veränderungen (Verschüttung, Öffnungserweiterung) und dauerhafte Sicherung der Zugängigkeit; ggf. Einbau eines Fledermausgitters**
- S 19 Beschreibung: Eingefriedetes Grundstück (ehemalige, brachgefallene Teichanlage)
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Im Gonderbachtal, westlich Fischelbacher Mühle, D7
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung des Maschendrahtzaunes, der Hütte und der Metallgerüste**
 - **Überführung des Grundstücks in extensive Grünlandnutzung**
- S 20 Beschreibung: Beseitigung von naturfremden Gehölzen
 Länge: 150 m
 Lage: Westlich Hesselbach auf dem Grundstück des Freibades, E7
- Maßnahmen:**
- **Beseitigung der Nadelgehölze und der naturfremden Hecken**
 - **Neuanlage einer naturnahen, mehrreihigen Laubgehölzhecke um das Freibad**
- S 21 Beschreibung: Eingefriedetes Grundstück im Grünlandbereich
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Östlich Hesselbach an der Kreisstraße K 37, F7
- Maßnahmen:**
- **Einstellung der Wasserentnahme für die Teichanlage aus dem angrenzenden Fließgewässer**
 - **Beseitigung der grundstücksumfassenden Hecke (Fichten) und der standortfremden Nadel- und Ziergehölze und Anpflanzung einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen**
- S 22 Beschreibung: Vollständig verlandetes, ehemals als Geschützter Landschaftsbestandteil sichergestelltes Feuchtbiotop (alte Teichanlage)
 Größe: 0,2 ha
 Lage: Südöstlich von Sohl im Fischelbachtal, D8
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche durch Einebnung der Geländevertiefungen**
 - **Natürliche Weiterentwicklung der Fläche**
- S 23 Beschreibung: Bergbau-Felseneinschnitt
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Südlich Fischelbach am Fischelbachtal, E8
- Maßnahmen:**
- **Regelmäßige Entfernung zu stark aufkommender Gehölze zur Erhaltung der Einsichtnahme in den Schichtenaufbau; Entfernung des Schnittgutes**
 - **Entfernung der organischen Ablagerungen und des Mülls am Böschungsfuß; Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Materialien**
 - **Regelmäßige Kontrolle des Eingangsbereiches auf negative Veränderungen (Verschüttung, Müllablagerung)**

- S 24 Beschreibung: Nadelgehölze und Laubgehölze auf einem als Pferdeweide genutzten Grundstück
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich Feudingen an der Ilse, D4
Maßnahmen:
- **Beseitigung der Nadelgehölze und standortfremden Laubgehölze**
 - **Neuanlage einer naturnahen, mehrreihigen Hecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen um die Pferdeweide oder Überlassung der Fläche der natürlichen Entwicklung**
- S 25 Beschreibung: Nadelgehölzreihe an einer Grundstücksgrenze und im Straßenverlauf
Länge: 245 m
Lage: Nördlich Volkholz am Eltershauser Bachtal und an der K 34, C4
Maßnahmen:
- **Beseitigung der Nadelgehölzreihe auf dem Grundstück und Abtransport des Schnittgutes**
 - **Anpflanzung von Laubbäumen/-gehölzen (auch Obstbäumen) oder einer naturnahen, mehrreihigen Laubgehölzhecke**

4. Teil - Anhang

Ergänzende Informationen

Nachrichtliche Darstellungen

Außer Kraft tretende Vorschriften

Bestätigungen der Verfahrensschritte

Statistische Zusammenfassung

1. Ergänzende Informationen

1.1 Ablauf des Verfahrens

Am 23.06.1987 trat der Landschaftsplan Bad Laasphe als zweiter Landschaftsplan im Kreis Siegen-Wittgenstein in Kraft. Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt- und Landschaftsschutz vom 26.10.1988, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 22.11.1988 und des Kreis Ausschusses vom 10.03.1989 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.1989 die 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe beschlossen.

Die Gründe für den Änderungsbeschluss waren in erster Linie die Anpassung der Planung an die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung im Rahmen der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Siegen-Wittgenstein/Olpe (GEP) sowie die Aufarbeitung der bei der Offenlegung des Landschaftsplans vorgetragenen Anregungen und Bedenken, soweit sie aus formalrechtlichen Überlegungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Bevor in diesem Landschaftsplanänderungsverfahren nach langjährigen Vorarbeiten erste Verfahrensschritte begonnen werden konnten, begann ab dem Jahre 1998 das Verfahren des Landes NRW zur Auswahl und Meldung von FFH-Gebieten, von denen auch das Stadtgebiet Bad Laasphe umfangreich betroffen war.

Folgende Änderungen des Landschaftsplans Bad Laasphe sind somit erforderlich:

- Festsetzung von neuen Naturschutzgebieten zur Sicherung der vom Land NRW gemeldeten FFH-Gebiete
- Anpassung des Landschaftsplans Bad Laasphe an den geltenden GEP
- Aufnahme von Festsetzungen aufgrund der nach der Offenlegung des Landschaftsplans aus formellen Gründen nicht berücksichtigten Vorschläge
- Anpassung des Landschaftsplans an neue gesetzliche Vorschriften (z.B. Anpassung aller textlichen Regelungen des Landschaftsplans, Neuregelung der Forstlichen Festsetzungen an den geänderten § 25 LG, durch den die Forstlichen Festsetzungen auf Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile beschränkt werden, nachrichtliche Darstellung der Biotope nach § 62 LG und der gesetzlich Geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG)
- Anpassung des Landschaftsplans an die fortgeschrittene Bauleitplanung der Stadt Bad Laasphe, auch durch Darstellung von Entwicklungszielen für Bereiche mit vorgesehener baulicher Nutzung

Aufgrund des nunmehr recht umfangreichen Änderungsbedarfes für den Landschaftsplan konnte nicht nur eine bloße Änderung des bisherigen Landschaftsplans durchgeführt werden, sondern es wurde eine umfassende, neue Planaufstellung des gesamten Landschaftsplans erforderlich. Daher wird im Einzelnen auf Hinweise zu Änderungen in Bezug auf den Landschaftsplan aus dem Jahre 1987 verzichtet.

Mit Schreiben vom 09.02.1989 wurden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 11 DVO-LG gemäß § 2 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 27 LG frühzeitig über das beginnende Änderungsverfahren informiert und um Stellungnahme zu vorgesehenen und notwendigen Änderungen von Festsetzungen gebeten.

Vor der öffentlichen Auslegung des neuen Landschaftsplanentwurfes hat am 23.02.2004 in Bad Laasphe-Banfe, am 24.02.2004 in Bad Laasphe und in Bad Laasphe-Niederlaasphe, am 08.03.2004 in Bad Laasphe-Feudingen, am 10.03.2004 in Bad Laasphe-Puderbach, am 17.03.2004 in Bad Laasphe-Hesselbach und am 25.03.2004 in Bad Laasphe-Feudingen sowie in der Zeit vom 16.02.2004 bis 02.04.2004 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus in Bad Laasphe die nach § 27 b LG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 16.02.2004 ist aufgrund von § 42 e Abs. 3 LG für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Dadurch sind in diesen Gebieten alle Änderungen verboten. Die ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Die Veränderungssperre gilt vom 16.02.2004 bis zum 15.02.2007, längstens jedoch bis zum In-Kraft-Treten des neuen Landschaftsplans.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 27 a LG mit Schreiben vom 09.02.2004 erfolgt.

Die Fassung des Landschaftsplanentwurfes zur Offenlegung wurde in der Beiratssitzung am 03.05.2005 erarbeitet und mit dem Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz in dessen Sitzung am 23.06.2005

abgestimmt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.07.2005 die öffentliche Auslegung des neuen Landschaftsplans beschlossen. Der Landschaftsplanentwurf hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.08.2005 in der Zeit vom 05.09.2005 bis 17.10.2005 öffentlich ausgelegt.

Die Neufassung des Landschaftsplans Bad Laasphe wurde nach Empfehlung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 06.12.2005 am 09.12.2005 durch den Kreistag als Satzung beschlossen.

Die Neufassung des Landschaftsplans Bad Laasphe wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde vom 12.07.2006 genehmigt.

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung des Landschaftsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde am 19.08.2006 sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Neufassung des Landschaftsplans Bad Laasphe in Kraft getreten.

1.2 Lagebezeichnungen in Text und Karten

Den Bezeichnungen der Planquadrate der Festsetzungskarte des Landschaftsplans entsprechen folgende Bezeichnungen der Deutschen Grundkarte:

		C1...5050	D1...5250						
	B2...4848	C2...5048	D2...5248	E2...5448	F2...5648	G2...5848	H2...6048	I2...6248	
	B3...4846	C3...5046	D3...5246	E3...5446	F3...5646	G3...5846	H3...6046	I3...6246	
A4...4644	B4...4844	C4...5044	D4...5244	E4...5444	F4...5644	G4...5844	H4...6044	I4...6244	
A5...4642	B5...4842	C5...5042	D5...5242	E5...5442	F5...5642	G5...5842	H5...6042	I5...6242	
	B6...4840	C6...5040	D6...5240	E6...5440	F6...5640	G6...5840			
	B7...4838	C7...5038	D7...5238						
		C8...5036	D8...5236						

2. Nachrichtliche Darstellungen

2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GLB 1	Obstbäume	Rückershausen	B3
GLB 2	Hecken, Einzelbäume	Feudingen	C3, C4
GLB 3	Hecken, Einzelbäume	Feudingen	D4
GLB 4	Hecken, Einzelbäume	Feudingen	D4
GLB 5	Obstbäume	Niederlaasphe	H5
GLB 6	Obstbäume	Niederlaasphe	H5
GLB 7	Obstbäume	Laasphe	H4
GLB 8	Obstbäume	Niederlaasphe	H5
GLB 9	Obstbäume	Laasphe	F5
GLB 10	Obstbäume	Banfe	E5
GLB 11	Obstbäume	Steinbach	D3
GLB 12	Obstbäume	Banfe	E6
GLB 13	Obstbäume	Rückershausen	B3
GLB 14	Obstbäume	Puderbach	H4
GLB 15	Obstbäume	Puderbach	H3
GLB 16	Obstbäume	Feudingen	D4
GLB 17	Obstbäume	Rüppershausen	C2
GLB 18a	Obstbäume	Banfe	E6
GLB 18b	Obstbäume	Banfe	E5
GLB 18c	Obstbäume	Banfe	E5
GLB 19	Hecken	Volkholz	B6
GLB 20	Hecken	Amtshausen	C2
GLB 21	Hecken	Feudingen	C4
GLB 22	Hecken	Feudingen	C4
GLB 23	Hecken	Amtshausen	C2
GLB 24	Hecken	Banfe	D6

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Lage
GLB 25	Hecken	Fischelbach	E7, E8
GLB 26	Hecken	Fischelbach	E7
GLB 27	Hecken	Fischelbach	E8
GLB 28a	Hecken	Fischelbach	E8
GLB 28b	Uferbepflanzung	Fischelbach	E8
GLB 29	Hecken	Fischelbach	E8
GLB 30	Obstbäume, Hecken	Fischelbach	D8
GLB 31	Hecken	Fischelbach	D8
GLB 32	Hecken	Puderbach	H3
GLB 33	Obstbäume	Puderbach	H3
GLB 34	Obstbäume	Niederlaasphe	H5
GLB 35	Obstbäume	Fischelbach	E8
GLB 36	Obstbäume	Laasphe	F5
GLB 37	Bergahorn	Laasphe	G5
GLB 38	Hecken	Banfe	E5
GLB 39	Hecken	Oberndorf	C3
GLB 40	Hecken	Feudingingen	D4
GLB 41	Hecken	Herbertshausen, Laasphe	E5, F5
GLB 42	Hecken	Laasphe	F5
GLB 43	Einzelbäume	Rückershausen	B3, C3
GLB 44	Obstbäume	Feudingingen	C4
GLB 45	Einzelbäume	Feudingingen	C4
GLB 46	Hecken	Fischelbach	E7
GLB 47	Hecken	Bermershausen	D3, E3
GLB 48	Hecken, Einzelbäume	Niederlaasphe	H5
GLB 49	Obstbäume, Hecken	Rüppershausen	C3
GLB 50	Obstbäume	Fischelbach	E8
GLB 51	Obstbäume	Oberndorf	C3
GLB 52	Obstbäume	Niederlaasphe	H4
GLB 53	Obstbäume	Steinbach	D3
GLB 54	Bachbepflanzung	Fischelbach	E7
GLB 55	Bachbepflanzung	Fischelbach	E7
GLB 56	Obstbäume	Herbertshausen	E5
GLB 57	Obstbäume	Feudingingen	D4
GLB 58	Obstbäume	Feudingingen	D4
GLB 59	Obstbäume	Großenbach	A5
GLB 60	Hainbuchenhecke	Feudingingen	D4
GLB 61	Obstbäume	Feudingingen	C4
GLB 62	Hecken	Oberndorf	C3
GLB 63	Obstbäume	Hesselbach	E7
GLB 64	Obstbäume	Volkholz	B4
GLB 65	Obstbäume	Amtshausen	C2

Die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zeichnerisch dargestellt.

2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG

Die Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG wurde für das Landschaftsplangebiet durch die LÖBF und den Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahre 2002 vorläufig abgeschlossen. Die Kartierung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, sodass diese Biotop nicht vollständig erfasst sind.

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende 246 Biotop mit einer Gesamtfläche von 303,2 ha, das sind ca. 2,2 % der Gemeindefläche, nach § 62 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5015-0036-2001	0,6	Bermershausen	D3
GB-5015-0039-2001	0,2	Feudingingen	D4
GB-5015-0041-2001	0,1	Banfe	D5

<u>LÖBF-Nr.</u>	<u>Größe</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GB-5015-0042-2001	0,8	Oberndorf	C2
GB-5015-0044-2001	0,7	Amtshausen	C2
GB-5015-0045-2001	0,2	Amtshausen	C2
GB-5015-0046-2001	1,3	Rüppershausen	C3
GB-5015-0047-2001	0,2	Oberndorf	C3
GB-5015-0048-2001	0,8	Oberndorf	C3
GB-5015-0049-2001	0,4	Feudingen	C4
GB-5015-0052-2001	0,1	Banfe	C6
GB-5015-0053-2001	0,1	Banfe	C6
GB-5015-0054-2001	0,1	Banfe	C6
GB-5015-0055-2001	0,5	Banfe	C6
GB-5015-0056-2001	0,3	Banfe	C6
GB-5015-0057-2001	1,4	Großenbach	B5
GB-5015-0058-2001	0,3	Volkholz	B5
GB-5015-0059-2001	0,3	Volkholz	B5
GB-5015-0061-2001	0,2	Volkholz	B5
GB-5015-0062-2001	0,1	Volkholz	B5
GB-5015-0065-2001	0,2	Heiligenborn	B7
GB-5015-0079-2001	0,5	Bernshausen	D6
GB-5015-0081-2001	0,3	Banfe	D6
GB-5015-0092-2001	0,4	Feudingen	D4
GB-5015-0096-2001	0,3	Feudingen	B4
GB-5015-0101-2001	0,1	Volkholz	B6
GB-5015-0103-2001	0,4	Rückershausen	B3
GB-5015-0105-2001	0,2	Feudingen	C4
GB-5015-014	-	Volkholz	A5
GB-5015-015	-	Volkholz	A5
GB-5015-016	0,3	Volkholz	A5
GB-5015-017	-	Volkholz	A5
GB-5015-027	-	Volkholz	A5
GB-5015-028	-	Volkholz	A5
GB-5015-029	0,4	Großenbach	A5
GB-5015-030	0,5	Großenbach	A5
GB-5015-031	0,4	Großenbach	A5
GB-5015-032	0,3	Großenbach	A5
GB-5015-080	3,6	Oberndorf	C3
GB-5015-110	1,1	Steinbach	D2
GB-5015-111	5,4	Steinbach	D2, D3
GB-5015-130	1,5	Amtshausen	C2
GB-5015-131	-	Amtshausen	C2
GB-5015-132	2,2	Amtshausen	C2
GB-5015-142	0,8	Rückershausen	B3
GB-5015-143	0,4	Rückershausen	B3
GB-5015-144	3,9	Oberndorf	B3
GB-5015-145	0,7	Oberndorf	B2
GB-5015-152	2,9	Oberndorf	C3
GB-5015-153	1,3	Feudingen	C4
GB-5015-154	1,4	Feudingen	C4
GB-5015-155	7,6	Volkholz	B6
GB-5015-156	3,3	Volkholz	B5
GB-5015-157	3,3	Feudingen	C4
GB-5015-158	0,1	Volkholz	A4
GB-5015-159	1,1	Volkholz	A4
GB-5015-160	0,9	Volkholz	B4
GB-5015-161	2,0	Volkholz	B4, B5
GB-5015-162	0,7	Feudingen	B4
GB-5015-163	0,7	Feudingen	C5
GB-5015-164	2,0	Feudingen	C5

<u>LÖBF-Nr.</u>	<u>Größe</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GB-5015-166	1,1	Großenbach/Volkholz	B5
GB-5015-210	1,0	Steinbach	D3
GB-5015-211	9,5	Feudingen	D5
GB-5015-212	0,6	Rückershausen	C3
GB-5015-253	1,5	Banfe	D5
GB-5015-301	0,3	Feudingen	B4
GB-5015-304	0,1	Feudingen	C4
GB-5015-305	0,1	Feudingen	C4
GB-5015-306	0,8	Feudingen	B4, C4
GB-5015-307	2,3	Feudingen	B4, C4
GB-5015-308	0,3	Feudingen	B4, C4
GB-5015-309	0,4	Volkholz	B5, B6
GB-5016-0001-2001	0,2	Puderbach	H3
GB-5016-0004-2001	0,5	Puderbach	H3
GB-5016-0005-2001	0,7	Puderbach	H4
GB-5016-0006-2001	0,6	Puderbach	H4
GB-5016-0008-2001	0,5	Puderbach	H4
GB-5016-0009-2001	0,4	Laasphe	G4
GB-5016-001	1,5	Banfe	E6
GB-5016-0012-2001	0,1	Laasphe	G5
GB-5016-0013-2001	0,2	Laasphe	G5
GB-5016-0014-2001	0,3	Laasphe	G5
GB-5016-0015-2001	1,0	Kunst-Wittgenstein	F4
GB-5016-0017-2001	0,1	Laasphe	F5
GB-5016-002	0,1	Banfe	E6
GB-5016-0023-2001	0,6	Herbertshausen	E5
GB-5016-003	0,3	Banfe	E6
GB-5016-0034-2001	0,2	Banfe	E6
GB-5016-0035-2001	0,3	Banfe	E6
GB-5016-0037-2001	0,4	Niederlaasphe	H5
GB-5016-0038-2001	0,3	Puderbach	H4
GB-5016-004	1,1	Banfe	E6
GB-5016-0040-2001	0,4	Puderbach	H4
GB-5016-0044-2001	0,7	Laasphe	H4
GB-5016-0049-2001	0,5	Banfe	E6
GB-5016-005	0,8	Banfe	E6
GB-5016-0051-2001	1,2	Banfe	E6
GB-5016-0052-2001	0,3	Laasphe	H4
GB-5016-006	0,5	Banfe	E6
GB-5016-012	1,2	Laasphe	G5
GB-5016-013	1,0	Laasphe	G5
GB-5016-014	1,1	Laasphe	G5
GB-5016-015	0,1	Laasphe	G5
GB-5016-016	0,5	Laasphe	G5
GB-5016-017	2,0	Laasphe	G5
GB-5016-018	2,7	Laasphe	F5
GB-5016-019	1,2	Laasphe	F5
GB-5016-020	1,2	Laasphe	F5
GB-5016-022	0,2	Banfe	E5
GB-5016-023	1,6	Banfe, Herbertshausen	E5
GB-5016-024	0,8	Banfe	E5
GB-5016-025	0,5	Banfe	E5
GB-5016-026	1,1	Laasphe	F5
GB-5016-027	6,0	Herbertshausen	E4
GB-5016-028	3,4	Herbertshausen	E4
GB-5016-029	0,2	Herbertshausen	E4
GB-5016-030	0,2	Banfe	E4
GB-5016-031	0,4	Herbertshausen	E4

<u>LÖBF-Nr.</u>	<u>Größe</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GB-5016-032	1,6	Sassmannshausen	E4
GB-5016-033	3,1	Laasphe	H4
GB-5016-034	1,1	Laasphe	H4
GB-5016-035	0,1	Niederlaasphe	H4
GB-5016-036	0,1	Puderbach	H4
GB-5016-037	1,8	Laasphe	H4
GB-5016-038	6,5	Laasphe, Puderbach	H4
GB-5016-039	0,7	Niederlaasphe	H5
GB-5016-040	1,5	Laasphe	H4
GB-5016-041	1,1	Laasphe	G4
GB-5016-042	0,4	Puderbach	H4
GB-5016-043	0,8	Puderbach	G3
GB-5016-044	1,7	Puderbach	H3
GB-5016-045	0,4	Puderbach	H3
GB-5016-046	7,4	Puderbach	H3
GB-5016-047	9,9	Puderbach	H3
GB-5016-048	2,6	Puderbach	H3
GB-5016-049	0,4	Puderbach	H3
GB-5016-050	0,4	Puderbach	H3
GB-5016-051	4,9	Puderbach	H3
GB-5016-052	0,6	Puderbach	H3
GB-5016-053	0,4	Puderbach	H3
GB-5016-054	0,7	Puderbach	H3
GB-5016-055	2,2	Puderbach	H3
GB-5016-056	0,2	Puderbach	H3
GB-5016-057	0,1	Puderbach	H3
GB-5016-058	0,5	Puderbach	G3
GB-5016-059	0,5	Puderbach	G3
GB-5016-060	0,6	Puderbach	H3
GB-5016-061	0,2	Puderbach	H3
GB-5016-062	2,0	Puderbach	H3
GB-5016-063	0,3	Laasphe	G4
GB-5016-064	0,8	Laasphe	G4
GB-5016-065	0,1	Laasphe	G4
GB-5016-066	0,5	Laasphe	G4
GB-5016-067	0,3	Laasphe	G4
GB-5016-068	0,4	Laasphe	G4
GB-5016-069	0,1	Laasphe	G3
GB-5016-070	2,6	Laasphe	G3
GB-5016-072	13,0	Laasphe, Puderbach	F3, G3
GB-5016-073	5,7	Laasphe	F3
GB-5016-074	3,5	Laasphe	G3
GB-5016-076	0,2	Laasphe	F3
GB-5016-077	2,6	Laasphe	F2
GB-5016-078	1,0	Laasphe	F2
GB-5016-079	0,9	Laasphe	G2
GB-5016-080	0,1	Kunst-Wittgenstein	F4
GB-5016-081	0,4	Bermershausen	D3, E3
GB-5016-082	0,5	Bermershausen	D3
GB-5016-083	0,8	Bermershausen	D3
GB-5016-084	0,4	Bermershausen	D3
GB-5016-085	1,8	Bermershausen	D3
GB-5016-086	0,8	Feudingen	D4
GB-5016-087	2,8	Feudingen	D4, D5
GB-5016-088	0,7	Feudingen	D5
GB-5016-089	0,8	Banfe, Feudingen	D5
GB-5016-090	0,4	Feudingen	D5
GB-5016-091	3,3	Holzhausen	E2

<u>LÖBF-Nr.</u>	<u>Größe</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GB-5016-092	0,6	Holzhausen	E2
GB-5016-096	2,9	Holzhausen	E2
GB-5016-097	2,2	Holzhausen	E2
GB-5016-099	8,0	Laasphe, Hesselbach	F6
GB-5016-100	3,3	Puderbach	H3, H4
GB-5016-101	0,5	Holzhausen	D2
GB-5016-107	4,9	Laasphe	F2
GB-5016-109	5,6	Laasphe	F2, G2
GB-5016-111	0,4	Sassmannshausen	F4
GB-5016-112	0,1	Sassmannshausen	F4
GB-5016-170	6,4	Banfe, Herbertshausen	F5
GB-5016-501	4,5	Sassmannshausen	E2
GB-5016-502	-	Holzhausen	E3
GB-5016-503	1,7	Laasphe	F2
GB-5115-0020-2001	0,4	Fischelbach	C8
GB-5115-0021-2001	0,1	Fischelbach	C8
GB-5115-0022-2001	0,4	Fischelbach	C8
GB-5115-0023-2001	0,3	Fischelbach	C8
GB-5115-0042-2001	0,2	Heiligenborn	B7
GB-5115-111	0,1	Heiligenborn	B7
GB-5115-138	0,3	Heiligenborn	B7
GB-5115-140	0,4	Fischelbach	C8
GB-5115-141	0,5	Fischelbach	C8
GB-5115-142	2,1	Fischelbach	D7
GB-5115-143	1,6	Fischelbach	C7
GB-5115-144	0,4	Banfe	C7
GB-5115-146	1,8	Heiligenborn	B7
GB-5116-0001-2001	0,4	Hesselbach	E7
GB-5116-0004-2001	0,9	Hesselbach	E7
GB-5116-0008-2001	0,2	Fischelbach	E8
GB-5116-001	0,3	Fischelbach	E8
GB-5116-002	0,1	Fischelbach	E8
GB-5116-0021-2001	0,1	Hesselbach	F7
GB-5116-0022-2001	0,3	Hesselbach	F7
GB-5116-003	0,1	Fischelbach	E8
GB-5116-0030-2001	1,2	Fischelbach	D8
GB-5116-004	0,6	Fischelbach	E7
GB-5116-005	1,1	Fischelbach	E7
GB-5116-006	1,3	Fischelbach	E7
GB-5116-007	0,5	Fischelbach	E8
GB-5116-008	0,1	Fischelbach	E8
GB-5116-009	0,3	Fischelbach	E8
GB-5116-010	1,0	Fischelbach	E8
GB-5116-011	0,2	Fischelbach	E8
GB-5116-012	0,3	Fischelbach	D8
GB-5116-013	0,2	Fischelbach	E7
GB-5116-014	0,5	Fischelbach	E7
GB-5116-015	0,4	Hesselbach	E7
GB-5116-016	0,6	Hesselbach	E7
GB-5116-017	1,8	Fischelbach	E7
GB-5116-018	0,7	Hesselbach	E7
GB-5116-019	2,3	Hesselbach	E7
GB-5116-020	1,4	Hesselbach	E7
GB-5116-021	2,0	Hesselbach	E7
GB-5116-022	2,4	Hesselbach	E7
GB-5116-023	0,4	Hesselbach	E7
GB-5116-024	0,4	Hesselbach	F7
GB-5116-025	0,2	Hesselbach	F7

<u>LÖBF-Nr.</u>	<u>Größe</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GB-5116-026	0,9	Hesselbach	E7
GB-5116-027	7,1	Hesselbach	E7
GB-5116-028	0,3	Hesselbach	E7
GB-5116-029	1,4	Hesselbach	E7
GB-5116-030	4,1	Banfe	D6
GB-5116-031	0,3	Fischelbach	D7
GB-5116-033	4,2	Hesselbach	E7
GB-5116-034	0,2	Banfe	E7
GB-5116-035	0,2	Banfe	E6
GB-5116-036	1,7	Hesselbach	F6
GB-5116-037	0,2	Banfe	E6
GB-5116-038	0,3	Banfe	E6
GB-5116-200	1,9	Hesselbach	E7

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 19) wird hingewiesen.

2.3 Verzeichnis der FFH-Gebiete

Im Landschaftsplangebiet sind fünf gemeldete FFH-Gebiete vorhanden. Die Auswahl erfolgte gemäß FFH-Richtlinie aus Gründen des Artenschutzes sowie zum Aufbau und Schutz eines europäischen Netzes von Gebieten mit natürlichen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse.

Das Gebiet ist in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

Nr.	Gebiets-Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
1	DE-5015-301	Rothaarkamm und Wiesentäler	212 ha	Heiligenborn, Feudingen, Volkholz, Weide	B4, C4, B5, B6, B7
2	DE-5016-304	Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe	1.230 ha	Kunst-Wittgenstein, Laasphe, Saßmannshausen, Bad Laasphe, Holzhausen, Puderbach	D2, E2, F2, G2, E3, F3, G3, E4, F4, F5
3	DE-5016-305	Hoher Stein	2 ha	Laasphe	G5
4	DE-5116-306	Mühlhelle, Eichert und Ziegenrain bei Fischelbach	0 ha	Fischelbach	E7, D8, E8
5	DE-5116-307	Großer Bohnstein	2 ha	Hesselbach	E7

3. Außer Kraft tretende Vorschriften

Der Landschaftsplan Bad Laasphe vom 23.06.1987 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Neufassung des Landschaftsplans Bad Laasphe außer Kraft.

4. Bestätigungen der Verfahrensschritte

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung am 17.03.1989 die 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe beschlossen.

Siegen, den 17.03.1989

gezeichnet

gezeichnet

gezeichnet

(Walter Nienhagen)
Landrat

(Helmut Nölling)
Kreistagsabgeordneter

(Karl-Heinz Haepf)
Schriftführer

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe hat gemäß § 27 b LG am 23.02.2004 in Bad Laasphe-Banfe, am 24.02.2004 in Bad Laasphe und in Bad Laasphe-Niederlaasphe, am 08.03.2004 in Bad Laasphe-Feudingen, am 10.03.2004 in Bad Laasphe-Puderbach, am 17.03.2004 in Bad Laasphe-Hesselbach und am 25.03.2004 in Bad Laasphe-Feudingen sowie in der Zeit vom 16.02.2004 bis 02.04.2004 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus in Bad Laasphe stattgefunden.

Siegen, den 02.04.2004

gezeichnet

(Klinkert)
Dezernentin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe ist gemäß § 27 a LG durch Schreiben vom 09.02.2004 erfolgt.

Siegen, den 09.02.2004

gezeichnet

(Klinkert)
Dezernentin

Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am 01.07.2005 gemäß § 27 c Abs. 1 LG die Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe beschlossen.

Siegen, den 01.07.2005

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.08.2005 in der Zeit vom 05.09.2005 bis 17.10.2005 öffentlich ausgelegen.

Siegen, den 24.01.2006

(Breuer)
Landrat

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Siegen, den 09.12.2005

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg

Die 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Arnsberg, den 12.07.2006

In Vertretung
(Heiko M. Kosow)
Regierungspräsident

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe durch die Bezirksregierung Arnsberg am 19.08.2006 sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung der Landschaftsplanänderung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Landschaftsplans Bad Laasphe in Kraft getreten.

Siegen, den 02.10.2006

(Breuer)
Landrat

5. Statistische Zusammenfassung

Durch die nachfolgenden Festsetzungen dieses Landschaftsplans sind folgende Flächen betroffen:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtfläche</u>
NSG - Naturschutzgebiete	14	1.565,9 ha (11,5 %)
LSG - Landschaftsschutzgebiet (gesamtes Landschaftsplangebiet)	1	12.880 ha (93,8 %)
davon Teilflächen mit Umbruchverbot	13	192,0 ha
ND - Naturdenkmale	24	-
LB - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	22	41,0 ha
LB - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (Flächenangabe ohne linienförmige Elemente)	53	31,8 ha
nE - Brachflächen mit natürlicher Entwicklung	25	12,4 ha
B - Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege	24	11,1 ha
A - Anpflanzungen auf 5.280 m Länge und 113 Bäume	70	6,8 ha
W - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland oder Brachflächen	135	86,4 ha
W - Umwandlung von Nadelholz in Laubholz	121	183,5 ha
W - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen in Grünland, Brachflächen oder standortgerechtes Laubholz	5	2,0 ha
T - Maßnahmen an Teichen	80	15,0 ha
G - Maßnahmen an Quellen und Fließgewässern (Länge von 3.586 m)	31	3,6 ha
M - Anlage und Entwicklung von Waldmänteln /-rändern (Länge von 11.425 m)	26	11,4 ha
P - Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	5	4,0 ha
S - Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Länge von 1.680 m)	25	3,5 ha
Summe (ohne LSG)	674	1.978,4 ha (14,6 %)

Durch die nachrichtlichen Darstellungen in diesem Landschaftsplan sind folgende Flächen betroffen:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtfläche</u>
GLB - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	65	-
GB - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG)	246	299,6 ha (2,2 %)
FFH - FFH-Gebiete	5	1.440 ha (10,6 %)

Die Prozentzahlen geben den Flächenanteil bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet an.